



16. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

– ohne Beschlussprotokoll –

60. Sitzung des Ältestenrats

20. Juni 2007, 10.03 bis 14.43 Uhr

Anwesend

Präsident Norbert Kartmann
Vizepräsident Lothar Quanz
Vizepräsidentin Sarah Sorge
Vizepräsidentin Ruth Wagner
Abg. Brigitte Kölsch (CDU)
Abg. Angelika Scholz (CDU)
Abg. Reinhard Kahl (SPD)
Abg. Mark Weinmeister (CDU)

Abg. Tarek Al-Wazir (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Nicola Beer (FDP)
Abg. Ilona Dörr (Bergstraße) (CDU)
Abg. Hannelore Eckhardt (SPD)
Abg. Sigrid Erfurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Nancy Faeser (SPD)
Abg. Alfons Gerling (CDU)
Abg. Christel Hoffmann (SPD)
Abg. Hartmut Honka (CDU)
Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Judith Lannert (CDU)
Abg. Reinhard Otto (CDU)
Abg. Helmut Peuser (CDU)
Abg. Dr. Michael Reuter (SPD)
Abg. Axel Wintermeyer (CDU)

RDirin Gerlinde Borchmann Staatskanzlei

Landtagsdirektor Peter v. Unruh
MinDirig Bernd Friedrich
MinR Matthäus Friederich
MinRin Claudia Reitzmann
MinR Sepp Richter
MinRin Rosemarie Strauß-Zielbauer
AF Petra Frese
VAe Bettina Kaslauf
VA Tobias Utter

FraktAss Monz (Fraktion der CDU)
FraktAss Stern (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss Dr. Bruder (Fraktion der FDP)

Anzuhörende:

Bernd Schleicher	Regierungsdirektor a. D. MdL 11. bis 14. WP
Stefan Recktenwald	Geschäftsführer Dr. Dr. Heissmann GmbH
Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Petersen	Berater für betriebliche und private Altersversorgung
Ulrich Fried	Vorsitzender Bund der Steuerzahler Hessen e. V.
Georg Lampen	Vorsitzender Bund der Steuerzahler Nordrhein- Westfalen
Stefan Körzell	Vorsitzender DGB Hessen-Thüringen

Protokollführer: Herr Wolfgang Theberath
Herr Christoph Filla
MinR Dieter Ehrenberger
RDir Jürgen Schlaf

Öffentliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein
Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordne-
tengesetzes – Drucks. 16/7083 –**

und zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für
ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordneten-
gesetzes
– Drucks. 16/7244 –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage des Ältestenrats, Teil 1 bis 3 –

Präsident **Norbert Kartmann**: Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Gäste und Kolleginnen und Kollegen! Zur Anhörung durch den Ältestenrat – ich verweise auf die form- und fristgerechte Einladung – darf ich Sie alle recht herzlich begrüßen. Ich begrüße die mündlich anzuhörenden Sachverständigen, die zugesagt haben. Ebenso heiße ich die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen. Auch den Vertretern der Medien ein herzliches Willkommen. Den Kolleginnen und Kollegen aus dem Hessischen Landtag wünsche ich ebenfalls einen guten Morgen.

Grundlage der Anhörung sind zwei Gesetzentwürfe: zum einen der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes, Drucks. 16/7083, sowie der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes, Drucks. 16/7244.

Im Laufe der Anhörung erhält jeder Sachverständige Gelegenheit, seine Vorstellungen und Wertungen zu den Gesetzentwürfen in einem kurzen Statement von ca. fünf Minuten vorzutragen. Daran werden sich Nachfragen der Abgeordneten anschließen. Alle Sachverständigen haben je eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, die den Beteiligten übermittelt wurden und hier auch noch ausliegen.

Meine Damen und Herren, wir werden die Anhörung insgesamt in vier Stufen vornehmen. Es ist der Vorschlag, zunächst die rechtlichen Grundlagen zu behandeln. Hierzu begrüße ich Herrn Regierungsdirektor a. D. und Kollegen a. D., den ehemaligen Abgeordneten des Landtags Bernd Schleicher. Herzlich willkommen. Für den zweiten Bereich schlage ich vor, uns die versicherungstechnischen Fragen vortragen zu lassen, und zwar zum einen durch Herrn Stefan Recktenwald, Geschäftsführer der Dr. Dr. Heissmann GmbH, und zum anderen durch Herrn Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Petersen, seines Zeichens Unternehmensberater. In der dritten Stufe ist der Steuerzahlerbund, Herr Fried, Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Hessen e. V., aufgerufen, seine

Stellungnahme abzugeben. Er wird „assistiert“, so sage ich jetzt einmal, von Herrn Lampen, Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen. Ihnen beiden ebenfalls ein herzliches Willkommen. In der vierten Abteilung folgt schließlich Herr Körzell, unser hessischer DGB-Vorsitzender. Können wir so verfahren? – Herr Kollege Kaufmann.

Abg. **Frank-Peter Kaufmann:** Herr Präsident, wir können im Prinzip so verfahren. Ich möchte nur die Frage am Anfang stellen und zugleich darum bitten, dass wir – es sind ja nicht so viele Anzuhörende – auch jenseits der Gruppierungen z. B. noch einmal Herrn Schleicher bitten dürfen, aus seiner Sicht, wenn etwa Herr Petersen etwas gesagt hat, dazu noch einmal Stellung zu nehmen, dass wir also in der Diskussion über diese Grenzen der Reihenfolge hinweg die Sachverständigen wechselseitig einbeziehen dürfen, wenn es denn ansteht. Das wäre meine Bitte.

Präsident **Norbert Kartmann:** Sehr einverstanden. Wir werden ja sehen, ob die Anzuhörenden während der gesamten Anhörung anwesend sein können. Das setzt das natürlich voraus; ansonsten steht dem nichts entgegen. Dann machen wir das so.

Meine Damen und Herren, ich rufe nun den Themenkomplex „Rechtliche Grundlagen“ auf. Ich darf bereits jetzt die jeweiligen Sachverständigen darum bitten, sich ungefähr an die fünf Minuten für ihre Statements zu halten, damit wir das Programm des heutigen Tages absolvieren können. Ich habe hier eine große Uhr. Frau Strauß-Zielbauer wird nach dem Rechten sehen und zwar nicht die Keule herausholen, wenn Sie überziehen, aber doch einen dezenten Hinweis auf den Zeitfaktor geben. Ich bedanke mich schon vorab bei allen, dass Sie das Verfahren akzeptieren, und rufe nun Herrn Bernd Schleicher auf, ans Rednerpult zu gehen. Bitte schön.

Herr **Bernd Schleicher:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, liebe Sachverständige! Ich bin mir durchaus der Ehre bewusst, als ehemaliger Abgeordneter zu Ihrem Problem der Neuordnung der Altersversorgung Stellung zu nehmen. Ich mache keinen Hehl daraus – und diejenigen, die mich aus den früheren Wahlperioden noch kennen, wissen das –, dass ich ein Anhänger des jetzigen Systems bin.

Wir haben dieses System im Jahre 1989 aufgrund eines Skandals neu geordnet. Der Skandal lag darin, dass es damals nach dem alten hessischen Recht – und Sie können meiner Stellungnahme entnehmen, dass dieses Recht noch heute in vielen anderen Bundesländern und auch im Bund gilt – zu einer Kumulation von Bezügen aus öffentlichen Kassen gekommen ist. Das war im Jahre 1989 der Skandal, der in ganz Deutschland hohe Wellen geschlagen hat.

Wir haben uns daraufhin zusammengesetzt und darüber nachgedacht, wie man das für die Zukunft verhindern kann. Meine Damen und Herren, ich stelle als ehemaliger Abgeordneter hier mit Stolz fest: Es ist uns gelungen. Es hat seitdem nie wieder einen Skandal im Lande Hessen gegeben. Als derartige Ansätze aus Niedersachsen bekannt wurden, als Abgeordnete dort noch in ihrem privaten Beruf Einkünfte erzielt haben, konnte der Präsident – darüber habe ich mich gefreut – zu Recht feststellen, dass das hessische Abgeordnetenrecht in diesen Punkten wasserdicht ist.

Wer das bis dahin noch nicht erfahren hatte, der hat das letztens im Dezember mitbekommen, als der spektakuläre Prozess vor dem Verwaltungsgericht in Frankfurt gelaufen ist, als ein ehemaliger Kollege noch Bezüge aus dem Abgeordnetenrecht einklagen wollte. Auch hier ist deutlich geworden, dass die hessischen Regelungen, die im Jahre 1989 einmalig in Deutschland waren – „einmalig“ sage ich bewusst –, auch diesen Prozess überstanden haben. Ich bin überzeugt, dass sie auch in der zweiten Instanz Erfolg haben.

Ich habe in meinem Papier zwei weitere Formulierungsvorschläge gemacht, dass Sie die Rechtsauslegungen, mit denen sich das Verwaltungsgericht in Frankfurt beschäftigen musste, noch deklaratorisch in das vorhandene Recht aufnehmen, d. h. nichts Neues gestalten, sondern nur das, wie die Frankfurter Verwaltungsrichter das Hessische Abgeordnetengesetz ausgelegt haben, auch feststellen und in das Gesetz übernehmen.

Ich sage es noch einmal deutlich, meine sehr verehrten Damen und Herren: Nur das jetzige System garantiert, dass es zu keiner Überversorgung aus öffentlichen Kassen kommt. Denken Sie bitte daran, dass es im Grundsatz eine politische Entscheidung ist, wie Sie ein Mandat bewerten. Ich wehre mich gegen Vorstellungen, die von dieser Seite hier gekommen sind. Auch schon früher habe ich mich dagegen gewehrt, dass man den Versuch unternimmt, den Abgeordneten mit Arbeitnehmern gleichzustellen. Abgeordnete sind keine Arbeitnehmer.

Deshalb passen sie auch nicht in das System der Rentenversicherung. Jeder, der sich mit dem Gedanken trägt, ein Mandat zu übernehmen, geht ein Risiko ein. Dieses Risiko muss für ihn im Ergebnis so attraktiv sein, dass er sagt: Ich wage diesen Sprung ins Parlament.

Denken Sie bitte daran, dass die wichtigste Bevölkerungsgruppe, die in den Parlamenten mitarbeiten soll, die Gruppe von etwa 35 bis 45 Jahren ist, dass Sie dort eine Regelung vorgeben, nach der diejenigen, die noch voll in ihrer beruflichen Entwicklung stehen oder auch schon entsprechende Positionen erreicht haben, auch noch ein Interesse daran haben können, in ein Landesparlament einzutreten. Schaffen Sie keine Regelungen, die von vornherein darauf hinauslaufen, dass man nach dem Studium in ein Parlament geht und dann seine Zeit absitzt, bis man seine Höchstversorgung bekommt. Diesen Weg halte ich für falsch.

Das Parlament braucht nach meinen Erfahrungen Abgeordnete, die Lebens- und Berufserfahrung mitbringen. Nicht alle müssen das haben, aber ein großer Teil, damit Sie eine gute Mischung im Parlament haben und auch eine entsprechende Qualität in das Parlament kommt.

Dafür – das sage ich mit aller Deutlichkeit – halte ich es für richtig, am bisherigen Alimentationsmodell festzuhalten. Auch dieses Modell garantiert, dass Sie Einsparungen vornehmen können. Über Details kann man jederzeit diskutieren. Man kann die Anspruchsvoraussetzungen verändern, man kann die Steigerungssätze verändern, man kann die Höchstversorgung auch in der Zukunft weiter beschränken. Dieses Modell lässt nach wie vor alle Möglichkeiten offen.

Bei dem Versicherungsmodell – das sage ich Ihnen jetzt schon – wird es sehr schwer werden, Überversorgungen auszuschalten. Denken Sie nur an jemanden, der z. B. Lei-

tender Regierungsdirektor ist. Er ist 58 Jahre alt, lässt sich noch ins Parlament wählen, hat schon einen Höchstversorgungsanspruch nach A 16 und bekommt dann über die Zugehörigkeit zum Parlament noch eine Rente hinzu, die nachher über dem liegt, was er jemals nach altem Recht bekommen hätte.

Ich darf mich mit diesen Worten verabschieden und stehe für Fragen zur Verfügung.

Präsident **Norbert Kartmann**: Vielen Dank, Herr Schleicher. – Ich eröffne die Frage-
runde an Herrn Schleicher.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Schleicher, ich habe eine Frage bezüglich der Anrechnungs- und Kappungsgrenzen. In der öffentlichen Diskussion, die wir um die Abgeordneten-Altersversorgung führen, wird immer wieder von „Luxuspensionen“ gesprochen und dann meistens auch der Höchstsatz von knapp 4.800 € in die Öffentlichkeit gestellt. Die Frage stellt sich an Sie, der Sie damals schon, Ende der Achtzigerjahre, bei der Reform dabei gewesen sind:

Erstens. Welche Überversorgungen hat man mit diesen Anrechnungs- und Kappungsgrenzen verhindern wollen?

Zweitens. Beinhaltet der Gesetzentwurf von CDU und SPD auch die Anrechnungs- und Kappungsgrenzen so, wie Sie die dargestellt haben?

Dritte Frage: Gibt es Anrechnungs- und Kappungsgrenzen bei dem 1.500-€-Modell, das u. a. auch vom Bund der Steuerzahler favorisiert wird?

Herr **Bernd Schleicher**: Zunächst will ich die Frage beantworten: Was haben wir 1989 für Grundregeln angewandt? – Wir haben uns damals die Frage gestellt: Was soll ein Abgeordneter bekommen, wenn er eine lange Zeit dem Parlament angehört? Dabei hat man sich damals an dem orientiert, was ein Beamter auch in seinem Berufsleben erreichen kann: an den berühmten 75 %. Wir haben dann gesagt: 75 % der Bezüge eines aktiven Abgeordneten sollen die Höchstgrenze sein. Entweder hat er das bereits aus Vor-Tätigkeiten im öffentlichen Dienst erreicht, oder er hat Rentenansprüche erreicht oder andere anzurechnende Tatbestände. Dann wird vom Landtag nur noch bis 75 % aufgestockt.

Wir haben aber dann auch folgenden Fall gesehen: dass jemand aus einer höher dotierten Tätigkeit in das Parlament eintritt. Das ist ja deutlich bei dem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt zum Ausdruck gekommen, wie es auszulegen ist. Wir haben gesagt: Dann hat er ja praktisch in seinem Berufsleben schon einen höheren Versorgungsanspruch erworben, als er ihn jemals im Landtag erwerben kann. Wir haben daraufhin eine Ausnahme zugelassen: Dann darf er zum Schluss höchstens 75 % von dem Betrag haben, den er bekommen hätte, wenn er in seinem Beruf verblieben wäre, also in seiner alten Stellung.

Diese Kappungsregelungen sind erneut in Ihrem Entwurf enthalten, natürlich mit abgeänderten Höchstbeträgen. Das ist klar: Sie wenden jetzt auch das Beamtenrecht an, also übernehmen die Regelungen des Beamtenrechts und sind dann bei 71,75 %.

Ich mache keinen Hehl daraus: Wenn die demografische Entwicklung so weitergeht, dann wird irgendwann auch der hessische Gesetzgeber das Versorgungsrecht für seine Landesbeamten erneut in Frage stellen müssen und wird sich dann auch die Frage erlauben: Bleiben wir bei den Beamten bei 71,75 %? Dann sind Sie jederzeit in der Lage, das analog auch auf das Abgeordnetenrecht zu übertragen. Da sind Sie also völlig frei. Sie können auch darunter gehen. Das können Sie tun, wie Sie wollen.

Nicht geschützt – und deswegen schlage ich Ihnen vor, das auch deklaratorisch noch darzustellen – ist der Fall, dass jemand aus diesem Parlament ausscheidet, in eine höhere Position des öffentlichen Bereichs eintritt, wie es einige Fälle in der Vergangenheit schon gegeben hat, und dass der dann anschließend mit seinen Bezügen aus dem Hessischen Landtag auch auf eine höhere Gesamtversorgung gebracht wird. Das hat aber das Verwaltungsgericht ausgeschlossen. Sie sollten es im Gesetz klarstellen. Ich habe es immer so gesehen, auch 1989: Es wird nur derjenige geschützt, der etwas mitbringt, nicht das, was er nach dem Ausscheiden noch dazu erwirbt.

Jetzt zu dem Versicherungsmodell. Da habe ich das Problem: Sie können natürlich erst einmal klären, ob Sie für einen privatrechtlich erworbenen Anspruch – denn im Ergebnis wird es ja wohl ein privatrechtlich erworbener Anspruch werden – ein Versorgungswerk errichten oder ob Sie einen Gruppenversicherungsvertrag mit irgendeiner großen deutschen Versicherungsgesellschaft abschließen. Es wird für den Abgeordneten ein individueller privatrechtlicher Anspruch sein. Diesen Anspruch können Sie für meine Begriffe nicht durch öffentliches Recht beschneiden; denn das kommt einem enteignungsrechtlichen Eingriff gleich, Art. 14 GG.

Das heißt, Sie könnten wiederum nur Beschränkungen einführen, soweit der Betreffende auch noch weitere Versorgung aus öffentlichen Mitteln bekommt. Das wird aber für Sie technisch äußerst schwierig. Sie kommen nämlich an alle Beamten nicht heran, die dem Bundesrecht unterliegen. Da können Sie nichts regeln.

Wenn also beispielsweise ein Bediensteter einer Bundeswehrverwaltung hier in den Hessischen Landtag kommt, dann können Sie seine statusmäßigen Rechte nur vom Grundsatz her regeln, aber Sie können nicht seine Versorgung und seine Ansprüche, die er aus seinem Beamtenverhältnis hat, regeln. Ihnen unterliegen verfassungsrechtlich nur die Landesbeamten und die Kommunalbeamten von Hessen. Da könnten Sie Höchstbegrenzungen hineinschreiben.

Sie könnten also ins künftige Hessische Beamtenversorgungsgesetz hineinschreiben: Wer noch einen Anspruch – was weiß ich? – aus einer Versicherung hat, die aus der Mitgliedschaft im Landtag erworben wurde, dem wird die zu soundso viel Prozent oder in irgendeinem Modus angerechnet. – Das könnten Sie machen. Sie können es nicht machen, soweit die Rentenversicherung betroffen ist. Sie können keine Rentengesetze beschließen. Sie können es vermutlich auch nicht machen, soweit Zusatzversorgungskassen-Regelungen eine Rolle spielen.

Insoweit sehe ich nur im jetzigen System, dass Sie in eine Alimentation des Abgeordneten nach wie vor eintreten – in welcher Höhe, darüber kann man politisch diskutieren. Das ist nicht das Thema. Aber dann können Sie eine saubere Regelung treffen, die alle anderen öffentlich-rechtlichen Ansprüche begrenzt.

Ist die Frage damit beantwortet?

(Abg. Axel Wintermeyer: Ja!)

Abg. **Reinhard Kahl:** Herr Schleicher, Sie haben ja klar auf die Kappungsgrenze im hessischen Recht hingewiesen und darauf, dass deutlich wird, dass alles, was an Pensionsansprüchen aus der Tätigkeit im Landtag erworben ist, immer nachrangig zu bezahlen ist – das ist ja eine Sache, die wir sonst in der Bundesrepublik Deutschland nicht haben –, um ganz einfach auch die Begrenzung hinzubekommen. Unter diesem Aspekt frage ich Sie bezüglich des Gesetzentwurfs der GRÜNEN:

Erstens. Halten Sie es verfassungsrechtlich für möglich, dass man die 1.500 €, die im Monat bezahlt werden, auf eine gewisse Mandatszeit beschränkt, d. h. dass die danach unter dem Stichwort der Gleichbehandlung aller Abgeordneten nicht mehr bezahlt werden?

Zweitens. Halten Sie es für richtig, dass 1.500 € einbezahlt werden, was dazu führt, dass Abgeordnete, die in jungen Jahren in den Landtag kommen, anschließend bei gleicher Mandatsdauer einen deutlich höheren Rentenanspruch erreichen als diejenigen, die in späteren Jahren hinzukommen? Halten Sie das für einen sinnvollen Ansatz?

Die letzte Frage in dem Zusammenhang. Sie haben eben schon über die Kappungsgrenze beim Gesetzentwurf der GRÜNEN gesprochen. Da meiner Meinung nach alle erworbenen Ansprüche von jemandem, der in den Landtag kommt, nicht einfach rückwirkend abgeschafft werden können, bedeutet nicht der Gesetzentwurf der GRÜNEN, dass bei dem, was der einzelne an Pensionsansprüchen nachher hat, eine Begrenzung nach oben schlicht nicht möglich ist, d. h. dass alle Ansprüche aus öffentlichen Kassen, die vorher erworben worden sind, plus die privatrechtlichen – das ist ja das Rentenmodell, das hier vorgeschlagen wird – addiert werden und das dazu führen würde, dass wir zu erheblich höheren Pensionen kommen, als das derzeit der Fall ist?

Herr **Bernd Schleicher:** Das ist ein umfangreicher Fragenkatalog. Ich will versuchen, die Fragen noch aus der Erinnerung zu beantworten.

Zur ersten Frage: ob man das begrenzen kann. In dem Gesetzentwurf der GRÜNEN habe ich gesehen, dass nach 20 Jahren Zugehörigkeit ein Zuschuss zu einem Beitrag nicht mehr gezahlt werden soll. Das halte ich im Ergebnis für grundgesetzwidrig nach Art. 3. Das ist ja das Problem, weshalb wir hier auch im Parlament nicht qualifiziert unterscheiden dürfen. Nur bei bestimmten Funktionsstellen dürfen Zuschläge gezahlt werden. Jedem Abgeordneten muss die gleiche Grundentschädigung gezahlt werden, unabhängig davon, was er im Parlament arbeitet, ob er faul ist, ob er fleißig ist, ob er in vielen Ausschüssen mitwirkt oder nicht. Als ehemaliger Abgeordneter kann ich das beurteilen, Sie selbst als Abgeordnete können das auch beurteilen.

Also: Der formalisierte Gleichbehandlungsgrundsatz schreibt uns vor, dass die Grundentschädigung einheitlich hoch sein muss. Sie kann nur bei denjenigen beschnitten werden, die wiederum neben der Grundentschädigung Einkünfte und Bezüge aus öffentlichen Kassen haben; denn da liegt ja dann bereits eine Alimentierung vor, und es darf keine Doppelalimentierung geben.

Wenn Sie diesen Grundsatz auf die Altersversorgung übertragen, dann können Sie sagen: Es ist ein Beitrag zu einer künftigen Altersversorgung. Das heißt, er kann Vermögenswerte ansammeln. – Dann können Sie auch nicht sagen: Müller oder Meier haben schon von früher her so viel, oder sie sind jetzt schon so lange dabei, dass sie weiter nichts mehr brauchen. – Das halte ich für nicht möglich. Sie müssen also jedem Abgeordneten dann weiterhin die 1.500 € bezahlen.

Sie können das daran knüpfen, dass er das nicht selbst auf die hohe Kante legt oder gleich monatlich ausgibt, sondern dass er den Nachweis erbringen muss, dass es einer Institution zugute kommt, die ihm dann ab einem bestimmten Lebensalter, wie wir es auch bei der Riester-Rente haben, eine gewisse monatliche Leistung zukommen lässt. – Das ist das Modell der GRÜNEN. Da sehe ich nicht, dass Sie nach 20 Jahren kappen und sagen können: Schluss, aus!

Derjenige, der in einem hohen Alter kommt – wir haben die Fälle ja früher schon gehabt; Sie können sich einmal die Statistiken des Hessischen Landtags anschauen: es sind Leute mit 64 Jahren ins Parlament gewählt worden –, hat genauso den Anspruch auf die 1.500 €, und er hat ihn so lange, wie er dem Landtag angehört. Er bringt vielleicht aus öffentlichen Kassen schon einen Versorgungsanspruch mit – das ist ja der Punkt –, der gar nicht mehr zu einer Alimentierung nach derzeitigem Recht führen würde. Dem geben Sie das trotzdem noch dazu. Das ist das Rentenmodell. Sie können darüber streiten, wie Sie wollen.

In einigen Stellungnahmen kommt der Kostengedanke zum Ausdruck. Diese Frage, die Sie entscheiden müssen, ist keine Kostenfrage. Es ist eine politische Frage, die natürlich ökonomische Auswirkungen hat. Sie hat nachher Kosten zur Folge. Aber das Ganze vorweg an der Frage festzumachen, was mich ein Abgeordneter kostet, das ist die falsche Fragestellung. Da müssen Sie politisch entscheiden: Was ist mir ein Mandat wert, und welche Leute will ich ins Parlament haben? Danach müssen Sie die Regeln bestimmen.

(Vizepräsidentin Ruth Wagner: Das stimmt nicht!)

Dass das nachher einen ökonomischen Effekt hat, ist ganz klar. Das schlägt sich in Kosten nieder. Wenn ich aber vorher nur die Kostenfrage anspreche und sage, ein Abgeordneter darf über eine Zugehörigkeit zum Landtag nur die Summe X kosten, dann brauchen Sie sich auch nicht zu wundern, dass nachher im Parlament nur noch die sitzen, die davon dann noch einen erheblichen Vorteil haben.

Habe ich Ihre Frage damit ausreichend beantwortet?

Abg. Reinhard Kahl: Wenn also im Gesetzentwurf der GRÜNEN klipp und klar steht, dass die §§ 20 und 21 ersatzlos gestrichen werden – § 21 heißt: mehrere passive Bezüge –, dann bedeutet das in der Konsequenz, dass sämtliche Kappungsgrenzen fallen? Das heißt also: Die Möglichkeit, aus mehreren öffentlichen Kassen etwas zu erhalten plus diese private Altersvorsorge, ist nach oben unbegrenzt.

Herr Bernd Schleicher: Genau das ist richtig, Herr Kahl. Die GRÜNEN gehen sogar weiter: Sie wollen auch den § 26 streichen. Der hat gravierende Auswirkungen auf akti-

ve Abgeordnetenverhältnisse. Denn unser eigenständiger Begriff, den wir für Einkommen aus öffentlichem Bereich geprägt haben, geht über das hinaus, was sonst geregelt ist. Er erfasst nämlich auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wo öffentliche Beteiligungen vorliegen, und alle diese Dinge. Die würden alle durch die Streichung des § 26 aufgehoben. Jeder Abgeordnete könnte also nebenbei noch irgendwo bei einer GmbH tätig sein, bei der eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vorliegt.

(Abg. Reinhard Kahl: Zum Beispiel!)

Ich glaube nicht, dass die GRÜNEN das eigentlich wollen. Ich würde Ihnen, weil ich Sie ja nun persönlich kenne, einmal unterstellen, dass Sie das übersehen haben. Ich meine das jetzt für die Aktiven. Wenn es bewusst gewollt ist, dann sollte man es auch entsprechend publizieren.

Abg. **Nicola Beer**: Herr Schleicher, ich habe eine Reihe von Fragen. Zum einen kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, wie Sie davon ausgehen können, dass nach dem 1.500-€-Modell jemand gezwungen wäre, erstens früh einzutreten und dann den Rest seines Lebens als Abgeordneter zu arbeiten, respektive schlechter gestellt sei, wenn er später eintritt und dann entsprechend kürzere Zeit als Abgeordneter arbeitet. Gehen Sie etwa davon aus, dass jemand vorher, bevor er Abgeordneter wird, noch nicht gearbeitet und entsprechend auch nicht für seine Rente vorgesorgt hat oder dass er, nachdem er Abgeordneter war, nichts mehr zum Arbeiten findet, weil er sich nicht mehr ausreichend qualifiziert hat? – Das wäre meine erste Frage.

Ich würde, Herr Präsident, meine Fragen lieber aufteilen, weil sie mehrere Themenkomplexe betreffen und ich deswegen glaube, dass es überfordern würde, jetzt sieben Fragen abzusetzen, auf die ich nachher dann irgendeine Sammelantwort erhalte.

Präsident **Norbert Kartmann**: Das Problem ist, dass, wenn Sie sieben Fragen hintereinander stellen, wir auf eine halbe Stunde Antwortzeit kommen. Ein bisschen Erfahrung haben wir ja. Ich versuche es, aber ich schaue trotzdem auf die Uhr.

Herr **Bernd Schleicher**: Darf ich das beantworten? – Erstens habe ich das nicht gesagt, sondern ich habe nur auf die Tatsache hingewiesen, dass es so ist, dass jemand, der früh in das Parlament kommt – Sie sind vielleicht noch nicht so lange im Landtag.

(Abg. Nicola Beer: Es sind immerhin achteinhalb Jahre!)

– Ja, gut, aber immerhin: Die Höchstversorgung ist ja erst später erreichbar und beim Rentenmodell ziemlich weit hinten. Es wird also begünstigt, lange im Parlament zu bleiben, weil man ja noch keinen anderen Anspruch hat.

Man hat auch nicht die Unabhängigkeit. Das Hauptproblem ist ja, wenn Sie sehr jung hineinkommen und nicht irgendwo bereits ein zweites Standbein aufgebaut haben. Das muss nicht für alle gelten, aber es kann Leute geben, die dann an dem Mandat kleben – ich mache gar kein Hehl daraus – und nur wegen der Versorgung weiter im Parlament bleiben, weil laufend noch ein Zuwachs stattfindet. Das ist der eine Fall.

(Lebhafte Zurufe und Gegenrufe)

Präsident **Norbert Kartmann**: Einen Augenblick, Herr Kollege Schleicher. – Meine Damen und Herren, wir sind hier nicht in einer Plenarsitzung, sondern in einer Anhörung. Deswegen darf ich bitten, dass die Verhaltensweisen in einer Plenarsitzung hier nicht angewendet werden. Danke schön.

Herr **Bernd Schleicher**: Der andere Fall, den ich darstellen wollte, ist der, dass jemand schon gut situiert versorgt ist. Das ist man ja, wenn man im Erwerbsleben steht, wenn man nicht sehr viel geerbt oder geschenkt bekommen hat, in aller Regel erst in einem vorgeschrittenen Alter. Da ist derjenige gut situiert und ist eigentlich, auch wenn er aus dem öffentlichen Dienst kommt, auf eine öffentliche Alimentation aus dem Abgeordnetenverhältnis kaum noch angewiesen – unser jetziges Modell. Der wird natürlich dann zusätzlich belohnt, weil durch jedes Jahr der Mitgliedschaft ein Zusatzrentenanspruch erworben wird, der nach oben hin offen ist.

In beiden Situationen sehe ich Anreize für nicht so erfreuliche Entwicklungen im Parlamentarismus. Das ist meine Einschätzung als ehemaliger Abgeordneter.

Abg. **Nicola Beer**: Aber, Herr Schleicher, ist es nicht vielmehr so, dass jemand – gerade das Beispiel, das Sie in Ihren einleitenden Ausführungen gewählt haben –, der erst mit 58 Jahren Abgeordneter wird, nach dem 1.500-€-Modell einen Anspruch, wenn ich jetzt mal die Zahlen aus den sonstigen Rechnungen in den Stellungnahmen übersetze, von allenfalls um die 300 € im Monat erreicht und dafür ein Aufwand von 1.500 € im Monat betrieben werden muss? Würde dagegen nicht nach dem jetzigen Modell – und das wird ja durch den Gesetzentwurf von CDU und SPD nur leicht abgeändert – solch ein Abgeordneter einen zusätzlichen Rentenanspruch von 1.150 € erwerben, wofür von der Gemeinschaft 2.687 € aufzuwenden sind, weil er eben so spät in diese Versorgungssituation eintritt, sodass man die 1.150 € eben versicherungsmathematisch nur dann erreicht, wenn 2.687 € im Monat eingezahlt werden?

Zweite Frage: Sind Sie nicht mit mir der Meinung, dass man bei der Frage der Anrechnung im Hinblick auf die Kappungsgrenzen unterscheiden müsste zwischen solchen Anwartschaften, die beitragslos, wie z. B. als Beamter oder als Abgeordneter, erworben werden, und solchen, die in einem vorangegangenen oder auch in einem nachfolgenden Zeitraum beitragsgestützt, d. h. aus eigener Erwerbstätigkeit und aus eigener Einzahlung in sonstige – ob nun privatwirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche – Renteninstitutionen, erworben worden sind?

Dritte Frage: Wie, bitte, ist denn in dem jetzt vorliegenden Modell oder in dem von SPD und CDU abgeänderten Modell eine periodengerechte Abgrenzung im Hinblick auf die Kosten für die Gesellschaft zu erreichen? Ist es nicht vielmehr so, dass Sie in einem beitragsgestützten Modell, das bislang keinerlei Rücklagen bildet, die Situation haben, dass Sie die Kosten auf zukünftige Generationen übertragen und eben nicht den jetzigen Abgeordneten mit ihrer Versorgung zur Last legen, nämlich in der jetzigen Situation?

Herr **Bernd Schleicher**: Frau Abgeordnete, ich werde diese Frage, welches Modell besser ist, Ihnen hier nicht abschließend beantworten können. Das müssen Sie selbst entscheiden. Ich kann Sie nur auf Probleme und Mängel hinweisen. Die Antwort kann Ihnen keiner abnehmen. Deswegen beantworte ich sie auch nicht. Wenn das jemand von den anderen Sachverständigen vermag, dann soll er das tun; ich tue das nicht. Ich weise nur auf Probleme hin und habe mich eindeutig für das Alimentationsmodell ausgesprochen.

Jetzt komme ich aber noch zu den beiden Zusatzfragen. Ihre Frage war: Wie ist das mit der Anrechnung von Versorgungsleistungen, die auf Beiträgen eigener Art basieren? Frau Abgeordnete, da müssen Sie sich nur mit dem jetzt geltenden Recht beschäftigen. Das alles hat das Bundesverfassungsgericht schon längst entschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Wenn jemand eigene Beiträge leistet und er sie aus einem System, aus einem Versorgungswerk oder aus einer staatlichen Einrichtung, bekommt, das teilweise mit Steuermitteln finanziert wird – wobei das Bundesverfassungsgericht offengelassen hat, in welchem Anteil der Staat mit Steuermitteln beteiligt sein muss –, dann ist die Frage unabhängig davon zu lösen, ob er selbst etwas gezahlt hat oder nicht. Das gilt für die gesamte gesetzliche Rentenversicherung.

Das sind nicht Erfindungen von uns hier, sondern das sind Entscheidungen, die das Bundesverfassungsgericht getroffen hat. Die haben wir alle ins Abgeordnetenrecht übernommen. Entscheidend ist also, ob das, was Sie als Leistung bekommen, aus einem Topf kommt, der zum Teil mit Steuergeldern gestützt wird. Dann ist Ihre eigene Beitragsleistung nachrangig.

Da hat es verschiedene Prozesse gegeben. Ein männlicher Beamter, der keinen Wehrdienst abgeleistet hat, der nicht in der Kriegsgefangenschaft war, sagt: Ich habe doch in meinem Rentenanspruch kaum Zeiten, wofür die Bundesrepublik Deutschland Finanzleistungen erbringt. „Alles unerheblich“, sagt das Bundesverfassungsgericht. Es muss das Gesamtsystem gesehen werden.

Deswegen ist diese Frage längst entschieden. Ob Sie eine Rente erhalten, die später, von wo auch immer, kommt, ob sie aus einem Topf kommt, den Sie als eigenes Versorgungswerk errichten, wie die NRW-Leute, oder ob Sie mit irgendeiner Versicherung – ich will hier keine nennen – einen Gruppenvertrag abschließen: Letztlich werden die Mittel aus öffentlichen Einnahmen erbracht.

Der Anspruch, der dann bei dem jeweiligen Begünstigten entsteht, ist allerdings ein privatrechtlicher, nach wie vor kein öffentlich-rechtlicher. Ich kann bei einer Versicherung wie der Volksfürsorge keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch haben. Das ist ganz logisch. Das ist ein zivilrechtlicher Anspruch, und den kann dann auch jeder geltend machen, auch bei dem Berufswerk.

Sie können den auch irgendwo anrechnen. Das schließe ich ja nicht aus. Aber die Praxis der Anrechnung wird äußerst schwierig, weil Ihnen gewisse Bereiche völlig verwehrt sind. Sie können nicht da heran, um gesetzliche Regelungen zu schaffen. Ich wiederhole mich hier nur. Es ist wahrscheinlich noch nicht so klar geworden. Sie können nicht der Rentenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch vorschreiben: Du hast aber zu berücksichtigen, wenn jemand in Hessen eine Rente aus Zugehörigkeit im Landtag bekommt. – Das können Sie nicht regeln. Sie können es auch bei Bundesbeamten nicht regeln. Und Sie kommen an gewisse andere Bereiche auch nicht heran. Sie können es

für die Landes- und Kommunalbeamten regeln. Da haben Sie die Gesetzgebungskompetenz. Alles andere geht nicht.

Abg. Tarek Al-Wazir: Zunächst einmal eine Vorbemerkung: Der Kollege Schleicher geht wohl davon aus, dass die Abgeordneten eine Unterabteilung der Gattung "Beamter" sind, und das ist vielleicht der Grundstreit, den wir hier führen. Ich finde, dass das Alimentationsprinzip aus dem Beamtenrecht, das mir selbst gar nicht gefällt, auf die Abgeordneten schon einmal gar nicht zu übertragen ist. Das sieht man vielleicht auch daran – ich habe das eben einmal überschlägig durchgezählt –, dass von uns Abgeordneten hier, obwohl wir uns im Ältestenrat befinden, weniger als die Hälfte noch gemeinsam mit dem Kollegen Schleicher im Landtag gesessen haben. Das ist jetzt acht Jahre und drei Monate her. Insofern sieht man, dass wir nicht von einer lebenslangen Tätigkeit ausgehen können. – So viel als Vorbemerkung.

Ich habe drei Fragen. Erste Frage. Sie sind davon ausgegangen, wenn ich einmal so sagen darf: gute Versorgung – gute Leute; schlechte Versorgung – schlechte Leute. Ich sage es einmal so verkürzt. Wir haben im hessischen Abgeordnetenrecht deshalb eine relativ hohe Versorgung, weil unsere Grundentschädigung relativ hoch ist und wir gleichzeitig eine sehr geringe steuerfreie Aufwandsentschädigung haben. Das wollten wir so machen, das war gewollt, und daran will keiner etwas ändern. Heißt das aber im Umkehrschluss, dass im Hessischen Landtag die besten Landtagsabgeordneten im Vergleich zu allen anderen sitzen?

Zweite Frage. Aus Ihrer Sicht ist es so, dass eine Kappung nach 20 Jahren, wie in unserem Gesetzentwurf vorgesehen, gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoßen würde. Ich stelle die Frage: Wie ist denn gleichzeitig zu bewerten, dass nach gegenwärtigem Recht nach 22 Jahren keine Steigerung der Altersversorgung mehr zu erwarten ist? Also: Der Kollege Kahl schafft hier quasi altersversorgungsmäßig für umsonst.

(Abg. Reinhard Kahl: Seit vielen Jahren! – Vizepräsidentin Ruth Wagner: Für nix!)

– Frau Wagner auch.

Die Frage, die sich mir noch zum Stichwort „Anrechnung“ stellt: Wie bewerten Sie denn die Tatsache, dass alle Anrechnung natürlich nur für Bezüge aus öffentlichen Kassen gelten kann und dass es, wenn man aus irgendeinem anderen Bereich bezieht – Betriebsrenten, sonstige Geschichten –, keine Anrechnung gibt? Noch einmal: Ist da nicht sowieso schon immer keine „Gleichbehandlung“ gegeben?

Die letzte Frage, die ich habe, bezieht sich auf das Alimentationsprinzip, wie Sie es genannt haben. Es ist die Frage, ob es nicht dann ein „Zwang“ ist, möglichst lange hier weiterzumachen. Ist es nicht nach unserem Modell genau so, dass z. B. der „Zwang“, unbedingt die zweite Legislaturperiode erreichen zu müssen, weil man erst dann einen Anspruch aus dem gegenwärtigen System hat, geringer wird, da man ja quasi monatsgenau Ansprüche hat, je nachdem, wie viele Monate man hier war, unabhängig davon, ob man sechs Jahre oder nach dem neuen Vorschlag von SPD und CDU acht Jahre erreicht oder nicht erreicht?

Herr **Bernd Schleicher**: Ich habe vorhin, weil es zu viele Probleme sind, die Sie gleichzeitig aufwerfen, die Periodengerechtigkeit vergessen, die ich mir als Stichwort aufgeschrieben hatte. – Die Periodengerechtigkeit wird in der jetzigen Zeit stärker bewertet, als das früher gesehen wurde. Das hängt damit zusammen, dass wir vom demografischen Aufbau her die Probleme in der Zukunft haben werden. Früher hat man das mit der Periodengerechtigkeit nicht so genau genommen. Man hat gesagt: Die Versorgungslasten sind jetzt zu erbringen. Das ist ein bestimmter Anteil im Haushalt, und das wird auch in der Zukunft so sein; der wird immer ungefähr gleich sein.

In den Siebzigerjahren hat es in dem öffentlichen Bereich eine erhebliche Personalausweitung und auch eine erhebliche Inflation, was Beförderungssämter angeht, gegeben. Dann hat man irgendwann einmal festgestellt: Wenn wir das so weiter betreiben, dann gehen im Jahre 2020 oder 2040 – ich habe jetzt die Zahlen nicht parat; ich will nur noch einmal auf das Problem aufmerksam machen – soundso viel Prozent unserer Staatseinnahmen nur für die Versorgung unserer Beamten weg.

Dann ist man auf die Idee gekommen: Wir müssen für die jetzt vorhandenen Abgeordneten, die alimentiert werden, entsprechende Rücklagen bilden. – Das führt nur dazu, dass Sie im Augenblick mehr öffentliche Mittel für Personal binden müssen, mehr ist das nicht. Das können Sie beim Alimentationsprinzip genauso machen. Herr Richter kann Ihnen die Daten liefern, was die hessischen Abgeordneten durchschnittlich an Versorgung kriegen. Dann setzen Sie pro Kopf soundso viel an, und dann bilden Sie jedes Jahr zusätzlich in Ihrem Haushalt eine Versorgungsrücklage für künftige Leistungen an Abgeordnete. Das ist eine Sache, die Sie in zehn Minuten erledigt haben. Das ist nicht das Thema. Sie belasten nur im Augenblick mehr im Staatshaushalt für ehrenamtlichen Aufwand – so muss man das ja immer noch sehen –, und zwar mehr oder weniger, weil Sie das haushaltsrechtlich nicht anders einordnen können.

Jetzt zu Herrn Al-Wazir. Herr Al-Wazir: gute Versorgung – gute Leute. Das ist ein Grundsatz wie vieles im Leben. Es ist eine Regel, die natürlich von Ausnahmen durchbrochen wird. Das ist klar. Jeder Geschäftsmann, jeder Kaufmann, jeder Unternehmer sagt: Ich will meine Leute gut bezahlen, und dann erwarte ich gute Leistung. – Er stellt jemanden ein, gibt ihm eine gute Bezahlung, stellt dann aber fest: Der bringt gar nicht das, was ich erwarte. – Das spielt nicht nur im öffentlichen Bereich eine Rolle, sondern dieser Grundsatz prägt unser gesamtes gesellschaftliches Leben.

Der Anreiz, in ein Parlament zu gehen, wenn man schon in einer guten Position ist, weil man die Seite auch einmal kennenlernen will, wie das damals bei mir der Fall war, oder weil man einen gewissen Idealismus mitbringt, ist dann besser für die Leute bei dem Abwägungsprozess, ob man in ein Parlament geht oder nicht.

Etwa die Behauptung aufzustellen, dass nur, weil wir in Hessen eine gute Grundentschädigung haben, wir gute und hervorragend qualifizierte Parlamentarier hätten, ist genauso falsch wie die, dass ich, wenn ich ein gutes Angebot mache, immer nur gute Leute kriege. Wir haben hier also keine besseren und keine schlechteren Parlamentarier, sondern wir haben hier in Hessen einen Querschnitt durch die Bevölkerung wie in anderen Bundesländern auch, allerdings mit etwas anderen, besseren Bedingungen.

Da gebe ich Ihnen recht: Wir haben – das ist vorhin deutlich gesagt worden – keine großen steuerfreien Aufwandsentschädigungen, die andere haben. Ich will Ihnen einmal ein Beispiel bringen, weil wir hier ja so familiär miteinander reden: Ich kam in den Hes-

sischen Landtag als Nachrücker für eine Restzeit von einem Dreivierteljahr. Mehr wusste ich nicht, vor allem nicht, ob ich dann wieder aufgestellt werde. Aber dann wurde der Landtag aufgelöst, und es ging noch schneller.

Die Grundentschädigung lag damals bei 5.350 DM. Viele kennen ja die Sätze. Ich hatte aber bereits in aktiven Bezügen über 5.000 DM. Nehmen Sie mir bitte nicht übel, wenn ich den Sprachgebrauch wähle, den ich damals einem Kollegen gegenüber gewählt habe: „Ihr habt hier eine beschissene Diätenregelung. Ihr gebt den Leuten 5.350 DM, ich komme jetzt schon mit 5.000 hierher. Und wie ist das bei manch anderem?“ Darauf erwiderte er: „Das weißt du noch nicht genau: Du kriegst aber hier eine erhebliche steuerfreie Aufwandsentschädigung, und davon brauchst du nur ein Viertel für den tatsächlichen Aufwand.“ Meine Damen und Herren, so waren die Verhältnisse vor 1989.

Dieses Verwirrspiel wird heute noch in weiten Bereichen Deutschlands gemacht. Eigentlich müsste der Steuerzahlerbund auf seiner Bundesebene diese Dinge viel stärker aufführen und nachweisen. Das hat er bisher immer nur für Hessen gemacht, soweit ich das beurteilen kann. Aber die Regelungen, wie sie in Bayern sind, die Regelungen im Bund und wo überall noch kommen gar nicht so in die Öffentlichkeit. Und damit fängt es an. Darüber sind wir uns doch einig, dass daraus dann auch ein höherer Versorgungsanspruch entsteht, wenn Sie das zugrunde legen.

Aber, Herr Al-Wazir, ich habe Ihnen doch gesagt: In dem Alimentationsmodell bestimmen Sie letztlich, wie hoch die Gesamtversorgung ist. Sie können auch unter die 71,75 % gehen. Sie können das theoretisch bei 65 % begrenzen. Das ist alles Ihre gesetzgeberische Entscheidung, die Ihnen keiner abnimmt. Rechtlich können Sie das. Sie müssen nur nachher noch irgendeinen Betrag garantieren, damit verfassungsrechtlich das Ganze noch die Unabhängigkeit des Abgeordneten sichert. Daran müssen Sie natürlich auf der Gegenseite auch immer denken.

Jetzt noch einmal: Steigerungen. Das jetzige Modell begrenzt tatsächlich bei einer gewissen Zugehörigkeit zum Landtag, und es begrenzt viel früher, wenn der Betreffende schon mit gewissen Vor-Ansprüchen dorthin kommt. Dann ist nämlich schon nach einer kürzeren Zeit der Landtagszugehörigkeit die Höchstversorgung erreicht. Es wird dann zu Recht gesagt: Wenn du weiter bleibst, dann bleibst du. – Das ist das Recht des Abgeordneten und natürlich der Wähler, die ihn wählen. Dann kann ihm aber auch nichts mehr zuwachsen. Das ist halt so im Alimentationsprinzip. Die höchste Grundsicherung ist dann erreicht, und dann ist Schluss.

Bei einem privat finanzierten Beitragsmodell mag ich große Zweifel anmelden – ich bin aber kein Verfassungsrechtler –, dass wir mit Begrenzungen, etwa zu sagen: „Du kriegst 22 oder 20 Jahre einen Zuschuss, und dann ist Schluss“, bei dem formalisierten Gleichheitsgrundsatz – es ist ja kein Alimentationsmodell mehr – Probleme haben werden.

(Abg. Axel Wintermeyer: Das ist der Punkt!)

Ich will noch etwas anderes sagen: Wir haben hier eine Regelung, dass Präsident, Fraktionsvorsitzende und Vizepräsidenten eine zusätzliche Grundentschädigung kriegen, einen Zuschlag. Sie könnten dann ja sagen – in einer früheren Wahlperiode war der Präsident auch noch Inhaber eines größeren Rechtsanwaltsbüros, während der jetzige Präsident ja wohl keine weitere Erwerbstätigkeit ausübt –: Für dich findet das aber

jetzt keine Anwendung. Weil du nebenbei noch Inhaber einer Kanzlei bist, kriegst du die Zusatzentschädigung nicht. – Das wäre für meine Begriffe auch wiederum ein Verstoß. Und genauso ist es mit dem Rentenversicherungsmodell.

Präsident **Norbert Kartmann**: Mir liegt noch eine Frage an Herrn Schleicher vor. Das möchte ich dann auch abschließen.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Schleicher, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie das mit dem Alimentationsprinzip noch einmal deutlich gemacht haben: Wenn eine Abkehr vom Alimentationsprinzip vorgenommen wird, dann kann man keine Begrenzung machen.

Ich habe noch zwei Fragen an Sie, die ich, Herr Präsident, gern nacheinander stellen würde. Sie sind sehr kurz.

Erwarten Sie, wenn das 1.500-€-Modell in Hessen eingeführt würde, dass eine Veränderung der Berufs- und auch der Bevölkerungsstruktur in der Zusammensetzung des Hessischen Landtags damit einhergeht? Wir haben jetzt 41 % Beamte als Kollegen im Hessischen Landtag sitzen. Glauben Sie, dass das möglicherweise dann zu einer vermehrten Zahl der Beamtenschaft im Hessischen Landtag führt?

Herr **Bernd Schleicher**: Herr Abgeordneter, das kann keiner im Vorhinein beantworten. Ich habe nur aufgezeigt, dass das Rentenmodell gewisse Ansätze hat, die eine Personalstruktur beeinflussen können. Ob das tatsächlich eintreten wird, vermag ich nicht zu sagen. Ich bin kein Hellseher.

Alle, die heute hier sitzen, werden von diesem Modell wahrscheinlich nicht betroffen sein, weil sie über Übergangsregelungen noch im alten Modell bleiben.

(Abg. Axel Wintermeyer: Nein!)

– Doch. Ein Großteil wird im alten Modell bleiben.

(Abg. Axel Wintermeyer: Nur Besitzstandswahrung!)

– Ja, im Besitzstand. Aber es sind ja schon gewisse Ansprüche bei den meisten da, die eine gewisse Standsicherheit bringen.

Manchmal werden auch Leute aufgefordert, für den Landtag zu kandidieren. Es gibt ja nicht nur Fälle, dass jemand aus eigener Initiative sagt: „Ich will in den Landtag.“ Persönlichkeiten werden auch gezielt angesprochen: „Wir hätten Sie gern im Parlament.“ Die werden dann in einen stärkeren Abwägungsprozess kommen und überlegen, wie die Risiken aussehen und was auf sie zukommen kann.

Sie sind ja nicht nur für die Abgeordneten verantwortlich, sondern Sie sind auch für einen Großteil anderer, kommunalpolitisch Tätiger verantwortlich, die auch in befristeten Verhältnissen stehen. Das ist ja der Irrtum, zu glauben, man könne den Abgeordneten hier mit anderen vergleichen. Wenn Sie einen materiellen Vergleich und einen Vergleich

der Abfederung des Risikos machen wollen, dann können Sie das für meine Begriffe nur mit den kommunalen Wahlbeamten tun.

Deswegen habe ich ja einmal gegenübergestellt: Wie sichern Sie einen kommunalen Wahlbeamten ab? Nach der Direktwahl ist es ja möglich, mit 25 Jahren irgendwo gewählt zu werden, und mit 27 ist man schon wieder im Ruhestand, weil diejenigen, die ihn gewählt haben, und die, die mit ihm zusammenarbeiten müssen, erkannt haben, dass er nicht geeignet ist. Wie garantieren Sie dem Betreffenden auf Lebenszeit eine höhere Versorgung, als Sie sie einem Abgeordneten hier nach zwei Wahlperioden und dann auch erst ab 60 zubilligen? Dem geben Sie das nachher mit 27 Jahren.

Nun könnten Sie die Auffassung vertreten: Das hat das Land Hessen nicht zu bezahlen, das ist das kommunale Risiko. – Nein, so leicht kann man es sich nicht machen.

Man kann natürlich auch die Forderung aufstellen – Herr Al-Wazir, Sie haben es ja schon einmal irgendwo in der Presse getan –, dass auch das überdacht werden muss.

(Abg. Tarek Al-Wazir: So ist es!)

Das kann man natürlich auch auf den Prüfstand stellen.

Aber ich wollte es Ihnen im Augenblick nur einmal aufzeigen. Das heißt, was Sie in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehen haben, liegt ja weit unter dem, was Sie im Recht für die kommunalen Wahlbeamten längst geregelt haben.

Abg. Axel Wintermeyer: Die zweite Frage, die ich stellen wollte: Frau Kollegin Beer hatte vorhin noch einmal Ihr Beispiel angesprochen, dass der 58-Jährige in A 16 – ich verkürze das jetzt – nach dem 1.500-€-Modell nachher 300 € bekäme, wenn er sechs Jahre im Hessischen Landtag gewesen ist. Ich füge hinzu, dass für ihn sechs Jahre lang 18.000 € gezahlt worden sind, mithin 110.000 €.

Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie vorhin gesagt haben, wenn einer mit 58 in A 16, also Vollpension, in den Hessischen Landtag hineinkommt, bekommt er keine Altersversorgung des Hessischen Landtags, bzw. es muss für ihn keine Rücklage gebildet werden?

Herr Bernd Schleicher: Es kommt individuell beim Beamten darauf an, in welchem Familienstand er sich befindet und ob er vielleicht noch Kinder in Ausbildung hat. Dann ist er mit der A 16 schon ziemlich dicht an der Kappungsgrenze; er kann sie auch bereits überschritten haben. Es ist vermutlich noch eine Differenz da. Aber wir müssen ja nicht unbedingt den Fall A 16 nehmen. Wir können auch den in B 2 oder in B 3 nehmen: Der ist darüber. Der erwirbt zwar formal noch Ansprüche, auch nach fünf Jahren. Ich darf es noch einmal erläutern: Nach dem geltenden Recht und dem, was Sie künftig beibehalten wollen, erwirbt er den Anspruch, dass seine Versorgung aus dem Beamtenverhältnis noch einmal aufgestockt wird, wenn er die Vollversorgung noch nicht erreicht hat. Das ist die eine Möglichkeit.

Die andere Möglichkeit – rein theoretisch auch wieder; das würde der Betreffende nie machen –: Wenn er von früher her eine geringfügige Zeit in der Rentenversicherung hat

– er war vielleicht zwei Jahre in einer kaufmännischen Beschäftigung, bevor er Beamter wurde –, hat – –

(Abg. Tarek Al-Wazir: Es wird aufgefüllt bis 71!)

– Nein, Herr Al-Wazir. Lassen Sie sich jetzt einmal von mir belehren. Das haben Sie ja bei meinem Ausscheiden ausdrücklich gewünscht. Ich habe nur immer darauf gewartet, dass Sie Rat einholen.

(Heiterkeit)

Nein, Herr Al-Wazir, der kann einen Grundstock von zwei Jahren in der Rentenversicherung haben. Da kriegt er nichts raus.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Mindestens fünf!)

Jetzt kriegt er aber als Landtagsabgeordneter fünf Jahre nachversichert, dann hat er sieben Jahre in der Rentenversicherung, und dann ist ein Rentenanspruch da. Das wird der Betreffende aber nicht machen, weil dieser Rentenanspruch ja sofort wieder auf seine Höchstversorgung als Beamter angerechnet wird.

(Abg. Axel Wintermeyer: Aha!)

Ist das so weit jetzt verständlich?

Präsident **Norbert Kartmann**: Vielen Dank, Herr Schleicher, für diese Ausführungen.

Ich rufe die versicherungstechnischen Fragen auf und erteile zunächst dem Geschäftsführer der Dr. Dr. Heissmann GmbH, Herrn Recktenwald, das Wort.

Herr **Stefan Recktenwald**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Noch einmal kurz, damit Sie wissen, wen Sie vor sich haben: Mein Name ist Stefan Recktenwald. Ich bin von der Ausbildung her Volkswirt und bin Geschäftsführer einer Unternehmensberatung für betriebliche Altersversorgung.

Wir beraten mit 300 Mitarbeitern ausschließlich auf diesem Gebiet und haben es naturgemäß in diesem Bereich zu über 90 % mit der Beratung im Bereich kapitalgedeckter Versorgungssysteme zu tun und nur zu einem geringen Teil im Bereich der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung, die ja überwiegend umlagefinanziert ist, sowie der öffentlichen Versorgungssysteme, z. B. der Beamtenversorgung. Wir haben auch für Rheinland-Pfalz vor ein paar Jahren die versicherungsmathematischen Grundlagen für den Pensionsfonds für die Beamtenpensionen in Rheinland-Pfalz gelegt. Wir kennen uns also in diesen Gebieten einigermaßen aus.

Ich will jetzt gar nicht auf die Berechnungen und die Zahlen eingehen – dazu können Sie mich anschließend noch fragen; die Ergebnisse liegen Ihnen ja vor –, sondern noch einmal kurz das Thema auffächern.

Noch vorausgeschickt: Ich persönlich war auch Mitglied der parteiübergreifenden Arbeitsgruppe, d. h. als Sachverständiger involviert, als wir sowohl das kapitalgedeckte System als auch die Modifikationen innerhalb des Umlagesystems besprochen haben.

Sie haben mit diesen beiden Gesetzentwürfen zwei echte Gegenpole auf dem Tisch, und zwar in dem Sinne: Wenn Sie Versorgungssysteme hinsichtlich der wichtigsten Eigenschaften beschreiben, dann fragen Sie nach zwei Dingen. Das eine ist: Wie wird es finanziert? Das zweite ist: Wie ist die Leistungsgestaltung vom Grunde her?

Im Bereich der Finanzierung unterscheiden wir die beiden Pole Umlage, d. h. aus dem laufenden Haushalt oder aus laufenden Beitragsmitteln auf der einen Seite, und Kapitaldeckung, d. h. periodengerechte Aufwandsentschädigung auf der anderen Seite mit Kapitalansammlung. Wir haben mit den beiden Gesetzentwürfen diese beiden Pole.

Wir haben auf der Leistungsseite, also bei der Frage, wie sich die Versorgungsleistung bemisst, ebenfalls zwei Pole. Wir haben weitgehend nach dem Alimentsprinzip – man kann auch sagen: Fürsorgeprinzip oder, abgeschwächt, Versorgungsprinzip – das heutige System. Wir haben auf der anderen Seite in dem Gesetzentwurf der GRÜNEN ein sogenanntes beitragsorientiertes System. Wir haben hier also zwei Regelungen, die wirklich an beiden wichtigen Punkten Pole bilden.

Jetzt kann man sagen: Es muss einfach sein, zu entscheiden, was das bessere ist. Letztlich muss man fragen, was die wirklichen Einflussfaktoren auf diese Dinge sind. Einiges ist nur unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Darüber kann man so reden wie über die Frage, ob man Blau oder Rot schöner findet. Die „Hard Facts“ sind relativ gut abgreifbar. Das Niveau spielt übrigens überhaupt keine Rolle; denn Sie können im Prinzip mit jedem System jedes Niveau erreichen. Das ist eine ganz andere Frage, also die Frage: Wie wollen wir einen Abgeordneten insgesamt honorieren?

Ich gehe einmal zu dem Thema Finanzierungsverfahren über. Wir haben in Deutschland im Prinzip ein Dreisäulen- oder -schichtenmodell der Alterssicherung. Wir haben die staatlichen Systeme, d. h. die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung. Wir haben in der zweiten Schicht die betriebliche Altersversorgung sowie die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, und wir haben in der dritten Schicht die private Altersversorgung oder private Altersvorsorge.

Diese Schichten sind typischerweise auch unterschiedlich finanziert. Wir haben in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Umlageverfahren. Das heißt, die laufenden Beitragseinnahmen dotieren die aktuellen Auszahlungen. Die Kapitaldeckung ist im Prinzip nur eine kleine Schwankungsreserve, in der Regel weniger als eine Monatsausgabe, die als Vermögen irgendwo „rumliegt“. Das ist wirklich ein Umlageverfahren in reiner Form.

Das Gleiche gilt ganz wesentlich auch für die Beamtenversorgung, die ja ein Einsäulensystem für diese Gruppe von Menschen ist.

Für alle anderen abhängig Beschäftigten ist die Philosophie die, dass die gesetzliche Rente, also das Umlagesystem, ergänzt wird durch eine kapitalgedeckte Versorgung in der betrieblichen Altersversorgung und eine kapitalgedeckte private Vorsorge. Wir haben hier also eine Aufteilung auf diese drei Säulen.

Im öffentlichen Dienst ist es so: Wir haben überwiegend Umlagefinanzierung. Die größte Kasse, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe, ist umlagefinanziert, also ohne Kapitaldeckung.

Dann gibt es andere Zusatzversorgungskassen, kommunale Kassen, kirchliche Kassen. Die sind zum Teil gut kapitalgedeckt, zum Teil sind sie völlig kapitalgedeckt. Hier haben wir also die ganze Bandbreite.

Dann haben wir die klassischen Betriebsrentensysteme in der Privatwirtschaft und die private Vorsorge, und die sind voll kapitalgedeckt.

Jetzt ist die Frage: Was ist eigentlich der richtige Weg? Der richtige Weg ist ein vernünftiger Mix, und zwar als Volkswirtschaft insgesamt. Das kann man nicht für einzelne Gruppen machen. Ich rede aber hier nicht das Wort, dass man die Abgeordnetenversorgung durch zwei teilen soll und dann die eine Hälfte kapitalgedeckt und die andere umlagefinanziert gestalten soll. Ich denke, da muss man sich schon entscheiden.

Insgesamt ist wichtig, dass, volkswirtschaftlich gesehen, diese Finanzierungsformen zusammen genutzt werden. Allgemein ist es die Auffassung, dass der Anteil der Umlagefinanzierung in Deutschland mit ungefähr 85 % – die Alterseinkommen kommen aus Umlagesystemen – relativ zu hoch ist, dass wir also stärker in die Richtung Kapitaldeckung müssen. Das sehen Sie auch an dem Thema „Riester-Förderung“ und diesen Dingen mehr.

Das vorweggeschickt, ist damit noch keine Wertung zwischen Umlage- und Kapitaldeckung gemacht. Sie müssen sich einfach vergegenwärtigen: Umlagefinanzierte Systeme sind anfällig gegenüber demografischen Entwicklungen, d. h. Veränderungen der Anwärter/Versorgungsempfänger-Struktur oder der Beitragszahler/Versorgungsempfänger-Struktur oder der Steuerzahler/Versorgungsempfänger-Struktur.

Aber nach meiner Einschätzung ist die Position der Pensionen für Abgeordnete im Haushalt nicht eine so große Position, dass man daraus ernsthafte Schwierigkeiten für das Land ableiten oder befürchten müsste.

Wir haben hier also eine demografische Anfälligkeit im Umlagesystem. Wir haben allerdings – das muss man auch sehen – Kapitalmarkteinflüsse und Inflationseinflüsse im Umlagesystem. Beide Systeme haben also ihre spezifischen Vor- und Nachteile und Abhängigkeit von Risikofaktoren.

Gehen wir jetzt zu dem Thema „Leistungsseite“ über. Leistung heißt: Ich kann beitragsorientiert finanzieren bzw. die Leistung gestalten. Ich stelle also einen bestimmten Beitrag bereit, oder ich kann eine bestimmte Leistung zusagen, die ich dann von mir aus decke. Das sind die beiden Modelle.

Zu den Gerechtigkeitsgesichtspunkten sind die natürlich unterschiedlich zu beantworten. Wenn jemand sagt, gleiches Entgelt für gleiche Arbeit ist das Richtige, dann ist die Beitragsorientierung das Richtige. Allerdings kann ich mir nicht vorstellen, dass man sagen kann, gleiche Leistung für gleiche Arbeit, allenfalls für gleiche Mandatsdauer.

Wir haben dann auf der anderen Seite das beitragsorientierte System. Das ist gerecht in Bezug auf die Leistung, auf die Verbleibedauer hier. Wenn man das andere System

nimmt, das heutige System, ist das natürlich gerecht in dem Sinne, dass man eine bestimmte Zielversorgung nach einer gewissen Anzahl von Mandatsjahren erreichen will. Auch das ist eine Form von Gerechtigkeit.

Nur eines stört mich bei diesen Dingen immer: Das ist, wenn man sich in einem System bewegt und dann innerhalb dieses Systems Widersprüchlichkeiten aufbaut. Ich würde nicht so weit gehen, die Begrenzung auf 20 Jahre in dem Entwurf der GRÜNEN als rechtsproblematisch einzustufen. Wenn wir dieses Thema vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das ja hier keine Anwendung findet, aber für ein Betriebsrentensystem, beurteilen müssten, würden wir zu der Erkenntnis kommen: Das ist keine gleichbehandlungswidrige Begrenzung. Wenn wir sagen würden, ab Alter 40 ist Schluss, wäre das eine unmittelbar altersbezogene und damit gleichbehandlungswidrige Begrenzung; denn das wäre eine Altersdiskriminierung. Aber die Begrenzung auf 20 Jahre würde ich zunächst einmal nach den Begriffen dieses Gleichbehandlungsgesetzes für rechtlich zulässig halten.

Es ist aus meiner Sicht aber ein systemwidriges Element, wenn ich sage, dass ich eine Mandatszeit gleichermaßen honorieren will – der Mensch kriegt die gleiche Grundentschädigung, er kriegt die gleiche Altersvorsorgeentschädigung –, aber dann sage, dass es die nach 20 Jahren nicht mehr gibt. Dann durchbreche ich meine eigenen Gleichbehandlungsvorstellungen. Hier gibt es also Systemwidrigkeiten.

Man könnte ja auch sagen: „Warum nicht statt 1.500 nur 1.000 €?“, und wir lassen das durchlaufen. Das wäre auch eine Möglichkeit. Dann kommen wir vielleicht diesem Gerechtigkeit Gesichtspunkt noch ein Stück näher.

Noch zwei Aspekte, die vielleicht etwas zu kurz gekommen sind. Das eine ist: Wir haben überhaupt nicht geschaut, wie die Systeme bei den Abgeordneten wirken. Das hat ja auch eine steuerliche Relevanz. Das heutige System ist eigentlich das effiziente System, weil wir eine relativ gute Gleichverteilung des Erwerbseinkommens erzielen, betrachtet über die Aktivitäts- und die Ruhestandsphase. Wir haben die nachgelagerte Besteuerung. Das heißt, dass die Bezüge dann besteuert werden, wenn sie fließen.

Wenn Sie auf das Kapitalmodell übergehen, dann haben wir diese 1.500 € im Monat, also 18.000 € im Jahr. Die Frage ist: Was passiert einkommensteuerlich beim Abgeordneten? Ich bin kein Steuerexperte, aber ich weiß eines: Es gibt relativ wenige Möglichkeiten der steuerlichen Förderung in der Finanzierungsphase. Die Riester-Förderung können Sie als Abgeordneter nicht in Anspruch nehmen. Sie können aber die Rürup-Förderung in Anspruch nehmen; das ist die Förderung nach § 10 EStG. Demnach können Sie maximal 20.000 € Vorsorgeaufwand steuerlich absetzen, allerdings in diesem Jahr 2007 davon nur 64 %, im nächsten Jahr 66 %. Das steigt zunächst um zwei Prozentpunkte, dann um einen Prozentpunkt, und ab dem Jahr 2025 können Sie 100 % von diesen 20.000 € absetzen.

Wenn ich jetzt gedanklich die Altersentschädigung vielleicht wie die Grundentschädigung im Trend mit 1,5 % jährlich entwickle, dann bin ich schon in sieben oder acht Jahren über die 20.000 € hinaus, und das Einkommensteuergesetz hat keine Dynamisierungsregelung, bezogen auf die 20.000 €. Sie laufen dann also aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Altersentschädigung ganz klar in die Nichtabzugsfähigkeit, was natürlich von der Steuerseite her nicht so effizient ist. Das muss man auch sehen.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Das ist das Gegenteil von dem, was Herr Wintermeyer angesprochen hat! – Widerspruch des Abg. Axel Wintermeyer)

Präsident **Norbert Kartmann:** Herr Kollege Al-Wazir, Herr Kollege Wintermeyer! Draußen gibt es Kaffee und Kuchen. Da können Sie das austragen.

(Heiterkeit)

Herr Recktenwald, Sie haben ganz allein das Wort.

Herr **Stefan Recktenwald:** Ich habe noch eine Bemerkung – das ist aber auch schon von Herrn Schleicher angesprochen worden –: Bei einer solchen Systemumstellung haben wir natürlich, wenn man die Steuerzahler betrachtet, das Phänomen, dass wir über eine lange Zeit im Prinzip eine Doppelbelastung haben, weil ja die bereits laufenden Renten und die Anwartschaften, die die jetzigen Abgeordneten erworben haben, die morgen oder in drei, fünf oder sogar zehn Jahren in Pension gehen, schon im alten System erworben worden sind. Das muss aus laufendem Haushalt bezahlt werden.

Hinzu kommt der Vorsorgeaufwand, d. h. die Altersvorsorgeentschädigung für die aktuellen Abgeordneten. Wir haben also über eine Zeit von, so schätze ich einmal, gut 30 Jahren so etwas wie eine Doppelbelastung: Es sind die Lasten der jetzigen Versorgungsempfänger und der in naher Zukunft Versorgungsempfänger werdenden Abgeordneten und die der aktuellen Abgeordneten zu zahlen.

Ich danke Ihnen und stehe für Ihre Fragen zur Verfügung.

Abg. **Axel Wintermeyer:** Herr Präsident, ich habe an den Sachverständigen Recktenwald einige Fragen, die ich nacheinander stellen möchte.

Herr Recktenwald, in der Diskussion wird von den Befürwortern des 1.500-€-Modells immer wieder davon gesprochen, es sei kostengünstiger als das modifizierte Modell, das hier als erster Gesetzentwurf auf dem Tisch liegt. Sie haben ja extra gesagt, Sie werden jetzt keine Zahlen in die Luft werfen; das ist auch klar. Dann werden wir das jetzt abarbeiten. Ich habe Ihrer Stellungnahme, die Sie auch schriftlich abgegeben haben, entnommen, dass Sie Barwerte und Jahresprämien errechnet haben.

Ich will ganz bewusst das alte System jetzt weglassen; das würde zu viel werden. Sie haben errechnet, dass bei dem Modifikationsmodell der Barwert einen Betrag von 38,5 Millionen € und der Barwert dieses externen Finanzierungssystems – immer vorausgesetzt, nach 20 Jahren könnte dieser Strich gemacht werden, was hier verfassungsrechtlich auch in Frage gestellt worden ist – 36,6 Millionen € ausmachen würde.

Ich bin kein Versicherungsfachmann. Deswegen muss ich das ein bisschen ausführen. Die Jahresprämie, die Sie als rechnerische Zuführung zu den Rücklagen bezeichnen, beträgt bei dem Modifikationsmodell 1,66 Millionen € pro Jahr und bei der externen Finanzierung 1,98 Millionen € pro Jahr, respektive diese externe Finanzierung könnte nach 20 Jahren weggenommen werden, was, wie gesagt, verfassungsrechtlich fragwürdig ist, und dann beträgt die Jahresprämie 1,89 Millionen €.

Daraus ergibt sich für mich als Laie in dieser Frage, dass das modifizierte System mit einer Jahresprämie von 1,66 Millionen €, die eine rechnerische Zuführung zu den Rücklagen wäre, günstiger ist. Habe ich das richtig ausgelegt?

Herr Stefan Recktenwald: Das ist schon richtig. Die Jahresprämie ist quasi der kalkulatorische Finanzierungsaufwand, den man jährlich tätigen müsste, um das System zu finanzieren. Das sind in dem Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halt diese 1.500 €, gegebenenfalls auf 20 Jahre begrenzt. Deshalb gibt es hier auch Unterschiede in den Zahlen. Wir haben einmal ohne und einmal mit Begrenzung auf 20 Jahre gerechnet. Ohne Begrenzung sind alle Abgeordneten darin, und mit Begrenzung sind halt einige Abgeordnete dabei, die schon über diese 20 Jahre hinaus sind und deshalb zum heutigen Zeitpunkt da hinausfallen würden.

Das bestehende System haben wir so kalkuliert, dass wir den kalkulatorischen Finanzierungsaufwand ermittelt haben, relativ jährlich gleichbleibend zur Grundentschädigung, den man quasi einem extern geben müsste, um dieses System zu finanzieren – unter Berücksichtigung der Kappungsregelungen und all dieser Dinge, und zwar nach den Informationen und tatsächlichen Kappungsdaten, die heute vorliegen. Darin liegt natürlich eine gewisse Unsicherheit. Wir wissen nicht, wie sich das entwickelt.

Wenn wir im Extremfall davon ausgehen würden, dass niemand mehr irgendwelche im Rahmen der Kappung anrechenbaren Bezüge hat, dann würde natürlich das alte System teurer werden. Aber umgekehrt kann ich auch das Gegenteil annehmen; dann würde es billiger werden. Es stehen Annahmen dahinter, die sich aus den heutigen Daten ableiten, aber die müssen selbstverständlich nicht so bleiben. Das muss man sehen.

Aber die Grundaussage ist richtig. Ich würde die Zahlen so zusammenfassen, dass sich die beiden Vorschläge wirtschaftlich nicht so wesentlich unterscheiden.

Abg. Axel Wintermeyer: Herr Recktenwald, eine kurze Frage, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann: Haben Sie in Ihre Berechnungen zu Barwert und Jahresprämie im modifizierten Modell, also dem CDU-SPD-Modell, die Frage der Hinterbliebenenversorgung einbezogen?

Herr Stefan Recktenwald: Natürlich.

Abg. Axel Wintermeyer: Dritte Frage: Unserer Meinung nach müssten ja in die Berechnungen, die Sie vorgelegt haben, auch die Kosten der Transformation mit hineingebracht werden, d. h. der Transformation des derzeit bestehenden Modells in das Modell einer externen Finanzierung, was dann praktisch jetzt noch zusätzlich gebildet würde. Können Sie dazu mitteilen, wie sich die Kosten auswirken und – vor allen Dingen – über welchen Zeitraum möglicherweise diese Kosten entstehen, also die Parallelität der beiden Versorgungssysteme, die wir haben? Das müsste nach meinem Laienverständnis – ich betone das immer wieder – zu erheblichen Mehrkosten führen, wenn wir das System der 1.500 € einführen würden.

Herr **Stefan Recktenwald**: Es gibt ja in dem Gesetzentwurf, der dieses 1.500-€-Modell vorsieht, so etwas wie Besitzstands- und Übergangsregelungen. Wenn und soweit diese eine Rolle spielen – und das werden sie tun –, hat man quasi ein Best-of aus beiden Modellen. Sonst macht ja eine Besitzstands- und Übergangsregelung keinen Sinn. Der Übergangsbezogene Aufwand, der effektive, wird also etwas höher sein, als hier für das Modell dargestellt; denn wir haben nur die Reversion berechnet. Das heißt, das System wird ohne Übergangsregelung eingeführt, bzw. es existierte schon.

Sie haben also vom Grunde her recht; ich kann es aber nicht quantifizieren.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Ich möchte noch eine Nachfrage zu dem Thema stellen: Sie haben also jetzt, auch wieder laienhaft formuliert, das nackte modifizierte System gegen das nackte 1.500-€-Modell gestellt?

Herr **Stefan Recktenwald**: Genau so ist es.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Sie sagen aber, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dass dadurch, dass beide Systeme parallel über einen Zeitraum von wahrscheinlich 15 bis 20 Jahren laufen werden, dort erhebliche Mehrkosten durch die Parallelität der beiden Systeme entstehen würden.

Herr **Stefan Recktenwald**: Ja, das ist richtig. Wir haben ja geschrieben: Das ließe sich berechnen, aber mit etwas mehr Aufwand und vor allem Zeitaufwand, als wir Zeit hatten, um die Stellungnahme bis zum 8. Juni abzugeben.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Wenn ich Sie weiter fragen darf: Eine Veränderung des Systems in ein kapitalgedecktes System würde zumindest zeitweise zu erheblichen Mehrkosten in der Altersversorgung der hessischen Landtagsabgeordneten, die in den Haushalt eingestellt werden würden, führen?

Herr **Stefan Recktenwald**: Noch einmal: zu Mehrkosten ganz sicher. „Erheblich“ ist eine Sache der Beurteilung; dazu kann ich nichts sagen.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Nächste Frage, die ich – mit einem verschmitzten Lächeln an Herrn Al-Wazir – stellen wollte: Kann ich die 1.500 € nach Rürup in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Höhe dieser Einzahlung von der Steuer, die ich für meine Grundentschädigung bezahlen muss, absetzen?

Das Zweite: Kann ich die Auszahlungen aus diesem Rürup-System, die mir nach einem bestimmten Zeitraum zuwachsen, wiederum steuerlich etwas weniger belegt bekommen, als das nach dem üblichen System geschieht, das wir momentan als Abgeordnete haben? Andersherum formuliert: Muss ich weniger Steuern auf die Auszahlung aus der privaten Altersversorgung zahlen, als das der Fall ist, wenn ich jetzt ganz normal nach der alten Regelung Altersversorgung bekomme?

Herr **Stefan Recktenwald**: Ich habe schon in meiner Vorbemerkung gesagt: Soweit ich das sehe, gibt es nur die Möglichkeit dieser Rürup-Förderung, die Sie angesprochen haben. Sonstige Förderungen in der Finanzierungsphase gibt es nicht.

Die Rürup-Förderung sieht so aus – sie ist ab dem Jahr 2005 eingeführt worden –, dass 60 % des Altersvorsorgeaufwandes, höchstens aber bezogen auf 20.000 €, an Aufwand für eine Versorgung zur ersten Schicht steuerlich geltend gemacht werden können, d. h. aus dem steuerpflichtigen Einkommen herausgenommen werden können. Im Jahre 2005 wären es 60 % von 20.000 € gleich 12.000 € gewesen. Dabei spielt nicht nur diese Vorsorgemaßnahme eine Rolle. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass einige Abgeordnete schon Vorsorgemaßnahmen haben, die ebenfalls für diese steuerliche Behandlung qualifizieren. Das wird dann natürlich zusammen betrachtet. Man kann den Raum von 20.000 € nicht mehrmals nutzen. Diese 60 % sind die sogenannte „Rürup-Treppe“: Sie wachsen sukzessive von 60 auf 100 % im Jahre 2025 an.

Dann haben Sie nach der steuerlichen Behandlung der späteren Leistungen gefragt. Die späteren Leistungen sind ganz normal voll steuerpflichtig; denn sie wurden ja vorn steuerfrei gestellt. Allerdings werden sie voll steuerpflichtig erst bei einem Rentenbezug ab Alter 2040. Wir haben eine Steuerfreiheit von 50 % im Jahre 2005, und dieser Prozentsatz steigt dann an für Versorgungsbeginn bis zum Jahr 2040. Wir haben hier also eine ungefähr parallele Treppe wie vorn bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit.

Insofern – das ist sicherlich klar –: Die steuerliche Behandlung ist nicht so vorteilhaft wie eine nachgelagerte Besteuerung. Davon wird man ausgehen können.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Ich habe noch zwei Fragen, Herr Vorsitzender.

In den Stellungnahmen anderer Sachverständiger wie auch des Steuerzahlerbundes wird immer auf das Modell Nordrhein-Westfalen rekuriert. Lassen sich nach Ihren Erkenntnissen, die Sie ja auch in über drei Jahren intensiver Mitarbeit in der Kommission gesammelt haben, die Erfahrungen mit dem Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen mit dem „Modell 1.500 €“ der GRÜNEN direkt vergleichen?

Herr **Stefan Recktenwald**: Das System Nordrhein-Westfalens, soweit ich das kenne, ist relativ ähnlich: Es ist kapitalgedeckt, und es ist beitragsorientiert finanziert. Ich weiß nicht, wie viele Abgeordnete man in Nordrhein-Westfalen hat; aber ich schätze mal, es sind auch nicht so viele.

Wir würden eigentlich nicht empfehlen, ein eigenes Versorgungswerk mit Risikoausgleich zu machen. Da ist der Verwaltungsaufwand – –

(Abg. Tarek Al-Wazir: Das haben die auch nicht! Die haben sich bei den Zahnärzten angedockt! – Präsident Norbert Kartmann: Nein, bei den normalen Ärzten, Herr Kollege Al-Wazir: Ärzteversorgung Westfalen-Lippe!)

Und ob ich mich gruppenvertragsmäßig einem Versicherer anschließe oder einem Versorgungswerk, das ist letztlich relativ egal.

Abg. **Axel Wintermeyer:** Letzte Frage: Sie haben einen Zinssatz von 4,5 % zugrunde gelegt und dazu auch Ausführungen gemacht bis hin zu dem Punkt, dass über 6 % in dem Bereich möglich sind. Beim Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen wurden 3,25 % zugrunde gelegt. Können Sie dazu noch Stellung nehmen?

Herr **Stefan Recktenwald:** Wir rechnen ja auch die Belastungen, die Soll-Rücklage für den Landtag – und das mit einem Zins von 6 %. 6 % sind der Zinssatz, der ertragsteuerlich für die Unternehmen auch vorgeschrieben ist, mit dem dann die Unternehmen ihre Rückstellungen für Zwecke der Steuerbilanz bilden. Das heißt, man diskontiert alle künftigen Versorgungszahlungen mit 6 % auf heute. Je höher der Zins, desto niedriger ist heute der Aufwand, desto niedriger ist die Soll-Rücklage.

Ein Zins von 6 % scheint unter kaufmännischen Gesichtspunkten eher etwas zu hoch zu sein; denn für Versorgungszwecke wird man ja nicht in Junk Bonds gehen, sondern eher eine etwas konservativere Anlage wählen. Da ist ein Zinssatz, der niedriger ist, angemessen.

Bei dem Zins von 4 ½ % haben wir uns an dem Zins orientiert, der nach internationalen Bewertungsvorschriften, also US-GAAP oder IFRS, für Firmen, also für Privatwirtschaft, für die Bilanzierung in der internationalen Handelsbilanz notwendig wäre: 4,5 %. Aber ich habe sowohl die Zahlen 6 % als auch 4,5 % im Wesentlichen dabei.

Die 3 ¼ % von NRW sind ein Garantiezins. Das ist ein Zins, mit dem garantiert wird, dass sich der Beitrag verzinst. Das wird nicht der Gesamtzins sein. Das ist wie in der privaten Lebensversicherung: Sie schließen privat einen Lebensversicherungsvertrag ab, und der Zins, der darin steckt, ist bei seit 2007 abgeschlossenen Versicherungsverträgen 2,25 %.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlässt eine Deckungsrückstellungsverordnung, und darin steht, mit welchem Höchstzins die Lebensversicherungsunternehmen ihre Garantieleistung kalkulieren dürfen. Dieser Zins beträgt nun 2,25 %. Er betrug bis Ende 2006 2,75 %, und er betrug möglicherweise zu der Zeit, in der man sich gedanklich mit dem NRW-System beschäftigt hat, noch 3,25 %. Er ist also entsprechend dem Kapitalmarktzinsniveau sukzessive ein paarmal reduziert worden.

Das ist aber noch nicht die Gesamtverzinsung. Die Leute, die dort ihre Beiträge einzahlen, kriegen aller Erwartung nach, wenn das Ding einigermaßen vernünftig funktioniert, eine Gesamtrendite, die höher ist als 3 ¼ %. Aber sie ist halt nicht garantiert.

Präsident **Norbert Kartmann:** Sagten Sie ¾?

Herr **Stefan Recktenwald:** 3 ¼ %. Wenn der Pensionsfonds oder dieses Versorgungswerk 4,5 % erwirtschaftet, dann wird man sehen, dass über die Garantieleistung hinaus noch eine Überschussbeteiligung anfällt. Versicherungen sind ja gehalten, mindestens 90 % der Überschüsse an die Versichertengemeinschaft auszuschütten. Das ist in der Regel eine höhere Quote.

Präsident **Norbert Kartmann**: Ich frage nur deshalb nach, weil ich vorgestern den Vortrag des Direktors des Ärzteversorgungswerks Westfalen-Lippe gehört habe. Der spricht von 5,8 %. Da kann man also richtig gut Geld machen. Aber das nur nebenbei. – Herr Kaufmann ist jetzt an der Reihe.

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Herr Recktenwald, ich möchte auf die Zahlen in Tabelle 1 Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf Seite 2 unseres Papiers zurückkommen. Das ist ja durch die Fragen von Herrn Wintermeyer schon einmal angesprochen worden. Ich mache Ihnen einen Vorhalt. Sie haben gesagt, bei dem modifizierten System, gleich CDU-SPD-Gesetzesantrag, kommt eine Jahresprämie von 1,657 Millionen €, also rund 1,66 Millionen €, heraus. Sie haben bei der Ermittlung dieser Jahresprämie die tatsächlichen Kappungen berücksichtigt.

Bei der externen Finanzierung haben Sie tatsächliche Kappungen nicht berücksichtigt. Das erkennt man schon daran, dass bei der unbegrenzten Finanzierung exakt das Produkt aus 12 mal 110 mal 1.500 € dort steht. Das ist die Jahresprämie, sind exakt die 1,98 Millionen €. Das ist klar.

Jetzt frage ich aber: Warum haben Sie die nicht berücksichtigt? Sie haben gesagt – und insofern verfälscht das das Bild –, Sie haben keine Übergangsregelung im einen wie im anderen Fall. Aber der Unterschied ist, dass die Kappingsregelung in dem Gesetzentwurf der GRÜNEN in den Übergangsregelungen steht, während sie im anderen Fall jetzt schon existieren. Nach dem Ist-Bild verzerrt das ja die Bewertung am Ende, wenn man das so betrachtet. Denn ich stutze schlicht, wenn ich einen Barwert von 38,4 Millionen € ermittelt habe und dem eine niedrigere Jahresprämie zuordne als bei einem Barwert von 36,6 Millionen €, dem Sie eine höhere Jahresprämie zuordnen. Das verstehe ich nicht. Das ist schlicht der Punkt. Deswegen bitte ich Sie, dazu noch etwas zu sagen.

Das war meine erste Frage. Es würde sich dann noch eine zweite anschließen.

Herr **Stefan Recktenwald**: Zunächst einmal: Wir haben ja das System ohne Übergangsregelung ermittelt, so, als würde es bereits bestehen, und haben einmal zugrunde gelegt, dass die Kappung für maximal 20 Jahre berücksichtigt wird. Das ist also die ganz rechte Spalte. Dann haben wir ein paar Abgeordnete vorgefunden, die über die 20 Jahre hinaus schon ein Mandat hatten. Die fallen dann aus diesen 1.500 € heraus.

In der anderen Variante haben wir berechnet: Jeder kriegt die 1.500 €. Das sind dann genau die 1,98 Millionen €. Das heißt, wir haben hier keine Übergangsregelung mit berücksichtigt.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Darum geht es nicht!)

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Dann darf ich noch einmal nachfassen. Wir haben neu in § 40, wenn alte Ansprüche und jetzt neue zusammentreffen, eine Kappung, nämlich, wie wir vorhin schon mehrfach gehört haben, nicht bei den Versicherungsleistungen, aber bei den alten Ansprüchen an öffentliche Kassen. Das ist aber materiell genau das-

selbe, wie Sie es jetzt in dem anderen Fall berücksichtigt haben, wenn nämlich schon aus Vorzeiten usw. weniger – –

(Abg. Axel Wintermeyer: Nein!)

Also: Die Ist-Situation wird genau in dem Übergang wieder übernommen. Das heißt, materiell schlägt das für die Leistungen, die der Landtag erbringen muss, in gleicher Weise zu Buche. Wie gesagt: Ich stutze ja. Denn ein höherer Barwert und eine niedrigere Jahresprämie passen meines Erachtens nicht zusammen.

Herr **Stefan Recktenwald**: Doch, das passt schon zusammen. Der Grund ist folgender: Der Barwert ist der Betrag, den man heute hinlegen müsste, um die gesamte künftige Versorgung mit einem Einmalbeitrag auszufinanzieren.

Bei der Prämie ist es die Prämie, die auf die Zeit ab Mandatsbeginn verteilt wird. Das heißt, man geht auch in die Vergangenheit. Anders als beim Barwert wird die Vergangenheit berücksichtigt. Da jede Person eine andere berufliche Vergangenheit hat, bekommen wir hier ein Argument in die Betrachtung hinein, das wir beim Barwert gar nicht berücksichtigen. Insofern können ohne Weiteres leichte Überkreuzeffekte auftreten. Das ist ganz normal.

Ihre andere Frage kann ich nicht richtig einsortieren. Vielleicht hilft es Ihnen: Gesetzt den Fall, es gäbe immer schon das Modell mit 1.500 €, verstehe ich es so: Wenn es schon immer dieses Modell gäbe, betrüge der Aufwand für dieses Jahr diese 1,892 Millionen €.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Ja!)

Das ist im Prinzip die Betrachtung, die wir gemacht haben.

Wenn es das Modell ohne die 20-Jahres-Begrenzung gäbe, dann wäre der Aufwand für dieses Jahr genau die 1,98 Millionen €.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Nein! Das ist leider falsch!)

– Wie bitte?

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Herr Recktenwald, das stimmt nicht. Dann müssten Sie bei dem anderen Modell auch alle Kappungen weglassen.

(Abg. Tarek Al-Wazir: So ist es!)

Herr **Stefan Recktenwald**: Wieso denn? Die galten auch schon immer.

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Die galten auch schon immer, und bei uns gelten sie auch weiter. Sie berücksichtigen sie nicht, weil sie systembedingt nur in der Übergangsvorschrift stehen können.

Das heißt, de facto zahlen wir als Landtag die 1.500 €. Wenn es schon immer so wäre, gäbe es keine Altfälle. Aber in dem Fall, dass es Altfälle gibt, erhalten diejenigen, die die 1.500 € und irgendwann eine Altersentschädigung gezahlt bekommen, einen Teil der Altersentschädigung alter Art eben nicht mehr. Und insofern wird dann dadurch gespart, und dieser Punkt geht hier unter.

Herr **Stefan Recktenwald**: Aber ich habe doch gesagt: Wir haben diese Übergangsregelung nicht berücksichtigt.

Blicken Sie einmal 40 Jahre in die Zukunft: Dann wird das Thema bei Neuversorgungsfällen im Kapitaldeckungssystem keine Rolle mehr spielen. Ist das richtig? – Den Zustand haben wir eigentlich berücksichtigt.

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Ich komme nun zu meiner zweiten Frage. Der Kollege Wintermeyer hat – vielleicht wissen Sie es sogar – immer wieder etwas zur steuerlichen Behandlung vorgerechnet. Die Steuerzahler haben bei dem Prämienmodell – wie das Modell angelegt ist – den Gesamtaufwand der Prämie zunächst einmal zu bezahlen. Davon sind – habe ich das richtig verstanden? – derzeit höchstens 60 % steuerlich absetzbar. Das heißt, der Abgeordnete müsste diese 1.500 € – das sind 18.000 € im Jahr – zusätzlich zu dem, was er jetzt versteuert, versteuern? Von dieser zusätzlichen Versteuerung kann er 60 % sozusagen wieder geltend machen. Ist diese Überlegung richtig? Oder ist vielmehr die Überlegung richtig – diese finde ich persönlich falsch, und sie wurde uns einmal nahegelegt –, dass er von seinem derzeitigen steuerpflichtigen Einkommen zusätzlich etwas absetzen kann? Muss nicht erst der zusätzliche Betrag draufgesetzt werden, und erst dann kann abgezogen werden?

Herr **Stefan Recktenwald**: Es ist richtig, wie Sie es darstellen. Im Prinzip kommen die 18.000 € ganz normal als steuerpflichtiges Einkommen dazu, und im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann der Vorsorgeaufwand geltend gemacht werden. Das heißt, 18.000 € Aufwand können derzeit zu einem Abzugsbetrag von 12.800 € führen. Das heißt, das Delta von 5.200 € ist ganz normal steuerpflichtiges Einkommen und erhöht damit die Besteuerungsgrundlage.

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Also, der Abgeordnete muss mehr Steuern zahlen als beim bisherigen Modell?

Herr **Stefan Recktenwald**: Ja.

(Zuruf des Abg. Axel Wintermeyer – Widerspruch des Abg. Tarek Al-Wazir: Herr Wintermeyer, das gibt es doch gar nicht! Am Ende zahlen Sie mehr!)

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Herr Al-Wazir und Herr Wintermeyer!

(Abg. Tarek Al-Wazir: Dass die Juristen nicht rechnen können, wusste ich ja! Aber dass es so schlimm ist! – Gegenruf der Abg. Nicola Beer: Na, na, na!)

Die Frage, Herr Kaufmann, ist beantwortet? – Die nächste Fragestellerin ist Frau Kollegin Beer.

Abg. **Nicola Beer:** Herr Recktenwald, ich möchte noch einmal auf die Jahresprämie bzw. auf deren Zusammenstellung zu sprechen kommen. Denn Sie haben es nicht aufgeschlüsselt, sondern nur den Endbetrag hingeschrieben, den Sie errechnet haben.

Habe ich Sie richtig verstanden, dass in dem umlagefinanzierten Modell die Jahresprämie eigentlich kein fester Betrag ist bzw. sein kann, weil die Zusammensetzung des Parlaments unterschiedlich ist, d. h. dass sich die Beiträge, die Ansprüche, die Anwartschaften jedes einzelnen Abgeordneten danach errechnen, wie lange er diesem Parlament angehört?

Es kommt darauf an, ob der Abgeordnete dem Parlament mehr als acht Jahre angehört und wie lange er dem Parlament noch zukünftig angehören wird. Also, diese 1,66 Millionen € sind unter der Annahme der Zinssätze und all dessen, was hier schon genannt worden ist, eigentlich nur eine Art Momentaufnahme. Das ist also ein schwankender Betrag, der sich nach oben oder unten entwickeln kann. Sehe ich das so richtig?

Herr **Stefan Recktenwald:** Das ist im Prinzip richtig. Der Betrag ist für jede Person gerechnet. Sie haben recht: Wir haben das hier nur als Summe ausgewiesen. Aber in der Tat: Für jeden Abgeordneten ergibt sich eine Prämie, und diese ist auch für jeden Abgeordneten unterschiedlich hoch.

Abg. **Nicola Beer:** Ich komme zu meiner nächsten Frage. – Sie haben gesagt, Sie hätten die Hinterbliebenenleistungen eingerechnet. Ich kann in den Ausführungen allerdings nicht sehen, in welcher Höhe die Hinterbliebenenleistungen hier berücksichtigt wurden. Welche Annahmen haben Sie im Hinblick auf die Dauer der Zahlung von Hinterbliebenenleistungen gemacht?

Herr **Stefan Recktenwald:** Also, die Hinterbliebenenansprüche sind im Gesetz definiert. Das heißt, wir haben sie so berücksichtigt, wie sie im Gesetz definiert sind. Jetzt braucht man natürlich Informationen über die Laufzeit von Hinterbliebenenversicherungen. Wir haben hier Rechengrundlagen zugrunde gelegt. Das sind statistische Grundlagen, die sogenannten Heubeck'schen Tafeln, die Richttafeln 2005 G. Das sind Generationentafeln. Beispielsweise steht in diesen Tafeln drin, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Mann oder eine Frau in einem bestimmten Alter invalide wird oder verstirbt. Da steht auch drin, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein 28-jähriger Mann verheiratet ist. Da steht dann auch drin, wie alt die Frau ist. Also, es gibt auch Altersdifferenzannahmen.

Sie müssen es sich so vorstellen: Es ist einfach eine Aufnahme der tatsächlichen Gegebenheiten. Das ist statistisch berücksichtigt.

Abg. **Nicola Beer:** Können Sie mir sagen, mit welchem Betrag Sie das insgesamt berücksichtigt haben? Ich stelle es mir auch ein bisschen schwierig vor, für die jetzigen

Abgeordneten vorauszusagen, wer in welchem Alter verstirbt und welche Hinterbliebenensituation er hinterlässt.

Herr **Stefan Recktenwald**: Prognosen dieser Art sind immer schwierig; das stimmt.

Abg. **Nicola Beer**: Ich will ja nur wissen, wie belastbar die Zahl ist, die Sie eingerechnet haben.

Herr **Stefan Recktenwald**: Schauen Sie: Was macht der Versicherer, dem Sie 1.500 € geben? – Der hat ein Tarifwerk. Und das ist genau das Gleiche. Wir haben also Vorgänge. Wir haben zum einen den Vorgang: Wir tun den Beitrag vorne rein und gucken, was hinten rauskommt.

(Abg. Nicola Beer: Richtig!)

Und wir haben zum anderen den Vorgang: Wir sagen, was wir haben wollen, und dann richtet es sich danach, was wir vorne reintun.

Diese beiden diametralen Unterschiede finden wir hier vor. Das ist der Punkt.

Diese biometrischen Wahrscheinlichkeiten sind aller Voraussicht nach recht valide, und sie berücksichtigen auch – die Frage wird wahrscheinlich kommen – den Umstand, dass die Menschen künftig länger leben. Das heißt, wer später geboren ist, hat eine längere Lebenserwartung als derjenige, der früher geboren ist. Das haben wir auch in der Unterlage darzustellen versucht.

Abg. **Nicola Beer**: Welche Beträge haben Sie im Hinblick darauf in dem System von SPD und CDU letztendlich angenommen? Denn Sie haben gerade zutreffenderweise gesagt: Wir gucken, was hinterher rauskommen soll. Die Beträge, die hinten rauskommen, sind im Hinblick auf die Verweildauer hier im Parlament unterschiedlich. – Welche Beträge haben Sie angenommen? Gehen Sie konkret von der momentanen Abgeordnetensituation aus, oder welche Annahmen stehen dahinter?

Herr **Stefan Recktenwald**: Genau. Wir haben die tatsächlichen Daten der jetzigen Abgeordneten bekommen, also Eintrittsdatum, Geburtsdatum, das Geschlecht – das Geschlecht spielt für die Prämie auch eine Rolle, weil Frauen annahmegemäß länger leben als Männer usw. –, und wir haben dann bezüglich der berücksichtigungsfähigen sonstigen Bezüge im Rahmen der Kappingsregelung die Annahmen zugrunde gelegt, die sich aus dem tatsächlichen Bestand heraus heute durchschnittlich ergeben.

Abg. **Nicola Beer**: Unter Berücksichtigung der sonstigen Berufstätigkeiten der jetzigen Abgeordneten?

Herr **Stefan Recktenwald**: Ja. Wir haben doch Erfahrungswerte. Wir haben doch auch die Informationen zu den Schon-Versorgungsbeziehern. Dort können wir doch sehen, welcher Anspruch nach der Staffel erreicht ist und in welchem Umfang es berücksichtigungsfähige sonstige Einkünfte gibt.

Abg. **Nicola Beer**: Die haben Sie dann auf die jetzt Aktiven hochgerechnet?

Herr **Stefan Recktenwald**: Genau. Diese Werte haben wir auf den aktiven Bestand übertragen.

Abg. **Nicola Beer**: Denn in Ihrem Anhang haben Sie angegeben, nur mit dem aktiven Bestand gerechnet zu haben

(Herr Stefan Recktenwald: Das ist richtig!)

und sonstige Leistungen ausgeschiedener Abgeordneter in Ihrem System überhaupt nicht berücksichtigt zu haben. Die müsste man ja auch quantifizieren.

Herr **Stefan Recktenwald**: Wir haben nur mit dem Bestand der Aktiven gerechnet, aber wir haben natürlich Informationen und Daten aus dem Gesamtbestand ausgewertet.

Abg. **Nicola Beer**: Und wie hoch wären die Leistungen, die man für den Bestand der ausgeschiedenen Abgeordneten dazurechnen müsste?

Herr **Stefan Recktenwald**: Wir sind jetzt im Prinzip beim Thema Rücklage.

Abg. **Nicola Beer**: Da komme ich noch hin. Genau. Ich habe mir das von der Frage-technik her aufgebaut.

Herr **Stefan Recktenwald**: Falls ich Sie richtig verstehe, fragen Sie jetzt: Was ist der Betrag, der eigentlich auf die Seite gelegt werden müsste? – Den müsste ich suchen. Ich habe ihn irgendwo dabei. Ich meine, wir haben insgesamt eine Sollrücklage von rund 70 Millionen €. Wir haben für den Aktiven den Wert von 42,5 Millionen €. Wir haben einige Abgeordnete, die zwar nicht mehr im Landtag sind, aber noch nicht eine Versorgung beziehen. Den Betrag, der auf sie entfällt, weiß ich jetzt nicht mehr genau, aber insgesamt für diese drei Gruppen – Aktive, Ausgeschiedene und Versorgungsempfänger – haben wir eine Gesamtsollrücklage von einigen 70 Millionen €, allerdings ist diese auf der Basis von 6 % berechnet. Diese Information habe ich nicht für diese Zwecke berechnet, sondern aus dieser normalen turnusmäßigen Berechnung herausgezogen.

Abg. **Nicola Beer**: Gut. – Gehe ich dann recht in der Annahme – Sie haben hier eine Tabelle zwischen Barwert und Rücklagen aufgemacht, wobei es richtig ist, dass die Rücklage kein Problem des kapitalgedeckten Systems ist –, dass kaufmännisch betrachtet die Rücklage als Aufwand zur Belastung hinzugerechnet würde,

(Abg. Reinhard Kahl: Nein!)

d. h. dass ich bei dem modifizierten System die 38 Millionen € und die 26 Millionen € addieren muss?

Herr **Stefan Recktenwald**: Nein, da gehen Sie nicht recht in der Annahme. Wir müssen zwischen Stromgrößen und Bestandsgrößen unterscheiden; die Rücklage ist eine Bestandsgröße. Das heißt, wenn ich immer periodengerecht finanziert hätte, müsste ich heute irgendwo einen Haufen Geld in diesem Umfang haben. Das ist kein Aufwand. Aufwand ist nur das, was ich jährlich aufzuwenden habe.

Wenn Sie allerdings früher nicht finanziert haben und nun zu finanzieren anfangen und wenn Sie auf einen Schlag von der Umlage auf die Kapitaldeckung übergehen, dann müssen Sie den sogenannten gesamten vergangenheitsbezogenen Aufwand in einem Betrag nachholen, und dann wäre es in dem Sinne Aufwand oder zumindest Haushaltsbelastung.

Abg. **Nicola Beer**: Es geht mir darum, die beiden Systeme vergleichbar zu machen. Sie haben vorhin dargestellt, dass es ein sehr unterschiedlicher Ansatz ist. Das eine ist kapitalgedeckt, das andere ist umlagefinanziert und damit auch nicht periodengerecht abgegrenzt. Wenn ich das nicht beitragsgedeckte Modell periodengerecht abgrenzen wollte, dann müsste ich doch diese beiden Positionen zusammenrechnen, um zu wissen, wie die Belastung der jetzigen Generation durch dieses jetzige Modell ist, oder?

Herr **Stefan Recktenwald**: Nein, das ist nicht richtig. Denn wenn Sie von einer periodengerechten Finanzierung ausgehen, hätten Sie auch in der Vergangenheit Jahresprämien gehabt.

Abg. **Nicola Beer**: Die habe ich ja nicht. Die muss ich noch zusätzlich finanzieren.

Herr **Stefan Recktenwald**: Dann mache ich es Ihnen ganz einfach: Gehen Sie nie auf Kapitaldeckung über. Dann haben Sie Ihr Problem nicht.

(Heiterkeit)

Abg. **Nicola Beer**: Dann hat die nächste Generation das Problem. Das ist dann eine politische Entscheidung. Das diskutieren wir an der Stelle nicht.

Herr **Stefan Recktenwald**: Ja, aber dann hat jede Generation so einen Phasenverschub, aber Sie haben keine Kumulation.

Abg. **Nicola Beer**: Wenn sich die demografische Kurve nicht verändern würde, wäre das richtig. Aber das war nicht die Frage.

Sie haben dargestellt, auf welchen Annahmen basierend Sie zu anderen Zinssätzen – 6 %, 4,5 % – als die sonstigen Stellungnahmen gekommen sind, die alle mit 3,25 % rechnen. Gehe ich recht in der Annahme, dass man alle Zahlen entweder mit 3,25 %, mit 4 % oder mit 6,5 % hätte rechnen müssen, wenn man sie tatsächlich vergleichen wollte? Denn Sie haben dargestellt: Je größer der angenommene Zinssatz ist, desto niedriger ist der Aufwand in der jetzigen Periode.

Herr **Stefan Recktenwald**: Das ist völlig richtig.

Abg. **Nicola Beer**: Das heißt, ich kann Ihre 1,66 Millionen € mit den anderen Zahlen aus den anderen Stellungnahmen, die mit 3,25 % rechnen, gar nicht 1 : 1 vergleichen. Ich müsste es umrechnen.

Herr **Stefan Recktenwald**: Das ist richtig. Allerdings kann man sich darüber unterhalten, was kaufmännisch ein „richtiger“ Zins ist. Ich bin der festen Überzeugung, 3,25 % sind nicht ein richtiger Zins. 6 % halte ich auch für einen nicht richtigen Zins. Zwischen 4 % und 5 % – wir reden schließlich über Altersversorgung, also über eine langfristige Anlage und nicht über den Kurzfristbereich – würde ich für einen zutreffenden Zins halten.

Ich habe gerade dieses Beispiel mit der Rechnungszinsfestlegung gebracht, die die Unternehmen, die Konzerne im Rahmen ihrer internationalen Rechnungslegung anwenden müssen. Der Zinssatz war im letzten Jahr etwa 4,5 % gewesen. Daran haben wir uns orientiert. Denn das ist ein Betrag, der von den Wirtschaftsprüfern abgesegnet und bestätigt wird. Das heißt, wir sind hier in einem Bereich, in dem wir uns gar nicht eine eigene Meinung bilden müssen.

Die 3,25 % kommen von ganz woanders her. Die 3,25 % sind eigentlich nichts Halbes und nichts Ganzes. Das ist der ursprüngliche Garantiezins in Versicherungsprodukten, der heute gar nicht mehr zulässig ist.

Zum Modell mit den 1.500 €. Lebensversicherungen würden heutzutage mit einem Garantiezins mit 2,25 % kalkuliert sein. Aber die Gesamtrendite würde auch dort nicht bei 2,25 % bleiben, sondern die würde auch bei 4,5 % liegen. Das heißt, wenn Sie heute – wir haben das gemacht – einen Versicherungsvergleich, einen Produktvergleich vornehmen, dann würden Sie sagen: Wir zahlen für jeden Abgeordneten 1.500 € ein. – Diese 1.500 € würden Sie ab dem Alter von 35 bis zum Alter von 65 einzahlen. Dann fragen Sie sich: Was kommt dabei heraus?

Dann bekommen Sie zwei Beträge vom Versicherer genannt. Der eine Betrag ist die garantierte Versicherungsleistung. Diese ist mit 2,25 % gerechnet. Der andere Betrag

– da ist ein Sternchen dran – ist höher, und da steht: Dieser Betrag kommt zustande unter Zugrundelegung einer Überschussbeteiligung nach heutigen Grundsätzen, die allerdings für die Zukunft nicht garantiert werden kann.

Abg. Nicola Beer: Das ist schon richtig. Allerdings besteht die Aufgabenstellung an die versicherungsmathematische Berechnung darin, auszudrücken, wie groß die Belastung des Landeshaushalts im jeweils aktuell laufenden Jahr ist. Dann interessiert mich an für sich überhaupt nicht, welche Auszahlung der Abgeordnete zu einem späteren Zeitpunkt – egal, ob mit oder ohne Gewinnhinzurechnung – bekommt. Mich interessiert der Aufwand für den Landeshaushalt.

Herr Stefan Recktenwald: Das Gleiche.

Abg. Nicola Beer: Das heißt, ich muss an dieser Stelle feststellen, dass die Belastung geringer ist, wenn ich mit einem höheren Zinssatz und nicht mit einem niedrigeren Zinssatz rechne.

Herr Stefan Recktenwald: Richtig. Sie könnten Folgendes machen – das hatte ich gar nicht erwähnt –: Ich habe erwähnt, dass wir diverse Pole wie Kapitaldeckung und Umlage, Beitragsorientierung, Leistungsorientierung haben. Sie könnten Ihr heutiges System kapitalgedeckt finanzieren. Wir müssen ja nicht das System ändern, um die Finanzierung zu ändern.

Jetzt gehen Sie zum Versicherer und sagen zu ihm: Wir haben dieses Versorgungssystem. Wir haben die Abgeordneten. – Und Sie geben ihm die Daten hinsichtlich Geschlecht, Alter, Geburtsdaten, Familienstand usw. der Abgeordneten. Dann kalkuliert er Ihnen die Prämie. Dann fragt er Sie: Wie wollen Sie es denn haben? Wollen Sie, dass wir die gesetzlich zugesagten Pensionsansprüche mit der Garantieleistung abdecken? – Wenn Sie dann sagen: „Ja, das hätte ich gerne“, passiert Folgendes: Er kalkuliert, und der Beitrag ist relativ hoch. Wenn Sie ihm sagen: „Nein, rechnen Sie die voraussichtliche Überschussbeteiligung vorsichtig mit ein“, dann wird er Ihnen einen niedrigeren Betrag nennen.

Jetzt gehen wir die erste Variante durch. Er nennt Ihnen also diesen hohen Betrag. Dann zahlen Sie diese Prämie, die Beiträge ein, um das heutige System zu finanzieren. Jetzt passiert ein Versorgungsfall. Wir nehmen an, Sie als Landtag haben diese Versicherung als Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Das heißt, Sie sind Versicherungsnehmer. Sie wollen nicht überschern, sondern nur den gesetzlichen Ansprüchen genügen. Das heißt, der Abgeordnete geht in Rente. Der Versicherer sagt dann: Klar, genau diese Rente haben wir mit der Garantieleistung abgedeckt, aber ich habe noch ein paar Hundert Euro mehr aus den Überschüssen. – Diese kassieren Sie dann als Landtag.

Der andere Fall ist der, in dem eine Anrechnung, eine Kappung stattfindet. Als Sie vorher finanzierten, wussten Sie schließlich nicht, ob künftig eine Kappung kommt. Das heißt, Sie haben eine Beitragsrückerstattung bzw. einen Überschuss, den Sie wieder vereinnahmen können. Was ich damit sagen will: Sie haben dieses Prinzip immer. Sie

können nicht immer nur mit dem Garantiezins rechnen. Wenn Sie Ihr System heute finanzieren, haben Sie Versicherungsprämien zu zahlen. Wenn diese auf 2,25 % kalkuliert sind, bekommen Sie später Geld aus den Überschüssen zurück.

Abg. **Reinhard Kahl:** Herr Recktenwald, Sie haben in Ihrem Vergleich die Situation betrachtet, als ob das modifizierte System und das System, das die GRÜNEN vorgeschlagen haben, schon immer gegolten hätten. Deswegen ist er unerheblich, über die Frage von Übergangsregelungen zu reden.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Das ist nicht unerheblich!)

Es ist unerheblich, weil wir zwei Systeme miteinander vergleichen wollen. Wir wollen an der Stelle vergleichen, was der Input bedeutet. Ich will deshalb auch nicht über die Übergangsregelung der GRÜNEN reden, weil in dieser Punkte aufgetaucht sind, die zumindest rechtlich problematisch sind – um das einmal ganz klar zu sagen.

(Abg. Axel Wintermeyer: So ist es!)

Ob es Ihnen gelingen wird, jemandem etwas nachträglich zu kürzen, was er aus einem öffentlichen Versorgungssystem in den Landtag mitbringt, wage ich zu bezweifeln. Da wünsche ich Ihnen gute Verrichtung bei der Umrechnung. Das wird zu erheblichen Prozessen führen. Denn das sind auch erworbene Rechte. Um die Frage der privaten Rente geht es sowieso nicht; das wissen wir ja.

Deswegen finde ich diesen Vergleich richtig. Auch das, was Sie hier als Jahresprämie aufgrund der gegebenen derzeitigen Situation bezeichnet haben, ist das Einzige, was man real vergleichen kann. Alles andere wären Annahmen in die Zukunft, die man so oder so machen könnte.

Jetzt ist der Input in diesem Zusammenhang von Ihnen relativ klar dargestellt worden. Das bedeutet auch, dass die Jahresprämie – um das noch einmal deutlich zu sagen – beim modifizierten Modell günstiger ist als beim Modell der GRÜNEN.

Jetzt interessiert mich auch: Was bedeutet es im Output, wenn Sie vom derzeitigen Parlament ausgehen? – Denn das ist unser großes Problem in dem Zusammenhang: Beim Output heißt es für das Modell der GRÜNEN, dass es keinerlei Kappungsgrenzen gibt. Können Sie eine Größenordnung dahin gehend angeben, wie viele über diese Höchstgrenze, die bisher nicht möglich war – ich sehe von Ministern oder Landräten ab, die ein bisschen mehr verdienen –, kommen werden? Und wie ist die Spannbreite in dem Zusammenhang? Die spannende Frage ist: Da immer von Luxuspensionen gesprochen wird, wundere ich mich manchmal, wenn ich diese mit einem Beamtengehalt vergleiche. Diese Höchstgrenze, die wir festgelegt haben, kann man politisch als Luxuspension bezeichnen. Wie weit kommen wir denn bei diesem Modell, das keine Kappungsgrenzen hat, über die 4.800 € hinaus, wenn die Kappungsgrenze an der Stelle fällt?

Mich interessiert Ihre Einschätzung. Dass Sie jetzt keine ganz konkreten Zahlen vorlegen können, ist mir klar. Also: Wie viele kommen drüber? Für wen fängt die Freiheit oberhalb der Grenze an? Und auf welchen Betrag bezieht sich das ungefähr? Ich möchte nämlich nicht die Diskussion führen, die ich jetzt schon sehe, wenn das Modell der

GRÜNEN verwirklicht würde. Denn dann kommen auf einmal Pensionen von 7.000, 8.000 oder 9.000 € heraus. Dann will ich mal die öffentliche Diskussion dazu hören.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Maria und Josef!)

Herr **Stefan Recktenwald**: Ich kann auf eine andere Ausarbeitung zurückgreifen, die wir einmal in dem Zusammenhang gemacht haben. Wir hatten uns von drei oder vier Versicherern Rürup-Produkte im Rahmen von § 10 geben lassen, ausgehend von einem Monatsbeitrag von 1.500 € gleichbleibend. Es war also nicht anpassend. Das war eine andere Betrachtung, und sie ist nicht mit den anderen synchron. Wir wollten wissen, was später an Monatsrente rauskommt. Wir haben versucht, das Versorgungspaket relativ dicht – d. h. mit Hinterbliebenenschutz und Erwerbsminderungsschutz – am bisherigen System zu halten.

(Abg. Reinhard Kahl: Was im Übrigen NRW nicht macht!)

– Die machen es an anderer Stelle.

Ich greife ein Bild heraus. Nehmen wir einmal an, Sie beginnen ab Alter 25 mit 1.500 € und finanzieren bis Alter 65.

(Abg. Tarek Al-Wazir: 40 Jahre! Sehr realistisch!)

– Dann sagen Sie mir, welches Beispiel ich bringen soll.

Ich habe Folgendes gemacht: Ich habe alle fünf Jahre – –

(Abg. Nicola Beer: Wir haben hier eine durchschnittliche Verweildauer von 13 Jahren!)

– Jetzt müssten Sie verstehen, wie so ein System funktioniert. Es spielt eine große Rolle, wann diese 13 Jahre liegen.

(Abg. Reinhard Kahl: Genau das ist der Punkt!)

Da ich jetzt kein Beispiel für 13 Jahre habe – denn das war nicht angefragt gewesen, und deshalb ist es auch nicht in unseren Berechnungen drin –, lassen Sie mich folgendes Beispiel bringen: Wir nehmen einen Mann, der ab Alter 25 bis zum Alter 65 mit 1.500 € finanziert. Dann resultiert daraus eine garantierte Monatsrente von 3.082 €; bei einer Frau sind es 3.233 €.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Bei Frauen müsste sie niedriger sein, weil Frauen länger leben!)

– Das ist richtig. Wenn diese Frau später mit der Finanzierung anfängt, wird man den Effekt haben. Bei jungen Frauen kommt über die Absicherung der Erwerbsminderung und die Hinterbliebenensituation dieser Umkehreffekt.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Weil sie keine Männer haben, die sie überleben! Okay, jetzt habe ich es verstanden!)

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Das sind die statistischen Frauen, Herr Al-Wazir.

Herr **Stefan Recktenwald**: Ich habe gerade die Garantierente beim Mann von 3.082 € genannt. Diese Garantieleistung ist bei den unterschiedlichen Anbietern relativ gleich.

Wenn ich jetzt die Gesamtrente betrachte, d. h. mit Überschussbeteiligung nach heutigen Geschäftsgrundlagen des Versicherers, dann bewegt sich die Gesamtrente abhängig vom Anbieter für das gleiche Beispiel zwischen 5.600 und 7.900 € im Monat.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Das ist doch schon mal was! – Abg. Nicola Beer: Für 40 Jahre Landtagszugehörigkeit?)

– Ja, klar.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Sehr realistisch!)

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Wir sehen uns alle in 20 Jahren erneut.

Herr **Stefan Recktenwald**: Jetzt nehmen wir die gleiche Person, und sie finanziert ab Alter 25, aber nur 15 Jahre lang. Wie hoch ist dann die Rente im Alter 65? – Dann liegt die Garantierente der verschiedenen Anbietern bei rund 1.800 €, und die Gesamtleistung liegt bei 3.700 bis 5.300 €.

(Abg. Reinhard Kahl: Plus die Möglichkeiten, die man dann noch hat, um eine zusätzliche Versorgung aufzubauen!)

– Ja, klar. Also, in dem Beispiel ist die Mandatszeit mit 40 Jahren zu Ende.

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Herr Kahl, Ihre Frage ist beantwortet? – Dann hat jetzt Herr Tarek Al-Wazir das Wort.

(Abg. Nicola Beer: Eine Nachfrage!)

Herr Al-Wazir, gestatten Sie, dass Frau Beer direkt dazu eine Nachfrage stellt? – Bitte.

Abg. **Nicola Beer**: Wenn ich einmal die Zeiten Revue passieren lassen, dann kann ich Ihnen sagen, dass der Anteil derjenigen Kollegen, die hier mit 25 Jahren eintreten, relativ überschaubar ist. Man kann immer schön bei den konstituierenden Sitzungen sehen, wie viele Leute als „Jugendpräsidenten“ sitzen. Da der Anteil derer wesentlich größer ist, die in einer späteren Lebensperiode dem Landtag angehören, frage ich Sie, ob Sie solche Beispielsrechnungen auch für jemanden haben, der mit 35 oder 45 in den Landtag eintritt.

Herr **Stefan Recktenwald**: Um es Ihnen konkret zu sagen – dann können Sie mich auch nach einem Beispiel fragen –: Wir haben Folgendes gemacht. Wir haben ab Alter

25 und dann jeweils fünf Jahre später den Finanzierungsbeginn festgesetzt und eine Beitragszahlung bis Alter 65 und alternativ für maximal 15 Jahre gerechnet. Das haben wir für Männer und Frauen gemacht, und nun können Sie sich ein Beispiel aussuchen.

Abg. Nicola Beer: Wäre es Ihnen möglich, uns diese Zahlen schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Herr Stefan Recktenwald: Sie sind über die Arbeitsgruppe von Herrn Richter an den Landtag gegangen. Ich denke, Sie können sie haben. – Herr Richter nickt.

Vizepräsident Lothar Quanz: Sie liegen offensichtlich vor. – Herr Al-Wazir.

(Abg. Axel Wintermeyer: Frau Henzler hat sie!)

Abg. Nicola Beer: Dann machen wir doch einmal ein Beispiel für einen 40-Jährigen, der 15 Jahre hier ist.

Herr Stefan Recktenwald: Gut. – Mann, Finanzierungsbeginn Alter 40, Finanzierungsende Alter 55, Rentenbeginn Alter 65, Garantieleistung 1.287 €, Gesamtleistung 2.760 € maximal. Das hängt vom Anbieter ab. Es kann in der Gesamtleistung auch deutlich niedriger sein; das hängt von den Gewinnen ab.

Abg. Nicola Beer: Okay. Wunderbar.

Abg. Tarek Al-Wazir: Nach bisherigem Recht beträgt bei einer 15-jährigen Landtagszugehörigkeit die Garantierente – so will ich es einmal nennen – 3.479 €, und die Überschussbeteiligungen wären durch die Diätenerhöhungen gekommen. Denn das sind 52,5 % der jeweils gültigen Grundentschädigung. Ich nehme an, in 40 Jahren wird die Grundentschädigung nicht mehr dieselbe sein wie heute.

Herr Stefan Recktenwald: Das ist ein richtiger Hinweis.

Abg. Tarek Al-Wazir: Ich wollte zu Ihren konkreten Berechnungen kommen, weil ich meine, einen Fehler entdeckt zu haben, der unser Modell künstlich teuer machen.

Ich beziehe mich auf Tabelle 1 und dort auf die externe Finanzierung. Sie gehen von einer Jahresprämie von 1,98 Millionen € aus. Auf diese Summe kommt man relativ schnell, indem man die Summe durch zwölf Monate teilt und auf 110 Abgeordnete verteilt. Dann kommen genau 1.500 € raus. Sie haben übersehen, dass wir in unserem Gesetzentwurf den § 18 des Abgeordnetengesetzes verändern wollen, und zwar nicht in Bezug auf die Kappung später, sondern in Bezug auf die aktiven Abgeordneten. Wir haben nachgefragt, wie viele der 110 Abgeordneten eigentlich eine ungekappte, also

die volle Grundentschädigung bekommen. Das sind von den jetzigen 110 Abgeordneten 86. Das heißt, bei 24 Abgeordneten – –

(Abg. Axel Wintermeyer: Wenn sie jetzt ausscheiden würden!)

– Nein, jetzt, diesen Monat.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Die, die drinnen hocken!)

Das heißt, bei 24 Abgeordneten gibt es – entweder weil sie Mitglieder der Landesregierung sind oder weil sie schon eine Versorgung aus einem kommunalen Wahlamt etc. bekommen – eine Kappung der jetzt zu zahlenden Grundentschädigung. Wir haben in unserem Modell vorgesehen, dass die 1.500 € nur für die 86 Abgeordneten, die sozusagen jetzt die volle Diät bekommen, in dieser Höhe gezahlt würden, und bei allen Abgeordneten, bei denen gekappt wird, werden die 1.500 € mit demselben Prozentsatz gekappt, mit dem auch die Grundentschädigung gekappt wird.

Wenn Sie das machen, kommen Sie natürlich auf einen deutlich niedrigeren Betrag als 1,98 Millionen €. Liege ich da richtig?

Herr **Stefan Recktenwald**: Wenn das so ist, ja. Wenn Sie die Altersvorsorgeentschädigung und die Grundentschädigung relativ gleich kappen und wenn sie in diesem Umfang gekappt ist, dann ist das der Fall.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Gut, dann würde das natürlich die Jahresprämie unseres Modells reduzieren. Man kann es sich relativ einfach ausrechnen: Man müsste sich die jetzige Grundentschädigung anschauen und diese mit 110 und 12 multiplizieren. Man müsste sich auch die realen Ausgaben anschauen, und dann müsste man diesen Prozentsatz

(Herr Stefan Recktenwald: Proportional!)

proportional von dem Produkt aus 1.500 € mal 110 mal 12 abziehen.

(Abg. Axel Wintermeyer: Sofern es verfassungsrechtlich zulässig ist!)

– Das hat mit Verfassungsrecht nun wirklich nichts zu tun, Herr Wintermeyer. Das machen wir ja jetzt schon. Die Grundentschädigung wird jetzt schon gekappt.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Ich glaube, dies ist wichtig, damit auch Sie es verstehen: Das bisherige System, das die Anrechnung mehr oder weniger hat, ist ein Alimentationssystem und nichts anderes. Wenn Sie mit dem 1.500-€-Modell kommen – egal, wie Sie es machen –, dann ist es kein Alimentationsmodell mehr. Ich würde jeden unserer Kollegen mit größter Aussicht auf Erfolg vertreten, wenn er dagegen klagen würde, dass er nicht die 1.500 €, sondern möglicherweise nur 750 € gezahlt bekommt, weil er es sich auf der anderen Seite anrechnen lassen muss. Das ist der Systemwechsel.

Wenn Sie den Systemwechsel wollen, dann müssen Sie weg vom Alimentationssystem. Dann können Sie aber auch nicht mehr jeden Abgeordneten nach dem Alimentations-

system unterschiedlich behandeln, sondern Sie müssen ihn gleich behandeln. Gleich behandeln heißt, dass Sie jeden mit 1.500 € berücksichtigen müssen.

Herr Schleicher hat vorhin gesagt – und das steht auch in der Stellungnahme von Herrn Petersen, den Sie benannt haben –, dass keine Kappung nach 20 Jahren vorgenommen werden dürfte. Solange der Kollege hier im Landtag ist, würde er die 1.500 € kriegen.

Da gebe ich Ihnen heute die Hand: Wenn Sie irgendwann in die Situation kommen sollten und ich noch lebe, dann vertrete ich Sie gerne.

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Offensichtlich gibt es an dieser Stelle einen Streit über verfassungsrechtliche Fragen. Diesen können wir hier in dieser Runde nicht endgültig austragen. Von daher rate ich, Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Ohne groß zu erwidern: Herr Recktenwald hat dankenswerterweise gesagt, dass er sich mit den rechtlichen Fragen nicht beschäftigen wird, sondern schlicht rechnet, was die unterschiedlichen Modelle kosten. Ich habe gerade festgestellt, dass unser Modell – ich halte unser Modell für machbar; Herr Wintermeyer hält es nicht für machbar – billiger ist als diese Rechnung. Herr Recktenwald hat mir im Prinzip gesagt: Das stimmt so. – Das wollte ich wissen. Denn ich kann mir vorstellen, was manche Leute hier mit diesen Rechnungen machen würden. Dann sind sie nämlich auf einmal nicht mehr verfassungsrechtlich schwierig. – Das nur nebenbei.

Zu den Sterbetabellen. Sie haben mit den Sterbetafeln gerechnet, die für die Gesamtbevölkerung gelten. Habe ich das richtig verstanden?

Herr **Stefan Recktenwald**: Ja.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Ein Beispiel – Sie wissen es vielleicht –: Die evangelische Kirche hat große Probleme, weil sie ihre Rücklagen und Ähnliches ebenfalls mit denselben Sterbetafeln berechnet hat, aber evangelischer Pfarrerswitwen wohl doppelt so lange leben wie –

(Abg. Axel Wintermeyer: Das kann nicht sein! – Abg. Nicola Beer: Als nach den Sterbetafeln! – Abg. Frank-Peter Kaufmann: Katholische Pfarrerswitwen gibt es weniger! – Heiterkeit)

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Doppelt so lange wie Politiker.

Herr **Stefan Recktenwald**: Ich vermute nicht, dass es diese Sterbetafel war.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Eben. Das ist genau meine Frage. Wir haben auch einmal nachgefragt, wie die gegenwärtige Situation aussieht. Wir kommen zu den Zahlen, dass wir

momentan 110 aktive Abgeordnete, 135 Versorgungsempfänger plus 60 Hinterbliebene haben. Zusätzlich haben wir acht ruhende Fälle, die allerdings Ansprüche haben, und wir haben zwölf Fälle, hinsichtlich derer die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind. Ich nehme an, das sind Leute, die zwar schon einen Anspruch haben, aber noch nicht 55 sind. Das heißt, wir liegen sozusagen um den Faktor zwei höher, was diejenigen anbetrifft, die einen Anspruch auf Versorgung nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz haben.

Herr **Stefan Recktenwald**: Das ist aber nicht ungewöhnlich. Die Erklärung ist relativ einfach: Erstens ist der Bezugszeitpunkt, ab dem eine Versorgung altershalber bezogen werden kann, relativ niedrig. Das Alter beträgt 55. Das heißt, gemessen an anderen Systemen haben Sie dadurch mehr Rentner. Sie sterben ja nicht früher, weil sie früher angefangen haben, die Altersentschädigung zu beziehen.

Der zweite Punkt ist: Gegenüber anderen Versorgungssystemen ist die Fluktuation bei Abgeordneten größer. Das heißt, die Verweildauer im Landtag ist kürzer als die typische Verweildauer eines Arbeitnehmers in einem Betrieb oder eines Beamten im Beamtensystem.

Insofern ist es nicht überraschend, dass man hier zu einer Relation von 2 : 1 oder sogar 3 : 1 kommt.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Das hat mich auch nicht überrascht, allerdings verwundert es mich. Denn gerade die Fluktuation spricht gegen das Alimentationsprinzip. Denn Beamte sind sozusagen das Gegenteil von Fluktuation.

(Heiterkeit)

Sie treten irgendwann ein und werden dann ihr Leben lang bis zum Tod inklusive ihrer Hinterbliebenen bei einem Arbeitgeber bleiben. Und das ist der Grund, warum ich Bernd Schleicher gesagt habe, dass das aus meiner Sicht der Denkfehler ist. Ist es nicht so, dass es darauf hindeutet, dass eine Vollkostenberechnung sozusagen periodengerecht am Ende doch günstiger ist als das, was wir bisher haben?

Herr **Stefan Recktenwald**: Nein, wir haben im bestehenden System den Rentenbezug bzw. die Möglichkeit ab Alter 55 drin. Wir haben die relativ kurze Verweildauer berücksichtigt. Insofern ist es richtig, wie es gerechnet worden ist.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Für die jetzt Aktiven?

Herr **Stefan Recktenwald**: Für die jetzt Aktiven, ja.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Aber nicht für die Vergangenheit, sozusagen für die Hinterbliebenen und für die Versorgungsempfänger?

Herr **Stefan Recktenwald**: Doch, klar. Sie sind in den Berechnungen nicht drin, weil sie keine Rolle spielen.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Ja.

Herr **Stefan Recktenwald**: Sorry, da haben Sie keinen Aufwand. Wir betrachten jetzt doch nur Änderungen hinsichtlich der aktuellen Abgeordneten, aber nicht hinsichtlich derer, die schon Hinterbliebenenleistungen beziehen. Da machen Sie doch nichts dran. Diese können wir mit berücksichtigen. Dann haben wir einen Sockel drin.

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Aber das würde auch durch eine Reform nicht verändert. Das ist die Aussage.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Ich will es noch mal erklären. – Unser gegenwärtiger Landtag ist in Bezug auf die erworbenen Versorgungsansprüche vergleichsweise günstig, weil wir aufgrund des letzten Wahlergebnisses relativ viele Neulinge drin haben, die bisher relativ wenig an Anspruch erworben haben. Das könnte in anderen Perioden auch anders sein, und diese Veränderungen hätten Sie bei dem 1.500-€-Modell nicht. Da wüssten Sie genau, was es kostet, und es wäre immer gleich – mit Ausnahme der Anrechnungen –, was – Sie verstehen, was ich meine.

Herr **Stefan Recktenwald**: Das können Sie jederzeit berechnen. Sie können jederzeit Ihren Soll-Finanzierungsstand mit einem vorsichtigen Zins feststellen – so machen es auch Unternehmen –, und wenn es gewollt wäre, könnten Sie eine Rücklage bilden. Das ist kein Thema.

Ich habe versucht, Folgendes klarzumachen: Es gibt Finanzierungsformen, und es gibt Leistungssysteme. Sie können auch das heutige Leistungssystem sicherlich mit einer Kapitaldeckung kombinieren.

Abg. **Sigrid Erfurth**: Ich habe eine Frage zu dieser Tabelle auf Seite 1. Habe ich es richtig verstanden, dass das, was Sie dort an Barwerten und Jahresprämien abgebildet haben, einer Momentaufnahme des derzeitigen Landtags entspricht?

Herr **Stefan Recktenwald**: Ja, es ist der jetzige Bestand an Abgeordneten. Ganz genau.

Abg. **Sigrid Erfurth**: Dann möchte ich daran anschließen. – Es gab gegen unsere Aussage ein bisschen Widerspruch, dass auch wir bei unserem Modell davon ausgehen, dass es eine Zahl von Abgeordneten gibt, die die Grundentschädigung jetzt noch nicht in voller Höhe bekommt. Es ist ja Tatsache, dass alle Abgeordneten, die jetzt schon aktive Bezüge z. B. als Minister bekommen, nur eine gekürzte Grundentschädigung bekommen.

Wir wollen dieses Modell fortsetzen. Wer eine gekürzte Grundentschädigung bekommt, bekommt in der Folge auch eine gekürzte Zusatzdiät für die Versorgung. Ich denke, das ist folgerichtig, und es spricht aus meiner Sicht auch überhaupt nichts dagegen. Denn wenn es so viel Widerstand, Herr Wintermeyer, gegen eine gekürzte Diät gäbe, dann hätte jetzt schon jeder Minister gegen die gekürzte Diät klagen müssen. Insofern denke ich, dass wir auf sicherem Boden stehen, wenn wir sagen, dass auch dieser Versorgungszuschlag anteilig gekürzt würde. Also müsste sich in der Logik Ihrer Tabelle auch die Momentaufnahme verändern; die Zahlen müssten sich günstiger darstellen.

Ich möchte klar kriegen, dass wir die gleichen Zahlen auch in der Momentaufnahme haben und dass es kein System ist, das sozusagen für alle Zeiten gilt. Es ist vielmehr eine Momentaufnahme, die lediglich den jetzigen Stand beschreibt. Wir können es nicht nehmen, um es in alle Zukunft fortzuschreiben.

Herr **Stefan Recktenwald**: Der Hinweis war auch, dass die Kalkulierbarkeit des Aufwands in diesem 1.500-€-System valider als im anderen System ist. Das ist ganz sicher so. Das heißt, das Risiko, von diesem kalkulatorischen Aufwand abzuweichen, ist geringer.

Auch die Chance, davon abzuweichen, ist geringer. Es wurde gefragt, wie es mit der Lebenserwartung aussieht und was ist, wenn die Leute länger leben. Ich meine, man kann auch umgekehrt fragen. Wir haben auch eine längere Lebenserwartung drin. Wo es Risikoverluste gibt, gibt es auch Risikogewinnmöglichkeiten. Das wollte ich damit sagen.

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind immer noch beim zweiten Block, der sich mit den versicherungstechnischen Fragen befasst, und ich begrüße einen weiteren Sachverständigen. Herr Petersen, Sie haben das Wort.

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Meine Damen und Herren! Ich komme aus der betrieblichen Altersversorgung, und ich bin Unternehmensberater. Mich hat die FDP-Fraktion gebeten, zu diesem komplexen Vorhaben Stellung zu nehmen. Sie haben meine Ausarbeitung erhalten. Diese beinhaltet vielleicht ganz andere Grundsätze, die mehr aus der Praxis kommen und etwas aus Bürgersicht aussagen.

In Ihrer Mappe ist die Aussage: „Die Nordrhein-Westfalen gehen reich in die Rente“, enthalten. Ich möchte hier nicht solches Blabla aufgreifen. Also, zu solcher Polemik sollte man sich nicht hinreißen lassen. Das tue ich auch nicht. Die Abgeordneten gehen auch in Nordrhein-Westfalen nicht reich in die Rente. Ich habe mir die Unterlagen von Nordrhein-Westfalen geben lassen, und ich bekomme es auch persönlich mit, da mein Sohn seit der letzten Legislaturperiode Abgeordneter in Nordrhein-Westfalen ist. Er hat die Umstellung in der Altersversorgung mitbekommen, einschließlich der Erhöhung der Gesamtentschädigung mit steuerfreien Auslagen und solchen Dingen. Das kennen Sie besser als ich, und Sie wissen auch, dass es bei Ihnen in diesem Bereich anders ist.

Ich will nicht sagen, was besser ist, sondern versuchen, objektiv darzustellen, wie die Ergebnisse aussehen. Das Grundprinzip meiner Überlegungen beinhaltet die gleiche

Entschädigung für jeden Abgeordneten und für jedes Jahr. Ein weiteres Grundprinzip ist die periodengerechte Finanzierung der Entschädigung, und zwar äquivalent. In vielen Dingen überschneidet sich das mit dem Vortrag, soweit es um Versicherungsberechnungen geht, von Herrn Recktenwald; das möchte ich auch nicht wiederholen.

In Nordrhein-Westfalen ist man auf das Endalter 65 übergegangen. Das ist wahrscheinlich politisch nicht so umstritten, auch bei Ihnen nicht. Schließlich geht man in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den privaten Versorgungssystemen auf die Rente mit 67 über. Insofern kann man hier zu einer festen Altersgrenze von 65 gehen, die die Möglichkeit beinhaltet, die Rente vorzeitig mit versicherungsmathematischen Abschlägen mit 60 abzurufen.

Die bisherige Situation, also die Altersrente mit 55, gibt es nicht. Das ist das, was der Bürger draußen sicherlich nicht versteht. Insofern ist der Vorschlag einer Altersrente mit 65 und der Möglichkeit, diese mit 55 abzurufen, aus meiner Sicht dem Bürger nicht zu verkaufen. Aber letztlich müssen Sie darüber entscheiden.

Die Frage, die hier aufgetaucht ist, lautet: Sind die Abgeordnetenjahre eines 58-Jährigen wertvoller als die Abgeordnetenjahre eines 25-Jährigen? – Vom Äquivalenzprinzip her sind sie es sicherlich nicht. Das bisherige System verstößt dagegen eklatant. Denn beispielsweise sind die ersten Bausteine höher als die folgenden Bausteine. Das kann man machen. Aber wenn Sie es in Bezug auf die gleiche Entschädigung sehen, dann ist es nicht gerechtfertigt.

Die Frage, ob noch Jahre oder Monate der Abgeordnetenzeit nach 65 angerechnet werden, lasse ich offen. Das kann man auch machen. Allerdings, wenn man vom Gleichheitsprinzip redet, dann muss man alle Jahre nehmen, und dann darf man es nicht – so schlägt es der Gesetzentwurf von GRÜNEN und FDP vor – nach 20 Jahren kappen. Das geht dann nicht.

Bei der gleichen Entschädigung für alle – ich habe das in meinen Beispielen unter der Prämisse des fest garantierten Zinssatzes von 3,25 % ausgerechnet; mit diesem Zinssatz muss das Versorgungswerk in Nordrhein-Westfalen rechnen, da der Geschäftsplan aufsichtsbehördlich so genehmigt ist – sehen Sie ganz deutlich, dass die Rente eines Älteren in den letzten acht Jahren eines sehr viel höheren Aufwands bedarf als die festen 1.500 €. Das ist so und kann auch nicht anders sein. Das ist reine Verzinsung. Unter dem Gesichtspunkt der gleichen Entschädigung zum gleichen Zeitpunkt stehen die Zinsen, die man hier wegen der früheren Einzahlung hat, dem Abgeordneten zu. Ein jüngerer Abgeordneter hat aus 1.500 €, die mit 25 eingezahlt wurden, eine höhere Rente als ein Abgeordneter, der mit 58 die ersten 1.500 € einzahlt. Das ist das Prinzip, das sich aus der Verzinsung und der Kapitaldeckung ergibt.

Ich möchte noch etwas zur periodengerechten Finanzierung sagen. Also, als Finanzwirtschaftler und als Finanzwissenschaftler meine ich, dass das jetzige Prinzip aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht vermutlich nicht haltbar ist. Denn die Entschädigung – so nenne ich es mal – ist eine Konsumausgabe und keine Investition. Nur für Investitionen können Sie Kredite aufnehmen. Sie nehmen dafür zwar offiziell keinen Kredit auf, aber Sie belasten die Zukunft, und diese nicht ausgewiesenen Kredite sind viel schlimmer. Sie lassen es wenigstens rechnen, wie es Herr Recktenwald vorgetragen hat. Aber sie sind viel schlimmer als die ausgewiesenen Kredite, für die der Schuldendienst zu zahlen ist.

Abg. Axel Wintermeyer: Herr Petersen, haben Sie sich konkret mit dem Modell der hessischen Altersversorgung und auch der tatsächlichen Abgeordnetenstruktur auseinandergesetzt? Ich nehme Bezug darauf, dass Frau Beer vorhin eine Frage an Herrn Recktenwald gestellt hat und er deutlich machte, dass er sich mit dem Bestand der Abgeordneten auseinandergesetzt hat und entsprechende Tabellen

(Abg. Nicola Beer: Ein Teil des Bestandes!)

herangezogen hat. Haben Sie das für Ihre Berechnungen getan? Und wenn ja, welche?

Herr Peter-Jürgen Petersen: Ich kannte die Ausarbeitung von Herrn Recktenwald und den Auftrag, den er hatte. Insofern habe ich mich auf das beschränkt, was ich Ihnen auch schriftlich gegeben habe. Ich habe Einzelbeispiele aus paralleler Finanzierung und Auswirkungen des modifizierten Hessen-Modells und Nordrhein-Westfalen-Modells genannt. Ich habe diese entsprechend umgerechnet. Daraus ergeben sich diese erheblichen Unterschiede.

Vielleicht darf ich Ihnen an dieser Stelle sagen: Sie haben einen Paradigmenwechsel, auch unter dem Gerechtigkeitsgesichtspunkt. Wenn es nach der FDP und den GRÜNEN geht, dann werden in Zukunft in Hessen alle Abgeordneten und zu jeder Zeit ab dem ersten Jahr Altersversorgung verdienen. Das Ergebnis ist, dass sie nur 60 % von dem bekommen, was das neue CDU-SPD-Modell vorsieht. Da ist ganz sicher.

Das ist altersbedingt natürlich ein bisschen unterschiedlich, aber die Differenzen sind erheblich.

(Abg. Reinhard Kahl: Deutlich unterschiedlich!)

Nur: Der Gesamtaufwand – denn jetzt bekommen es alle Abgeordneten; ich habe ihn nicht ausgerechnet – wird höher sein. Denn Sie haben heute eine Ausschlussklausel von sechs Jahren, die durch nichts gerechtfertigt ist, und in Zukunft haben Sie eine von acht Jahren.

(Abg. Reinhard Kahl: Nachversicherung in der Rentenversicherung! – Herr Bernd Schleicher: Er hat Ansprüche, auch wenn er nur vier Jahre im Landtag war!)

– Die Nachversicherung in der Rentenversicherung für vier Jahre mit den Beiträgen und dem Ergebnis können – das will ich so eigentlich nicht sagen – Sie vergessen. Das ist so was von mies gegenüber dem, was Sie hier als Abgeordnete haben. Das wird Ihnen Herr Recktenwald möglicherweise auch bestätigen können: Die Nachversicherung ist als Vergleichsgröße nicht zu empfehlen.

Abg. Axel Wintermeyer: Wenn man zwei Systeme und zwei Gesetzentwürfe miteinander vergleicht, dann muss man sie hinsichtlich der Laufzeit natürlich vom Anfang bis zum Ende vergleichen, also auch die Nachversicherung berücksichtigen. Haben Sie die Nachversicherung mit in Ihre Bewertungen einbezogen? Und wenn ja: wo in Ihrer Stellungnahme?

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Man muss dazu Ja sagen. Denn die 1.500 € zahlen Sie auch für die Jahre, für die Sie bisher die Nachversicherung in die BfA gezahlt haben. Also, der Aufwand dürfte entsprechend sein.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Noch einmal meine konkrete Frage, die Sie mir noch nicht beantwortet haben: Haben Sie dieses mit einbezogen, also die entsprechende Nachversicherung? Sie haben beide Systeme miteinander verglichen. Wenn ja: Wo kann ich das in Ihrer Stellungnahme finden?

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Ich habe zunächst einmal nur die reinen Modelle ohne Nachversicherung berechnet. Ich kann Ihnen nicht sagen, was aus der Nachversicherung für sechs Jahre herauskommt. Das kann man auch nicht prognostizieren bzw. berechnen. Denn die BfA-Rente, die Sie heute nach den aktuell geltenden Punktwerten bekämen, kann in fünf Jahren völlig anders sein, weil sich immer wieder politische Einflüsse auf die Rentenberechnung auswirken.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Sie haben eben gesagt, dass Sie die Unterlagen von Herrn Recktenwald mit den Tabellen usw. genutzt hätten. Sie haben die Ausführungen bezüglich der Frage der Jahresprämien gehört. Es seien 1,66 Millionen € für das modifizierte System, also für den CDU-SPD-Gesetzentwurf, und 1,98 Millionen € für das 1.500-€-Modell. Halten Sie nach den Ausführungen von Herrn Recktenwald Ihre Aussage aufrecht, dass das 1.500-€-Beitragsmodell zu einer Entlastung der Haushalte führt?

(Abg. Tarek Al-Wazir: Genau deswegen habe ich die vielen Nachfragen gestellt, aber Herr Wintermeyer versteht das nicht!)

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Schauen Sie in die unterste Zeile in der Tabelle von Herrn Recktenwald. Falls ich es richtig verstanden habe, bräuchten wir heute schon 26 Millionen €. Diese müssten Sie nachfinanzieren. Das sind aber nur reine Modelle.

Vizepräsident **Lothar Quanz**: Herr Recktenwald möchte darauf eingehen.

Herr **Stefan Recktenwald**: Frau Beer, Sie habe es gerade kurz eingeworfen. Wir haben mit Nachversicherung gerechnet, zwar nicht als Nachversicherung, aber als Abfindung. Der Betrag ist allerdings der gleiche. Da wir nur Aufwendungen gerechnet haben, ist es egal, wo der Aufwand hingeht. Wir haben es in den Aufwendungen des Landtags berücksichtigt.

Zur Frage, was schon aufgelaufen ist. Sorry, aber unabhängig vom Modell gilt: Das, was an Aufwand oder Verpflichtungen aufgelaufen ist, ist aufgelaufen, und das kriegen Sie mit keinem Modell der Welt weg. Es hat also überhaupt keinen Sinn, jetzt dieses Thema anzusprechen. Man könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob man sich vor 30 Jahren nicht für ein anderes Modell hätte entscheiden sollen. Das ist vielleicht die Frage. Aber dann hätten Sie die letzten 30 Jahre mehr Geld in Form von Prämien ausge-

geben. Das müssen wir meiner Meinung nach ausklammern. Denn es ist vergangenheitsbezogen.

Abg. **Axel Wintermeyer:** Herr Petersen, haben Sie in Ihre Berechnungen bezüglich des Gesetzentwurfs von CDU und SPD auch die bestehenden Anrechnungs- und Kappungsgrenzen für anderweitige Einkünfte mit einbezogen?

Herr **Peter-Jürgen Petersen:** Ich habe dazu geschrieben: Ich habe Übergangs- und Kappingsregelungen nicht hineingenommen, weil ich Modelle gegenübergestellt habe. Wir haben zum einen ein Beitragssystem mit einer zu ermittelnden Rente und zum anderen ein Rentensystem mit einem zu ermittelnden Beitrag. Wenn Sie das im Modell durchrechnen, dann können Sie die Anrechnungen aus dem Beamtenrecht nicht hineinnehmen. Sonst kriegen Sie kein klares Bild.

Ohnehin ist es so: Der Abgeordnete ist nicht beamtenähnlich. Die jetzige Versorgung ist aber nahezu – das kann man fast sagen – beamtengleich geregelt. Dass dann diese gesamten Übergangsvorschriften und Anrechnungen hineinkommen, ist klar. Das fällt bei einem reinen Beitragssystem unter Gleichbehandlungsgrundsätzen weg. Nur so können Sie rechnen.

Ich weiß nicht, wie es die Nordrhein-Westfalen gemacht haben. Sie haben die gleichen Probleme. Man müsste sich einmal anschauen, ob die Kosten bei einer etwa 40 % niedrigeren Rentenerwartung – diese ist rechnerisch – höher sind, wenn man es für alle macht oder wenn man beim alten System bleibt und viele überhaupt nicht in den Genuss der Abgeordnetenpension kommen.

Abg. **Axel Wintermeyer:** Herr Petersen, ich habe mich möglicherweise missverständlich ausgedrückt. Ich habe nicht verstanden, was Sie mir gesagt haben. Ich habe Ihnen eine ganz einfache Frage gestellt. Ich habe gefragt, ob in Ihren Berechnungen die Anrechnungen und Kappungsgrenzen, die in dem Gesetzentwurf von CDU und SPD beinhaltet sind – ich gehe davon aus, dass Ihnen dieser vorlag, um sich auf heute vorzubereiten –, berücksichtigt wurden.

Herr **Peter-Jürgen Petersen:** Nein.

Abg. **Axel Wintermeyer:** Das ist sehr verwunderlich.

Herr **Peter-Jürgen Petersen:** Ich habe geantwortet: Ich habe Modellrechnungen angestellt.

Vizepräsident **Lothar Quanz:** Das ist angekommen und auch protokolliert.

Abg. **Axel Wintermeyer:** Herr Petersen, nur als kurze Information: Wir vergleichen hier zwei vorliegende Gesetzentwürfe.

Herr Petersen, Sie kommen in Ihren Ausführungen bei dem 1.500-€-Modell der GRÜNEN zu einer Endrente von 2.500 € nach 20 Mandatsjahren und einem Bezugsalter von 65 Jahren. Liegen Ihnen hierzu versicherungsmathematische Berechnungen vor? Haben Sie Vergleichswerte von Versicherungen eingeholt? Haben Sie die Überschussbeteiligungen bei Ihrer Festlegung, die Sie dort getroffen haben, mit berücksichtigt?

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Die Berechnungen gehen von der garantierten Rente aus. Überschussbeteiligungen können Sie dort nicht hineinrechnen. Das wäre unseriös. Ich habe das Nordrhein-Westfalen-Modell umgerechnet. Das können Sie im Dreisatz machen.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Petersen, unabhängig davon, dass die Frage der Überschussbeteiligung das ist, was den Versicherungsnehmer dazu bewegt, eine Versicherung abzuschließen, möchte ich Ihnen – falls ich es darf – kurz etwas vorhalten. Wir haben einen Vorschlag bei der Allianz-Versicherung eingeholt. Dort zahlt eine Person 22 Jahre lang einen Beitrag von 1.500 € ein. Dann kommt eine Garantierente von 2.577 € heraus; dies haben Sie auch festgestellt. Allerdings ergibt sich als Auszahlung ein Betrag von 8.060 €, wenn man die Überschussbeteiligung hinzurechnet.

Deswegen stelle ich noch einmal meine Frage an Sie: Sie haben ausschließlich die Garantierente ausgerechnet. Und Sie gehen davon aus, dass es unseriös wäre, eine Überschussbeteiligung, wie sie eben von mir vorgelesen wurde – es geht um Monatsbeiträge –, einzubeziehen?

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Nein, Entscheidungen anhand der Überschussbeteiligung zu treffen, ist unseriös.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Präsident, darf ich Herrn Recktenwald die gleiche Frage stellen, ohne sie jetzt zu wiederholen?

Herr **Stefan Recktenwald**: Ich meine, ich habe den Punkt schon einmal erwähnt. Wir könnten Folgendes machen: Wir könnten die heutige Altersentschädigung der Abgeordneten über ein solches Produkt auf der Basis des Garantiezinses finanzieren. Man würde feststellen, dass die Versicherungsleistung in hohem Maße gar nicht gebraucht wird, weil sie über die zugesagte Leistung hinausgeht. Das heißt, sie könnte dann wieder dem Finanzierer zurückfließen, also in dem Fall dem Haushalt.

Also, ohne Überschussbeteiligung zu rechnen, halte ich nicht für richtig. Die Überschussbeteiligung hat zwar eine andere Qualität als die Garantieleistung, aber sie zu ignorieren, ist aus meiner Sicht falsch.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Petersen, unter Punkt 4, Vergleichsrechnungen, schreiben Sie:

Dabei wird zahlenmäßig auf das NRW-Modell zurückgegriffen, das ebenfalls einen Beitrag von € 1.500,-- p. M. in ein berufsständisches Versorgungswerk vorsieht.

Dem § 10 Abs. 7 des Gesetzes Nordrhein-Westfalens zur Abgeordnetenaltersversorgung entnehme ich allerdings keinen Betrag von 1.500 €. Dort steht drin, dass der monatliche Pflichtbeitrag 15,79 % der jeweiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 beträgt.

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Das sind exakt 1.500 €.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Es ist jetzt schon mehr, Herr Petersen. Da Sie immer wieder auf das NRW-Modell rekurren, frage ich Sie: Haben Sie das immer nur mit den 1.500 € gerechnet oder mit den 15,79 %, die in § 10 Abs. 7 des NRW-Gesetzes enthalten sind?

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Ich habe zunächst einmal mit festen Zahlen gerechnet.

(Abg. Nicola Beer: Also mit 1.500 € wie im GRÜNEN-Gesetz?)

– Ja, und zwar aus Gründen der Vergleichbarkeit. Ich habe nicht die Werte des Jahres 2007 genommen, sondern die des Jahres 2006, und da ist der Betrag in Nordrhein-Westfalen 1.500 €. Daraus ergibt sich auch die Rentenberechnung mit der Garantierente.

In Nordrhein-Westfalen verbleiben den Abgeordneten die Überschussbeteiligungen aus diesem Versorgungs- und Versicherungsmodell.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Das haben Sie doch vorhin als unseriös bezeichnet.

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Ich habe gesagt: Die verbleiben ihm. – Aber zu sagen, dass eine bestimmte Rente unter Berücksichtigung einer ungewissen Überschussbeteiligung herauskommt, geht nicht. Da bekommen Sie nicht einmal vom BGH Recht. Sie dürfen heute ein Versicherungsprodukt – das hat Herr Recktenwald auch gesagt – mit einem vorgeschriebenen Rechnungszins, dem sogenannten Garantiezins, verkaufen. Sie dürfen dieses Produkt nicht unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung verkaufen.

Beim Vorschlag der Allianz, den Sie sich haben gegeben lassen, steht auf mindestens zwei Seiten etwas zur Überschussbeteiligung drin. Dort steht, wie unsicher und unverbindlich diese ist. Sie kann kommen, oder sie kann so oder so sein. Ich gebe Ihnen einmal drei Beispiele – ich kenne diese Allianz-Angebote –: In der Mitte steht das Angebot unter Berücksichtigung der heutigen Überschussbeteiligung, rechts steht es mit 1 % mehr und links mit 1 % weniger Überschussbeteiligung. Dann kommen bestimmte Renten heraus. Aber auf dieser Grundlage können Sie doch nicht seriös Ihre eigene Entscheidung treffen. Ob Sie diese oder jene Versorgungsanstalt oder Versicherung

nehmen, können Sie nur vom Garantiezins abhängig machen. Denn das muss der Versorger bzw. der Versicherer in der Tat garantiert zahlen.

Abg. Axel Wintermeyer: Herr Petersen, haben Sie sich auch mit der Frage der Transformationskosten auseinandergesetzt, also mit dem Parallellaufen beider Systeme im Übergang vom alten System zum neuen 1.500-€-System? Wie hoch sind Ihrer Auffassung nach die entsprechenden Transformationskosten?

Herr Peter-Jürgen Petersen: Ich habe schon anfangs gesagt: Ich stelle die zwei Modelle gegenüber, als ob sie jetzt erst begännen. Das steht ganz vorne im Anfang. Denn sonst kommen Sie nicht zu einem vernünftigen Ergebnis. Denn die – so nenne ich sie mal – Altlasten, die hier bestehen und nicht unbeträchtlich sind, muss man beiseite lassen, um ein Zukunftsmodell zu berechnen.

Abg. Axel Wintermeyer: Herr Petersen, ich frage Sie noch einmal. – Sie haben beide Modelle völlig solitär gegenübergestellt, ohne die Transformationskosten und Sonstiges zu berücksichtigen. Warum haben Sie denn nicht berücksichtigt, dass in dem Gesetzentwurf von CDU und SPD die Anrechnungs- und Kappungsgrenzen nach wie vor enthalten sind, dass diese im 1.500-€-Modell aber nicht enthalten sind?

Das hätten Sie doch berücksichtigen müssen, wenn Sie eine Bemerkung dazu abgeben möchten, welches System besser ist. Das ist doch ein besonderes Faktum. Es wurde vom Sachverständigen Schleicher deutlich gemacht, dass die Kappings- und Anrechnungsgrenzen zu einer erheblichen Reduktion der Altersversorgung nach dem alten System und damit auch nach dem modifizierten alten System führen und dass es bei dem 1.500-€-Modell zu keiner Kappung und keiner Anrechnung kommt. Die einzige Kappung der GRÜNEN – diese Kappung nach 20 Jahren – haben Sie selbst infrage gestellt. Also: Warum haben Sie die Kappings- und Anrechnungsgrenzen beim Modifikationsmodell nicht berücksichtigt? – Das muss man doch machen, wenn man eine sachverständliche Aussage abgibt.

Herr Peter-Jürgen Petersen: Da bin ich völlig anderer Meinung. Ich habe Ihnen Modellrechnungen vorgelegt. Zu den Kappungsgrenzen habe ich nicht einmal die Unterlagen; diese wurden mir nicht zur Verfügung gestellt. Ich musste einfach gegenüberstellen, was diese beiden Modelle rein beitragsmäßig kosten.

Wenn Sie mir die Aufgabe erteilt hätten, die Kappungsgrenzen zu berücksichtigen, dann hätte ich für jeden Abgeordneten individuell anders rechnen müssen. Das ist im reinen Modell nicht machbar. Das war auch nicht der Auftrag, den ich hatte.

Präsident Norbert Kartmann: Herr Recktenwald möchte sich dazu äußern.

Herr Stefan Recktenwald: Die Überschussbeteiligung so herunterzuspielen, trage ich nicht mit, weil sich die Garantieleistungen der Versicherer gar nicht so wesentlich unterscheiden. Man würde sich bei einem Versicherer anschauen, inwieweit die Überschüs-

se valide sind. Dabei guckt man sich sehr viel an, d. h. den Rücklagenanteil des Versicherers, die Struktur usw.

Aber die Überschüsse sind sehr wichtig, und auch das GRÜNEN-Modell sieht nicht vor – das könnte man leicht machen –, dass bezogen auf die Überschussbeteiligung das Bezugsrecht beim Landtag weiterhin liegt. Wenn man indifferent wäre, könnte man das so machen. Dann bekämen die Abgeordneten die Garantieleistungen, aber die Überschüsse bekäme derjenige, der das Ding finanziert. – Das ist der erste Punkt.

(Abg. Axel Wintermeyer: Das wäre ein sich selbst finanzierendes System!)

Der zweite Punkt ist von eher genereller Natur. Wir reden hier von „kostengünstig“ und „weniger kostengünstig“. Das hängt aber davon ab, ob man in dem einen Modell 1.400, 1.500 oder 1.600 € oder in dem anderen Modell einen Höchstsatz von 71,75 % hat. Nur daran liegt es.

Die Umlagefinanzierung oder Kapitaldeckung hat primär keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Effizienz eines Systems. Die Sache ist doch ganz einfach: Im Umlagesystem belassen Sie die Finanzierungsmittel in der Privatwirtschaft bei den privaten Haushalten bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie gebraucht werden. Das Geld kann dort also verzinst eingesetzt, investiert usw. werden.

Im anderen Modell geben Sie das Geld einem externen Versorgungsträger, und der legt es verzinslich an. Nur wenn Sie Zinsdifferenzen bzw. Realzinsdifferenzen haben, haben Sie hier Unterschiede. Das heißt, die Art des Finanzierungsverfahrens gibt nicht per se Aufschluss über höhere oder niedrigere Kosten.

Eines sollte man auch nicht vergessen: Wenn Sie einen Dritten im Boot haben, der etwas macht, dann will er dafür auch bezahlt werden. Das muss man sehen. Das ist eine kleine Sache, aber die sollte man nicht ganz unberücksichtigt lassen.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Wenn man es selbst macht, muss man es auch bezahlen!)

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich habe zwei Fragenkomplexe. Der eine beschäftigt sich mit der – so nenne ich es mal – Anlaufhemmung bei der Zahlung. Im bisherigen System ist es so, dass der Anspruch nach Abgeordnetengesetz erst nach sechs Jahren besteht, und der neue Vorschlag von SPD und CDU sieht vor, dies sogar auf acht Jahre zu verlängern. Teilen Sie meine Einschätzung, dass in dieser Anlaufhemmung ein Bestreben bestehen kann, dass man sehr viel Energie darauf verwendet, eine nächste Periode im Landtag zu sein?

(Abg. Axel Wintermeyer: War bisher auch schon so!)

– Aber die Energie oder das Wollen, eine weitere Periode im Landtag zu sein, wird meiner Einschätzung nach mit jedem Jahr, das die Anlaufhemmung nach hinten verschiebt, größer. Wäre es nicht ein günstiger Weg, zu sagen: „Wir nehmen diese Anlaufhemmung weg und machen eine ‚vernünftige‘ Gegenleistung für die geleisteten Monate und Jahre ab dem ersten Tag“, anstatt dieser etwas ungünstigeren Versicherung in öffentli-

chen Systemen für das Ausscheiden vor Ablauf der Anlaufhemmung? – Das ist ein Teil meiner Frage.

Herr Peter-Jürgen Petersen: Die jetzige Regelung der Ausschlussfristen oder Leistungsvoraussetzungen – in der betrieblichen Altersversorgung spricht man von Wartezeiten – ist sicherlich geeignet, damit sich mancher, der sich als Kandidat bewirbt, überlegt, ob er es macht und ob er Lücken in seiner Versorgungsbiografie hat. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung der Nachversicherung mit der BfA. Nehmen Sie einen Freiberufler: Der vergisst das.

Von daher halte ich die Verlängerung von sechs auf acht Jahre für sehr bedenklich.

Wenn man junge Abgeordnete im Parlament haben will, die eine junge Versorgungsbiografie oder noch gar keine haben, dann stellt sich die Frage, ob das nicht prohibitiv ist.

Präsident Norbert Kartmann: Ist Ihnen bei Ihrer Aussage bewusst, dass ein Abgeordneter, der Versorgungsansprüche erlangen will, auch jetzt schon die zweite Periode erreichen muss und dass sich daran bei sechs oder acht Jahren nichts ändert?

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Das ist trotzdem nicht gut!)

Herr Peter-Jürgen Petersen: Deswegen halte ich den Vorschlag, der diese Wartezeiten nicht mehr vorsieht, für besser.

Herr Stefan Recktenwald: Bei der Frage ging es um eine Anreizwirkung, falls ich Sie richtig verstanden habe. Der Abgeordnete, der vorzeitig, also vor den sechs oder acht Jahren ausscheidet, bekommt ja etwas, nämlich eine Abfindung. Es kann natürlich auch eine Anreizwirkung sein, sich die Abfindung auszahlen zu lassen, weil man vielleicht Liquiditätsbedarf hat. Also, die Anreizwirkung kann ich in beide Richtungen verstehen. Ich weiß nicht, was erstrebenswerter ist: zu kandidieren oder auszuscheiden? – It's up to you.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Wenn ich mir hier mal anschau, wer wieder kandidiert! – Heiterkeit)

Abg. Sigrid Erfurth: Ich möchte mich meinem zweiten Fragenteil zuwenden, der sich mit dem hier wiederholt aufgetauchten Begriff der Luxuspensionen beschäftigt.

In den Ausführungen von Herrn Petersen kann ich nirgendwo eine Zahl entdecken, die sich im Bereich dieses Luxus bewegt. Sie rechnen mit dem Garantiezins und kommen nach 20 Einzahlungsjahren auf 2.500 €. Jetzt haben wir die Frage der Überschussbeteiligung schon hinlänglich diskutiert. Ich bin mit meiner eigenen Meinung ein bisschen zwischen Herrn Recktenwald und Ihnen. Natürlich spielt die Überschussbeteiligung für meine Entscheidung für eine Versicherung eine Rolle, um zu schauen, was im Endeffekt herauskommt. Ich weiß allerdings, dass ich nur die Summe X garantiert bekomme.

Das andere ist sozusagen das Zubrot, das ich aller Wahrscheinlichkeit nach bekomme. Ist meine Einschätzung richtig, dass der Garantiezins abgesenkt worden ist, weil sich die Ertragslage auf dem Kapitalmarkt auch verschlechtert hat?

Herr Petersen, Sie haben gesagt, der Vorschlag der GRÜNEN, die Beitragsdauer auf 20 Jahre zu begrenzen, sei systemfremd. Könnte es nicht ein Mittel sein, den Vorwurf auszuräumen, dass sich über eine relativ lange Zeit sehr hohe Leistungen ansparen? Ist Ihre Einschätzung, dass dieser Versuch, einem derartigen Vorwurf auf diese Art und Weise vorzubeugen, so systemfremd ist, dass man ihn nicht unternehmen kann?

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Ich will mit dem jetzigen Sachverhalt der jetzigen Versorgung antworten. Sie ist mit 71,25 % sehr gut – erstrebenswert gut. Das können Sie mit 50 Jahren BfA-Beitrag nicht erreichen. Die höchste BfA-Rente liegt bei rund 2.500 € im Monat. Höher kommen Sie gar nicht.

Das heißt, dieses Gerede von der Luxuspension kommt aus dem bisherigen System; das ist nicht mein Sprachgebrauch. Ich wollte nur darstellen: Wenn Sie das NRW-Modell mit dem jetzigen Garantiezins nehmen, kommen Sie selbst beim heute 35-Jährigen nach 25 Jahren auf die Zahlen, die ich hier ausgearbeitet haben. Diese sind im Verhältnis zur Abgeordnetenentschädigung moderat. Und der Vorwurf von Luxuspensionen ist in dem Moment aus meiner Sicht weg. Ich meine, dass wir unsere Abgeordneten eigentlich gut bezahlen sollten – einschließlich Altersversorgung –, damit sie machen, was sie machen, ist für mich keine Frage.

Noch einmal zum Überschusszins. NRW hat ein eigenes Versorgungswerk geschaffen. Das ist gesetzlich genehmigt. Nur die Vermögensverwaltung wurde einem bestehenden anderen Versorgungswerk übertragen. Ansonsten wird das Versorgungswerk in Nordrhein-Westfalen von der Landtagsverwaltung geführt, die schon bisher die Pensionen und Abgeordnetenentschädigungen errechnete. Insofern bestehen da keine unterschiedlichen Kosten.

Im Rechnungszins ist allerdings auch die Prämie für die Geldentwertung enthalten. Und die jetzige Abgeordnetenprozentuale richtet sich nach der jeweiligen Abgeordnetenentschädigung. Insofern ist gerade das jetzige System dynamisch, hinsichtlich dessen Sie nicht ausrechnen können, was es einmal kosten wird. Denn wir wissen nicht genau, wie sich die Abgeordnetenbezüge entwickeln werden. Aus diesem Grunde sind diese Berechnungen statisch und zunächst einmal auf den Abgeordneten abgestellt, der nicht Beamter ist. Wir wollen doch gerade wegkommen vom Beamtensystem.

Abg. **Nicola Beer**: In diesem Haus gab es immer die Diskussion, ob es überhaupt sein dürfe, sein könne oder rechtlich nicht haltbar sei, dass die Versorgungsbeträge bei gleicher Abgeordnetenzeit hier im Landtag unterschiedlich sind. Sie haben nun einen ganz anderen Ansatz gewählt und nachgewiesen, dass der Landtag für bestimmte Abgeordnete – das hängt jetzt von ihrem Eintrittsalter in den Landtag ab – wesentlich mehr ausgibt, um dieselbe Rentenhöhe zu erreichen. Das heißt, je später ein Abgeordneter hier eintritt, desto teurer ist er im Endeffekt für den Landtag, um bei gleicher Verweildauer zu demselben Ergebnis zu kommen. Sagen Sie vor diesem Hintergrund, dass die periodengerechte Abgrenzung insofern das gerechtere Modell ist? Denn das, was der Abgeordnete empfängt, sei derselbe Betrag.

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Ich bin durchaus dieser Meinung.

Betrachten Sie einmal die Barwerte. Der Barwert einer Rente von 100 € eines 65-Jährigen ist gleich hoch. Nur: Die Frage der Ansparzeit und der Zeitpunkt des Beitrags sind unterschiedlich.

Wenn Sie von der Periodengerechtigkeit ausgehen, dann steht jedem Abgeordneten zum selben Zeitpunkt die gleiche Entschädigung zu, einschließlich des Beitrags für die Versorgung. Von daher wird der Jüngere im bisherigen System benachteiligt, und der Ältere bezieht prämiemäßig eine höhere Entschädigung als der Jüngere.

Abg. **Nicola Beer**: Ich habe noch eine Frage dazu, in welche Systeme die 1.500 € für diese Versorgung einzuzahlen wären. Hier haben Sie angeregt, dass die Beträge anders als im Gesetzentwurf der GRÜNEN nicht in die gesetzliche Rentenversicherung, sondern eher in andere nicht umlagefinanzierte Systeme – wie Versorgungswerk oder Ähnliches – eingezahlt werden sollten. Könnten Sie das noch ein bisschen näher ausführen?

Herr **Peter-Jürgen Petersen**: Das jetzige System in Hessen ist steuer- oder umlagefinanziert; das will ich gleichsetzen. Wenn Sie die Prämien in die Deutsche Rentenversicherung einzahlen, dann werden sie im Umlagesystem sofort verwendet, um jetzt laufende Renten anderer zu bezahlen. Das heißt, die Lasten, die Sie heute dort „einkaufen“, werden dann künftigen Steuer- oder Beitragszahlern aufgebürdet. Das ist sicherlich nicht sehr sinnvoll, abgesehen davon, dass Sie dabei keine Überschusszinsen haben. Zwar ist auch in der Rentenrechnung der Deutschen Rentenversicherung ein Rechnungszins enthalten, aber der entspricht nur dem Garantiezins.

Herr **Stefan Recktenwald**: Es fielen die Begriffe „periodengerecht“ und „leistungsgerecht“. Frau Beer hat eher in Richtung „leistungsgerecht“ argumentiert. Das heißt, zwei Menschen bekommen für das, was sie tun, das Gleiche.

„Periodengerecht“ ist etwas anderes. Die Frage ist: Wann finanziere ich es? – Das sind zwei verschiedene Dinge.

(Abg. Nicola Beer: Das ist mir schon klar!)

Sie haben heute ein System, das insofern an vielen Stellen ungerecht ist. Also, Männer und Frauen kriegen die gleiche Rente, obwohl wir wissen, dass die Biometrik unterschiedlich ist. Trotzdem käme man heute sicherlich nicht auf die Idee, für Männer und Frauen unterschiedliche Rentenhöhen vorzusehen, damit die Prämie gleich würde.

Wir haben beispielsweise auch eine Hinterbliebenenversorgung drin. Das heißt, derjenige, der verheiratet ist, hat mit großer Wahrscheinlichkeit einen höheren Versorgungswert als derjenige, der ledig ist. Das muss man einfach so sehen. Das sind Gerechtigkeitsvorstellungen.

Abg. **Nicola Beer**: Es geht nur darum, ob sich der Gerechtigkeitsgedanke an anderen Parametern orientieren muss. Da bin ich durchaus in der Lage, periodengerechte Abgrenzungen von dem Aufwandsgedanken zu unterscheiden. Es geht darum – und das wird von den Kollegen immer in den Raum gestellt –: gleiche Zeit, gleiches Geld.

Je nachdem, wann der Kollege hier eintritt, kostet er uns für dieselbe Rente mehr oder weniger. Das ist ein Aspekt, der in den Stellungnahmen – außer in der von Herrn Petersen – so noch nicht herausgearbeitet worden ist. Deswegen hatte ich nachgefragt.

Präsident **Norbert Kartmann**: Können wir diese Runde mit den beiden Herren jetzt abschließen? – Gut. Die nächste Runde eröffnet Herr Fried vom Bund der Steuerzahler Hessen.

Herr **Ulrich Fried**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bedauere, dass wir erst so spät zum eigentlichen Thema der Veranstaltung kommen, nämlich zum Systemwechsel, was dahinter steckt und weshalb man möglicherweise einen Systemwechsel vollziehen sollte. Ich bin aufgefordert worden, etwas zum Grundsätzlichen zu sagen.

Ich möchte zunächst einmal zwei Punkte klarstellen. – Erstens. Abgeordnete haben nach Art. 48 des Grundgesetzes „Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“. Die Höhe der steuerpflichtigen Entschädigung in Hessen ist vom Bund der Steuerzahler Hessen nie als unangemessen hoch bezeichnet worden. In diesem Zusammenhang haben wir auch nie von gierigen Abgeordneten gesprochen. Im Gegenteil: Abgeordnete sollten für ihre Leistungen gut bezahlt werden.

Zweitens. Es ist richtig, dass der Bund der Steuerzahler die Reform des Abgeordnetengesetzes – Herr Schleicher hat darauf hingewiesen – von 1989 aktiv begleitet hat. Sie sollten aber auch endlich zur Kenntnis nehmen, dass wir in den Beratungen – ich war seinerzeit dabei – immer darauf hingewiesen haben, dass die Versorgungsregelungen nicht unsere Zustimmung finden.

Nun zu den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen. Unbestritten ist, dass die Abgeordnetenversorgung in Hessen aus allseits bekannten Gründen geändert werden muss. Die ursprüngliche Gemeinsamkeit in der Zielsetzung der Reform, nämlich einen Systemwechsel herbeizuführen, gibt es nun durch den Gesetzentwurf von CDU und SPD nicht mehr. Verfassungsrechtlich unbestritten ist aus unserer Sicht, dass das Statusrecht des Abgeordneten die Wahl des Versorgungssystems offenlässt.

Es sind also sowohl eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne eigene Beitragsbeteiligung als auch eine Versicherungslösung mit einem Eigenbeitrag möglich. Aufgrund der Lebensverhältnisse, aufgrund der Lebenswirklichkeit, aufgrund der Veränderungen der Lebensverhältnisse der Menschen draußen ist die Richtung allerdings vorgegeben. Dafür gibt es aus unserer Sicht drei Gründe:

Erstens. In der gesellschaftlichen Diskussion über den Umbau des sozialen Sicherungssystems wird zunehmend die Notwendigkeit gesehen – und dies wird von der Politik auch ausdrücklich gefordert –, sich eigenverantwortlich abzusichern.

Zweitens. Die Mandatszeit eines Abgeordneten ist in aller Regel nur ein Teil seines Berufslebens. Weshalb die Altersgrenze für den Bezug von Versorgungsleistungen nicht den Lebensverhältnissen angepasst wird, ist absolut nicht nachzuvollziehen. Im Bundestag und in einigen Bundesländern gilt die Altersgrenze von 65 Jahren schon seit Langem. In Thüringen wird derzeit diskutiert, ob man sie von 60 auf 67 erhöht.

Ihr früherer Ministerpräsident Hans Eichel, der bekanntlich wegen der Kompliziertheit der Anrechnungsbestimmungen in den verschiedenen Versorgungssystemen die Gerichte bemühen musste bzw. muss, sagte kürzlich auf einer Veranstaltung – Herr Lampen war dabei –, dass es doch eine Selbstverständlichkeit sein muss, dass sich Abgeordnete in diesem Punkt der sozialen Wirklichkeit anpassen.

Drittens. Kosten der Alterssicherung sollten aus Gründen der Transparenz aus den laufenden Einnahmen eines Landeshaushalts finanziert und nicht künftigen Generationen aufgebürdet werden. Ich denke, einem Steuerzahler im Jahre 2037 ist nicht klarzumachen, dass er im Jahr 2037 noch 20 Jahre lang Versorgungsbezüge für einen Abgeordneten bezahlen soll, der im Jahr 2007 zehn Jahre lang Mitglied des Hessischen Landtags war.

(Abg. Axel Wintermeyer: Da muss er schon sehr alt werden!)

– Nein, das können Sie ja nachrechnen. Wenn jemand heute mit 25 in den Landtag kommt und zehn Jahre Landtagsmitglied ist, dann ist er im Jahr 2037 55. Den Menschen wollen Sie dann klarmachen, dass sie dann noch 20, 25 oder 30 Jahre lang Versorgungsbezüge für einen Abgeordneten zahlen sollen, der 2007 im Landtag war? Das hat etwas mit Generationengerechtigkeit und Transparenz in den Kosten eines Landeshaushalts zu tun.

Also, aus diesen drei von mir genannten Gründen haben sich auch die Landtage von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für einen Systemwechsel ausgesprochen. In Baden-Württemberg – das ist Ihnen sicherlich auch bekannt – haben sich die Fraktionsvorsitzenden geeinigt, diesen Beispielen zu folgen. Wie Sie sicherlich auch gelesen haben – das stand gestern oder vorgestern im „Focus“ –, macht sich jetzt auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion für einen Systemwechsel stark.

(Abg. Axel Wintermeyer: Na ja!)

– Die Meldung ist nicht dementiert worden. Die SPD hat eine andere Auffassung vertreten. Sie wollte die Zuwächse von 3 % auf 2 % kürzen, während CDU/CSU ernsthaft überlegt, sich einem Systemwechsel, wie er andernorts schon vollzogen wurde, anzuschließen.

Die Fraktionen von CDU und SPD hier in Hessen haben – ich habe es bereits erwähnt – diese ursprüngliche gemeinsame Linie, die hier 2003 einmal bestand, verlassen und mit ihrem Gesetzentwurf die Karten neu gemischt. Doch aus meiner Sicht stechen die vermutlichen Trümpfe nicht. Es gibt drei Behauptungen:

Die erste Behauptung: Ein Systemwechsel sei für die Steuerzahler unterm Strich teurer als das geltende Versorgungssystem und erst recht teurer als das von CDU und SPD vorgeschlagene Versorgungssystemmodell.

Abgesehen davon, dass dort, wo Systemwechsel diskutiert werden und vollzogen worden sind, die Fragen, die wir vorher eine Stunde lang diskutiert haben, überhaupt nicht im Vordergrund standen – das kann Herr Lampen bestätigen; er war Mitglied der Reformdiskussion –, wundert es mich sehr, dass wir hier über Barwerte – diese sind auch wichtig – sprechen. Die Frage ist: Will man einen Wechsel, oder will man keinen Wechsel?

Ich möchte jetzt nicht den Streit der Experten darüber, ob es unterm Strich 3 € teurer ist oder nicht, nachvollziehen. Wir haben einen anderen Ansatz gewählt, und den haben wir in unseren Unterlagen auch aufgeführt. Die Belastungen, die heutzutage im Haushalt für die Versorgung der ehemaligen Abgeordneten und deren Angehörigen getragen werden müssen, haben wir mit den 1.500 € und Zinseszins hochgerechnet. Wir kommen unterm Strich immer noch zu Ergebnissen, dass es weniger als im jetzigen System kostet.

Die zweite Behauptung: Gleich lange Zeiten im Parlament müssten zu gleich hohen Pensionszahlungen führen.

(Abg. Reinhard Kahl: Bin ich sehr dafür!)

– Sie nicken, Herr Kahl. – Das gehe bei einem Systemwechsel nicht und sei deshalb abzulehnen.

Es ist ein Trugschluss anzunehmen, das jetzige System würde diesem Anspruch gerecht. Die Höhe der Pensionszahlungen hängt doch entscheidend davon ab, ob die Kappungsgrenzen greifen oder nicht. Und dies wiederum hängt davon ab, was ein Abgeordneter vor oder nach seiner Parlamentszeit gemacht hat.

Ganz anders ist es beim Systemwechsel. Hier erhält wirklich jeder für die gleich lange Zeit im Parlament den gleich hohen Zuschuss zum Aufbau einer Versorgung. Dass der ausgezahlte Versorgungsbetrag letztlich entsprechend der Lebens- und Berufsbiografie unterschiedlich hoch ausfällt, ist doch nicht mehr als gerecht.

Es ist übrigens genauso wie bei der steuerpflichtigen Grundentschädigung heute. Brutto erhalten Sie alle denselben Betrag. Netto kommen je nach Familienstand und Kinderzahl und Höhe der sonstigen Einkünfte ganz unterschiedliche Beträge heraus.

Die letzte Behauptung: Der Landtag kann nur dann repräsentative Volksvertretung sein – das stammt wörtlich aus dem Gesetzentwurf von CDU und SPD –, wenn seine Mitglieder einen Bevölkerungsquerschnitt nach Alter, Geschlecht, Herkunft wie aber auch Ausbildung und Beruf vor Annahme des Abgeordnetenmandates abbilden. – Ein Systemwechsel lasse dies nicht zu und sei deshalb abzulehnen.

Meine Damen und Herren, abgesehen davon, dass die derzeitige Zusammensetzung des Parlaments diesem Anspruch nicht annähernd gerecht wird, könnte ein Systemwechsel durchaus positive Wirkungen in dem von Ihnen geforderten Sinne haben. Die Abgeordnetenzeit – ich habe es schon gesagt – ist in aller Regel eine von mehreren Stationen in einem Berufsleben. Nach einem Systemwechsel wirkt sich die Versorgungsregelung ganz neutral auf die vor- oder nachgelagerten Berufszeiten und die daraus erworbenen Versorgungsansprüche aus.

Im bestehenden System ist eine Abgeordnetentätigkeit unter dem Aspekt der Versorgung dann nicht besonders attraktiv, wenn sie zum Verlust von anderen Versorgungsansprüchen führt. Eine Abgeordnetentätigkeit ist allerdings besonders attraktiv und führt zu dem Bestreben, möglichst lange im Parlament zu bleiben, wenn die im Berufsleben zu erwerbenden Versorgungsansprüche geringer ausfallen als hier im Parlament.

Denken Sie etwa an einen Beamten aus dem gehobenen oder höheren Dienst, der – meist aus nachvollziehbaren Gründen – mit Blick auf seine Versorgung möglichst lange im Parlament bleiben will.

(Abg. Mark Weinmeister: Jetzt kriegt er noch etwas dazu!)

– Sie haben mich missverstanden. Im bestehenden System hat er ein Interesse daran.

(Widerspruch des Abg. Mark Weinmeister)

– Wir können nachher noch darüber diskutieren.

Präsident Norbert Kartmann: Stellen Sie später Ihre Fragen!

Herr Ulrich Fried: Aus alldem ergibt sich aus Sicht des Bundes der Steuerzahler eine Schlussfolgerung, die wir auch bisher schon vertreten haben. Die Kappungsgrenze im Modell der GRÜNEN entspricht nicht unserer Position. Wir vertreten die Position, die in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durchgesetzt worden ist, die eine Kürzung nach 20 Jahren nicht beinhaltet.

Ein Systemwechsel ist aus unserer Sicht notwendig. Er schafft – ich nenne vier Punkte – erstens größtmögliche Transparenz.

Zweitens entfallen Anrechnungs- und Kappungsbestimmungen mit allen Konsequenzen, die man natürlich kennen muss.

Drittens kostet ein neues System den Steuerzahler – das behaupte ich – weniger Geld als das bestehende System.

(Abg. Axel Wintermeyer: Mehr!)

– Es gibt eine Übergangszeit, die natürlich finanziert werden muss. Aber wenn man einen Wechsel schaffen will, dann muss man das in Kauf nehmen.

Viertens fallen die Kosten der Altersversorgung jetzt und heute an und werden nicht in die Zukunft verschoben.

Es steht mir zwar nicht zu, Ihnen einen Rat zu geben, aber ich sage es trotzdem: Ich appelliere an Sie, jetzt nicht ein System zu verfestigen, das andere aus – so meine ich – verständlichen Gründen aufgeben. Sie werden sehen, meine Damen und Herren: Da ist mit den Entscheidungen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und der anstehenden Entscheidung in Baden-Württemberg ein Damm gebrochen. Wenn Sie jetzt den Systemwechsel beschließen, dann ist Hessen zwar nicht alleine vorne, aber es ist vor-

ne mit dabei, und dann wären die jährlich wiederkehrenden leidigen – diese werden nicht vom Bund der Steuerzahler angestoßen – Debatten über die Versorgung der Abgeordneten endlich vom Tisch.

Nordrhein-Westfalen hat es gezeigt: Dort ist eine Diätenerhöhung beschlossen worden. Das hat zu überhaupt keinen öffentlichen Diskussionen geführt. Das war überhaupt kein Problem. Mit Blick auf Nordrhein-Westfalen kann man sagen: Dort ist eine Versorgung mit 1.500 € ganz klar geregelt, und das kann man den Bürgern auch verständlich machen.

Präsident **Norbert Kartmann**: In die Fragerunde kann Herr Lampen mit einbezogen werden. – Als Erster hat sich Herr Kollege Wintermeyer gemeldet.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Fried, haben Sie sich konkret mit dem Modell der hessischen Altersversorgung auseinandergesetzt, also mit dem Modifikationsgesetzentwurf von CDU und SPD?

Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme immer vom „Modell NRW“. Übertragen Sie das Modell NRW 1 : 1 auf den Gesetzentwurf der GRÜNEN, der hier zur Debatte steht?

Herr **Ulrich Fried**: Nicht 1 : 1. Denn das Modell NRW sieht keine Kappungsgrenze vor.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Ist Ihnen bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen die sogenannten Overhead-Kosten des Versorgungswerks – es sind Personalkosten und sonstige Dinge, die Sie aufwenden müssen – durch den allgemeinen Staatshaushalt gedeckt werden?

Herr **Ulrich Fried**: Das ist mir bekannt. Sie haben allerdings in der Stellungnahme der Landtagsverwaltung von Nordrhein-Westfalen gelesen, dass es ein äußerst geringer Betrag ist.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Wissen Sie, wie hoch der Betrag ist?

Herr **Ulrich Fried**: Das kann ich Ihnen nicht sagen.

Abg. **Axel Wintermeyer**: 90.000 €. Könnte das richtig sein?

Herr **Ulrich Fried**: Da bin ich überfragt.

(Zuruf der Abg. Nicola Beer)

– Ich weiß nicht, ob Herr Richter teurer wäre.

Abg. Axel Wintermeyer: Haben Sie in Ihrer Stellungnahme beim Vergleich der Versorgungshöhen in den anderen Bundesländern die dortigen Anrechnungs- und Kappungsgrenzen mit berücksichtigt?

Herr Ulrich Fried: Wir haben festgestellt, dass nur in Bayern nach Anwendung der Kappungsgrenzen eine höhere Höchstversorgung gezahlt wird. Ich glaube, der Betrag liegt bei 500 oder 250 €; da müsste ich nachschauen. Dies gilt aber nur in Bayern.

In allen anderen ist die Höchstversorgung trotz nicht vorhandener Kappungsgrenzen niedriger.

(Abg. Reinhard Kahl: Oberhalb von 100 %!)

Das liegt einfach daran, dass hier in Hessen eine relativ hohe Grundentschädigung gezahlt wird, während in anderen Ländern – – Ich betone, dass wir immer differenzieren. Denn vorher kam schon mal der Vorwurf, dass wir alles in einen Topf werfen. Wir differenzieren immer nach steuerpflichtiger Grundentschädigung und kostenfreier Steuerpauschale.

Abg. Axel Wintermeyer: Ist Ihnen bekannt, wie viel an durchschnittlicher Pensionsleistung seitens des Hessischen Landtags an die 137 Versorgungsempfänger – nun haben wir aufgrund von zwei Todesfällen nur noch 135 Versorgungsempfänger – gezahlt wird?

Herr Ulrich Fried: Die Zahlen sind mir bekannt. Ich möchte Ihre Zahl jedoch etwas korrigieren, Herr Wintermeyer. Es gibt eine Übersicht – diese ist leider aus dem Jahr 2003 – der Bundesregierung. Da wird die Zahl der Versorgungsempfänger, also die der ehemaligen Abgeordneten und deren Angehörigen, mit insgesamt 378 angegeben, wobei 22 noch keine Altersentschädigung erhalten, weil sie die entsprechende Grenze nicht erreicht haben. Aber die Zahl liegt deutlich höher als die, die Sie nennen.

Abg. Axel Wintermeyer: Aber Sie werden mir nicht widersprechen, dass die durchschnittliche monatliche Pensionszahlung der Versorgungsempfänger 2.400 € beträgt?

Herr Ulrich Fried: Das habe ich nicht ausgerechnet. Die Zahl stammt von Ihnen.

Abg. Axel Wintermeyer: Gut. – Sie haben vorhin in Ihren Ausführungen – da halten Sie sich mehr an der Frage des Systemwechsels und weniger an der Frage der Kosten fest – das Thema Generationengerechtigkeit angesprochen. Es ist tatsächlich so, dass die nächsten Generationen die Pensionen derer, die früher tätig gewesen sind, zahlen müssen. Das tun wir heute auch für die Kollegen, u. a. auch für Kollegen wie Herrn Schleicher, wobei das bei ihm wahrscheinlich nicht zutrifft. Haben Sie sich mit den Transformationskosten auseinandergesetzt? Dies würde eine Belastung der jetzigen Generationen für mindestens 30 oder 40 Jahre bedeuten, bis der letzte Versorgungsempfänger verstorben ist. Dann müssten wir ja doppelt zahlen. Halten Sie das für gerecht?

Herr **Ulrich Fried**: Wenn Sie von Transformationskosten in dem Sinne sprechen, dass damit die Kosten, die aufgrund der Übergangsregelung anfallen, gemeint sind, dann ist es richtig, dass hohe Transformationskosten entstehen. Aber – das haben die Modellberechnungen in Nordrhein-Westfalen gezeigt – nach einer Übergangszeit können zweistellige Millionenbeträge eingespart werden.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Ich bin möglicherweise Laie in dieser Frage. Von daher frage ich: Wir haben jetzt die Pensionslasten auch für die Abgeordneten zu zahlen, die Ansprüche erworben haben. Bis der letzte Abgeordnete, der Ansprüche erworben hat, verstorben ist, dauert es vermutlich noch Jahrzehnte. Schließlich haben wir auch sehr junge Kollegen hier unter uns, die entsprechende Besitzstände aufgebaut haben. Gleichzeitig würden nach dem von Ihnen propagierten Modell 1,98 Millionen € – 1.500 € monatlich bei 110 Abgeordneten – jährlich gezahlt werden müssen.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Das tut ja weh!)

Inwiefern daher Einsparungen möglich sind, vermag ich nicht nachzuvollziehen.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Müssen wir das jetzt nicht zahlen, wenn wir das System nicht ändern?)

Präsident **Norbert Kartmann**: Herr Fried ist gefragt worden.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Al-Wazir, Ihre Fragen können Sie nachher gerne an die Sachverständigen stellen. Ich beantworte Ihnen Ihre Frage ganz gerne und auch ganz kurz: Natürlich zahlen wir jetzt die entsprechende Altersversorgung für die Kollegen Abgeordneten.

(Herr Ulrich Fried: Wir zahlen jetzt 5,5 Millionen € im Jahr!)

Aber wir würden nach Ihrem System noch 1.500 € pro Monat mehr draufzahlen, und das sind genau die Transformationskosten, die entstehen.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Nein!)

Herr **Ulrich Fried**: Die kann ich Ihnen nicht ausrechnen, weil mir die Unterlagen dazu fehlen, wie lange ein Abgeordneter noch im Hessischen Landtag sein wird und welche Kappungsgrenzen für ihn gelten. Diese Unterlagen liegen uns nicht vor. Die Diskussion hat auch gezeigt, wie schwierig es ist, aus einem statischen System, aus einer statischen Berechnung eine dynamische Berechnung zu machen. Ich kann Ihnen die Zahlen nicht liefern.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Fried, halten Sie nach den Ausführungen des Sachverständigen Schleicher und insbesondere nach den Ausführungen des Sachverständigen Recktenwald Ihre Aussage, die Sie auch schriftlich niedergelegt haben, aufrecht, dass das Modell der privaten Vorsorge für den Steuerzahler deutlich kostengünstiger ist als

das Modell der staatlichen Vorsorge nach dem modifizierten System, das CDU und SPD vorgelegt haben?

Herr Ulrich Fried: Ja, das ist für uns nach wie vor kostengünstiger. Auch wenn man die Zinsbelastungen mit einbezieht, die dadurch entstehen, dass man jetzt schon vorfinanzieren muss, kommt für uns ein günstigeres Ergebnis heraus als im modifizierten Ergebnis von SPD und CDU.

Abg. Axel Wintermeyer: Können Sie mir das bitte näher erläutern? Ich nehme Ihre eigene Aussage, dass Sie die Kappung nach 20 Jahren bei dem GRÜNEN-Modell für nicht machbar halten.

Die Berechnungen von Herrn Recktenwald liegen Ihnen vor. Dort hat er die entsprechenden Jahreswerte für die Zuführung an die Rücklagen festgelegt. Mit der Einschränkung, die der Kollege Al-Wazir vorhin gemacht hat – diese möchte ich jetzt nicht aufnehmen –,

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Das verstehen wir!)

ist es so, dass bei der unbegrenzten externen Finanzierung die 1,98 Millionen € aufgewendet werden müssen. Und zweifelsfrei unbestritten ist wohl, dass es 1,66 Millionen € nach dem modifizierten System sind. Das ergibt nach meiner Kopfrechenart, die ich beherrsche, eine Differenz von etwas mehr als 300.000 € pro Jahr.

(Abg. Nicola Beer: Nur die Aktiven!)

Behaupten Sie, dass das günstiger sei?

Herr Ulrich Fried: Wir haben in unseren Berechnungen auch die beiden Zinssätze, die von Herrn Recktenwald und von Nordrhein-Westfalen unterstellt werden – das sind 4,5 % und 3,25 % –, parallel gerechnet. Für einen Abgeordneten, der durchschnittlich elf Jahre im Landtag ist, kommen wir ohne eine Begrenzung der 20-jährigen Bezugsdauer dieser 1.500 € bei 4,5 % auf 3,067 Millionen € und bei 3,25 % auf 2,687 Millionen €.

Abg. Axel Wintermeyer: Herr Fried, was halten Sie von der Streichung der §§ 22 und 26 des Abgeordnetengesetzes in dem von Ihnen favorisierten Gesetzentwurf der GRÜNEN? So haben Sie sich ja auch in der Presse geäußert.

Herr Ulrich Fried: Wir haben uns zu dem Gesetzentwurf der GRÜNEN insofern geäußert, dass wir zwar den Systemwechsel unterstützen, aber nicht die Kappungsgrenzen befürworten.

Herr Bernd Schleicher: Herr Fried, Sie sagten eben, die Kappungsgrenzen nach derzeitigem hessischen Recht würden nur noch in Bayern überschritten. Das ist nicht der

Fall. Erstens. Sie gelten nach wie vor unverändert im Bund. Damit das jedem noch einmal deutlich wird: Die Kappung setzt erst ein, wenn Bezüge aus mehreren öffentlichen Kassen die Grundentschädigung übersteigen, wenn sie also über 100 % kommen. Dann wird der übersteigende Betrag beim Bundestagsabgeordneten um 50 % gekürzt. Das heißt, er kann weit über 100 % der aktiven Bezüge kommen.

In Bayern ist es genauso. Ich habe vor einiger Zeit den Überblick total gehabt, aber ich habe es nachher nicht mehr weiter verfolgt. Denn dieser fortschrittliche Vorgang, den wir 1989 vollzogen haben, ist nie vom Steuerzahlerbund in Deutschland gerühmt worden. Man hat ihn einfach als selbstverständlich hingenommen und in den anderen Bundesländern die bestehenden Regelungen unbeachtet gelassen. Ich habe nachfolgend immer wieder verfolgt, ob sich ein Bundesland anpasst. Thüringen hat ein wenig verklausuliert eine ähnliche Formulierung hineingenommen. Ich habe hier eine Aufstellung des Landtags vom 25. April 2007. Danach haben Bayern – das habe ich schon gesagt – und Berlin 100 %. Berlin kürzt 40 % des übersteigenden Betrages. Mecklenburg-Vorpommern hat auch 100 % und kürzt 50 % des übersteigenden Betrages.

(Herr Ulrich Fried: Und das Ergebnis?)

– Das ist ein anderer Punkt. Da gebe ich Ihnen Recht.

(Herr Ulrich Fried: Aha!)

– Die haben eine andere Grundentschädigung.

(Herr Ulrich Fried: Sehen Sie, ich habe darauf hingewiesen!)

– Aber sie zahlen daneben steuerfreie Aufwandsentschädigungen in beamtenüblicher Höhe.

(Herr Ulrich Fried: Darauf habe ich auch hingewiesen! – Abg. Nicola Beer: Das hat er gesagt!)

Ich darf vervollständigen: Es kommt noch Sachsen hinein. Da sind es auch 100 %, und es kommt zu einer Kürzung um 50 % des übersteigenden Betrages. Das alles gilt in Hessen nicht.

(Abg. Axel Wintermeyer: So ist es!)

Abg. **Reinhard Kahl**: Zunächst muss ich eine Vorbemerkung machen. – Herr Fried, ich stimme Ihnen im Folgenden klar zu: Wir müssen uns im öffentlichen Bereich sehr intensiv um die Frage kümmern, wer dafür aufkommt, dass derzeit Schulden gemacht werden und dass vieles auf die nachfolgende Generationen verschoben wird. Da stimme ich Ihnen voll zu. Wir müssen eine Diskussion darüber führen, dass wir zu ausgeglichenen Haushalten kommen müssen. Dagegen erhebt sich sicherlich kein Widerspruch.

Zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem wir keine ausgeglichenen Haushalte haben, haben wir auch bei dem Thema, dass wir jetzt einen Zuschuss zur Altersversorgung der Abgeordneten geben, das gleiche Zinsproblem. Das ändert sich an der Stelle null. Denn das ist – Sie wissen sehr genau, dass Hessen über Jahre hinweg oberhalb der Investitions-

grenze Schulden aufgenommen hat – ein Gesamtproblem und insofern nicht auf den einen Bereich zu reduzieren. Vom Grundsatz her stimme ich Ihnen zu.

Nun komme ich zu einigen Ihrer Punkte. – Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf unter 2.2 – darauf hat Herr Schleicher schon zu Recht hingewiesen –:

In keinem anderen Bundesland entsteht ein derart hoher Pensionsanspruch.

(Herr Ulrich Fried: Bis auf Bayern!)

Halten Sie das angesichts der Diskussion, die wir geführt haben, noch aufrecht? In Bayern ist es möglich, deutlich über 100 % zu kommen, und dies führt in Bayern dazu, dass es auch absolut mehr ist als in Hessen. Also, hier zu behaupten, dass es in Hessen zu den höchsten Pensionen kommt, ist schlicht nicht richtig. Vergleichen Sie es mit Bayern.

Herr **Ulrich Fried**: Ich habe den Bund – Herr Schleicher gibt mir Recht – nicht mit einbezogen, weil es bei mir um die Bundesländer ging. Bis auf Bayern – –

(Abg. Reinhard Kahl: Das steht hier nicht drin!)

– Ja, sage ich doch.

Nehmen Sie die absoluten Beträge der Höchstversorgung. Alle anderen Bundesländer liegen in absoluten Beträgen unter der Höchstversorgung in Hessen. Und nichts anderes haben wir gesagt.

Abg. **Reinhard Kahl**: Aber hier steht drin, dass in keinem anderen Bundesland ein derart hoher Pensionsanspruch entsteht. Das ist insofern in Bezug auf Bayern nicht in Ordnung.

Mein zweiter Punkt: Wir haben heute Morgen sehr intensiv darüber diskutiert, was die Kosten der beiden Modelle ausmachen. Es ist in einem Modell schwierig, die Transformationskosten zu berechnen. In unserem System der Modifizierung gibt es in dem Sinne keine Transformationskosten. Da gibt es nur den Übergang vom alten auf das neue System. Das heißt, es geht in Richtung des neuen Systems. Hier sind es die Transformationskosten.

Eines ist in dem Zusammenhang allerdings eindeutig geworden, nämlich das, was Herr Recktenwald hier vorgestellt hat. Er ist exakt von der derzeitigen individuellen Abgeordnetenstruktur ausgegangen. Von daher frage ich Sie: Wo liegen die Fehler im Berechnungssystem von Herrn Recktenwald? Ich sehe keine.

Herr **Ulrich Fried**: Es ist vorher auch festgestellt worden, dass Sie die derzeitige Situation des Parlaments zugrunde gelegt haben. Wir haben die Zahlen nicht vorliegen, aber Sie haben sie berechnet, und ich zweifle nicht an Ihren Berechnungen. Aber ist die derzeitige Situation die typische Situation? Sie ist gekennzeichnet durch einen Regierungswechsel vor vier Jahren, wo sehr viele neue Abgeordnete hereingekommen sind. Das

verändert das Bild gegenüber einem Landtag, in dem Abgeordnete sind, die bereits längere Anwartschaften erworben haben.

Abg. Reinhard Kahl: Das macht das alte Modell teurer, nicht das neue – um das klar zu sagen. Ich gehe also davon aus, dass die Zahlen von Herrn Recktenwald nicht bestritten werden.

Herr Ulrich Fried: Die werden mir insofern nicht bestritten, als die Zahlen von Herrn Petersen, die auch im Raum stehen, auch nicht bestritten worden sind. Das war ein anderer Ansatzpunkt.

Abg. Reinhard Kahl: Die Zahlen von Herrn Petersen haben einen ganz klaren Nachteil. Es werden im derzeitigen System keine Kappungsgrenzen einbezogen, und das ist ein ganz entscheidender Punkt in Hessen. Das wissen wir, die wir uns da auskennen, sehr genau. Sonst würden hier sehr oft die Höchstpensionen ausbezahlt werden. Aber es gibt fast keinen, der eine Höchstpension bekommt, weil viele eine andere Pension mit bekommen. Wenn keine Kappungsgrenzen darin sind, sind das für mich deswegen keine entsprechenden Zahlen.

Herr Peter-Jürgen Petersen: Ich habe deswegen keine Kappungsgrenzen, um Ihnen darzulegen, was das Modell für einen einzelnen Abgeordneten bewirkt. Sie sind nicht alle Beamte. Es geht darum: Was kostet eine Rente von 4.200 € gegenüber einer Rente, die ich jetzt mit 1.500 € finanzieren kann und die im Alter von 65 Jahren mit 2.500 € herauskommt? Da haben Sie zwei absolute Zahlen, da brauche ich keine Kappungsgrenzen.

Abg. Reinhard Kahl: Ich will noch einmal sehr klar darauf hinweisen: Es geht nicht nur um Beamte. Es geht um Beamte, um andere Bereiche im öffentlichen Dienst, um Angestellte, auch um die BfA-Rente. Alle diese Punkte werden angerechnet, alles aus öffentlichen Kassen. Das ist ein entscheidender Faktor für die Frage, was der Landtag zu bezahlen hat. Deswegen spielt die Kappungsgrenze in dem Modell, das wir hier haben, eine ganz entscheidende Rolle.

Herr Fried, ich habe aber einen anderen Punkt. Das ist das, was wir an der Stelle austragen. Wir sagen, zehn Jahre Abgeordnetentätigkeit müssen zur gleichen Pension führen. Ich sage das gerade im Hinblick darauf, dass wir eine Reihe von Biografien im Landtag haben, die eben nicht das mitbringen, was Sie sagen, nämlich aus der Zeit vor der Abgeordnetentätigkeit. Das ist sehr oft auf Frauen bezogen, die einen minimalen Rentenanspruch mitbringen. Genau die haben das Problem, dass sie bei dem neuen Modell, wenn sie mit 45 oder 50 Jahren in den Landtag kommen und zehn Jahre darin bleiben, im Gegensatz zu dem jetzigen Modell die Gekniffenen sind. Was Sie sagen, Herr Fried, und was nicht gleich herauskommt, ist doch Folgendes. Ihre Beispiele sind doch nur darauf bezogen, wenn die Kappungsgrenze gilt. Für alle diejenigen, die die Kappungsgrenze nicht erreichen, ist klar, dass zehn Jahre Tätigkeit im Landtag zu einer Pension in gleicher Höhe führen.

(Abg. Nicola Beer: Zu einer wesentlich höheren als die Höchstbeträge in der gesetzlichen Rente!)

Das ist ein entscheidender Punkt, den Sie mit dem neuen Modell schlicht nicht erreichen können. Deswegen noch einmal meine Frage dazu: Wie können wir sicherstellen, dass Menschen, die aus dem Berufsleben kommen und einen geringen Rentenanspruch mitbringen, im Landtag nicht unterschiedlich behandelt werden?

Herr **Ulrich Fried**: Aus unserer Sicht bringt das 1.500-€-Modell doch gleiche Zuschüsse zu einem Versorgungssystem, egal wann die Menschen eintreten, ob sie mit 45 Jahren eintreten, für gleich lange Zeiten. Wenn jemand zehn Jahre im Parlament sitzt, dann hat er gleich hohe Zuschüsse. Dass unter dem Strich daraus unterschiedliche Versorgungsansprüche erwachsen, das ist natürlich im System der kapitalgedeckten Lebensversicherung enthalten. Das ist systemgerecht, und ich kann daran auch nichts Ungerechtes finden.

Abg. **Reinhard Kahl**: Deswegen ist unser Ansatz, zu sagen, eben nicht kapitalgedeckt, weil wir das erreichen wollen. Das ist nämlich ein sachlicher Punkt in dem Zusammenhang, um das klar und deutlich zu sagen. Das ist eben der Unterschied.

Die andere Frage: Sind Sie wirklich der Auffassung, dass ein absoluter Wegfall der Kappungsgrenze nicht anschließend zu einer erheblichen öffentlichen Diskussion führen wird, weil wir an der Stelle schlicht die Situation haben: Wenn Sie 4.800 € als Luxus Pension bezeichnen – wäre ich in meinem Beruf geblieben, wäre das die gleiche Luxusrente gewesen, um das einmal klar zu sagen –, und jetzt rede ich nur über öffentliche Versorgung, nicht einmal über die private Versorgung eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer GmbH, sind Sie dann wirklich der Auffassung, dass es durchzuhalten wäre, dass wir ohne Kappungsgrenze in solchen Fällen Pensionen haben, die bei 7.000 oder 8.000 € im Vergleich zu der jetzigen Kappungsgrenze liegen würden?

Herr **Ulrich Fried**: Wenn Sie einverstanden sind, würde ich die Antwort gern meinem Kollegen überlassen, weil er sich mit der Frage beschäftigt hat.

Herr **Georg Lampen**: Darf ich vielleicht einmal die Gelegenheit nutzen, aus Sicht von Nordrhein-Westfalen, wo die Reform durchgeführt worden ist, etwas zu sagen, insbesondere wie die Bürger darauf reagieren? Denn das sprechen Sie im Moment an.

Ich muss zugeben, ich wundere mich etwas über den ganzen Gang der Debatte insofern, als sie nur unter dem Gesichtspunkt geführt wird: Was ist unter Umständen teurer oder billiger für den Steuerzahler? – Natürlich ist es Ihre Aufgabe, das zu beachten. Aber vielleicht sollte man diese Diskussion auch einmal unter dem Gesichtspunkt führen: Welche Lösung will wohl der Bürger? Was erwartet der Bürger von den Abgeordneten?

Gestatten Sie mir, mit drei, vier Sätzen zu sagen, warum die Diätenkommission in Nordrhein-Westfalen zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen ist, den Systemwechsel zu machen – wohlgemerkt, obwohl in der 15-köpfigen Kommission sieben Abgeordnete

oder ehemalige Abgeordnete saßen, also eine Menge Politiker. Wir haben nicht zuerst über die Kosten nachgedacht, sondern wir haben darüber nachgedacht: Welche Ziele sollte eine Reform der Abgeordnetenbezahlung erfüllen, wenn denn eine Reform für notwendig erachtet wird? – Dann kamen wir sehr schnell zu den Grundsätzen: erstens Transparenz – d. h. der Bürger muss mit einem Blick sehen, was der Abgeordnete ihn kostet –, zweitens Gleichbehandlung mit den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern – das betrifft die Aufwandspauschale, das wird heute nicht diskutiert –, drittens eine Altersvorsorge, die den veränderten gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, nämlich der Tatsache: Passt es noch in die heutige Gesellschaft, dass Abgeordnete ohne jegliche Eigenfinanzierung eine gute staatliche Altersversorgung bekommen, wenn von allen anderen Bürgern angesichts der Rentenentwicklung, angesichts der demografischen Entwicklung eine immer stärker wachsende Eigenbeteiligung gefordert wird?

Nun hatten wir in der Kommission drei Gruppen. Die einen sagten, wir müssen bei der Aufwandspauschale etwas machen. Die anderen sagten, wir müssen bei der Altersversorgung etwas machen. Eine ganz kleine Gruppe sagte, wir müssen komplett reformieren. Die Folge war: Nachdem wir uns auf diese Ziele geeinigt hatten, kam in den folgenden Diskussionen ganz zwangsläufig heraus: Nur ein Systemwechsel wird diesen eben angesprochenen Zielen gerecht.

Daran schloss sich der Gedanke an, und das habe auch ich als Bund der Steuerzahler immer nach draußen verkündet: Wir wollen, dass die Abgeordneten in ihren aktiven Bezügen angemessen und gut bezahlt werden. – Kein Politiker in Nordrhein-Westfalen hat sich getraut, nach draußen eine vermeintliche Verdoppelung der Bezüge von 4.500 € Grunddiät auf jetzt 9.500 € zu vertreten. Der Einzige war ich. Wir haben die Reform dann mit einer Volksinitiative durchgesetzt. Wir haben auch eine repräsentative Umfrage gemacht: 85 % der Bürger wollten den Systemwechsel. Bei der Altersversorgung wollten nur 11 % der Bürger bei dem alten System bleiben, obwohl bei der Befragung den Bürgern klar war, dass die Diäten von 4.500 € auf 9.500 € angeblich verdoppelt werden. Es war keine Verdoppelung, weil die Aufwandspauschale noch mit darin ist usw. Den Bürgern war auch klar, dass diese 1.500 € dann in die Altersversorgung eingezahlt werden sollen.

Die Kommission ist auch immer von dem Gedanken ausgegangen: Es kann nicht Aufgabe der staatlichen Altersversorgung für Abgeordnete sein, ihnen für eine relativ kurze Parlamentszeit von fünf, zehn oder 15 Jahren eine Altersversorgung in einer Höhe zu garantieren, die sonst einem normalen Berufsleben entspricht. Denn wir gehen davon aus, entweder kommt man jung hinein und hat hinterher noch die Möglichkeit, anderswo in seinem Beruf noch etwas für die Altersversorgung zu tun, oder es ist umgekehrt. Es kann nicht Aufgabe des Steuerzahlers sein, für zehn oder 15 Jahre Berufstätigkeit eine komplette Altersversorgung zu finanzieren.

Sie sprachen eben den Protest der Bürger an. Den Bürgern ist es völlig egal, was hinterher aus den 1.500 € für den Einzelnen für eine Altersversorgung herauskommt. Der Steuerzahler sagt nur, und so ist es in Nordrhein-Westfalen: Ich weiß jetzt, ich zahle 9.500 € an meinen Abgeordneten; das ist er mir wert. – Es sollte Ihnen vielleicht einmal zu denken geben, dass es bei der Diätenerhöhung um 1,39 %, die jetzt zwei Jahre nach der Reform beschlossen worden ist, keinerlei öffentliche Diskussion in Nordrhein-Westfalen gegeben hat. Warum? – Weil dieses neue System von den Bürgern akzeptiert wird.

Ich frage mich, ob Sie nicht erst einmal diese Frage für sich beantworten müssen, ob Sie aus diesen Gründen einen Systemwechsel wollen. Natürlich wird er am Anfang teurer. Der Ältestenrat in Nordrhein-Westfalen hat berechnet, in der Übergangsphase wird es teurer; das ist bei jedem Systemwechsel so. Aber Sie treffen doch jetzt eine Entscheidung nicht nur für die nächsten zehn oder 15 Jahre, sondern auch in Verantwortung für die nächsten 20, 30, 40 Jahre. Da ist es für den Steuerzahler unzweifelhaft billiger, wenn 1.500 € gezahlt werden, als wenn später in der Altersversorgung 2.000, 3.000 oder 4.000 € monatlich gezahlt werden. Das kann jeder mit dem Einmaleins ausrechnen.

(Abg. Reinhard Kahl: Die Zahlen von Herrn Recktenwald sagen etwas anderes!)

Im Übrigen noch eine letzte Anmerkung. Ich war mittlerweile in mehreren Anhörungen als Experte geladen, auch in Potsdam. Man hat immer versucht, wenn man gegen den Systemwechsel war, das NRW-Modell mit irgendwelchen Zahlenbeispielen, die nicht immer richtig waren, zu diskreditieren. Ich muss mich z. B. auch über einen Debattenbeitrag von Herrn Wintermeyer in der Lesung des Gesetzentwurfs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 3. Mai wundern,

(Abg. Axel Wintermeyer: Das steht aber hier nicht zur Debatte!)

weil dort gesagt wurde, es sei kein Wunder, dass die NRW-Abgeordneten, die nach der Reform noch das Wahlrecht hatten, sich alle für das alte Modell entschieden hätten; denn sie hätten sonst auf die Hälfte ihrer erworbenen Altersversorgungsansprüche verzichten müssen. Das ist einfach falsch. Die alten, bisher erworbenen Altersversorgungsansprüche bleiben bei jeder Reform erhalten, egal welche Reform Sie beschließen. Dagegen können Sie gar nichts machen. Da möchte ich doch einmal darauf hinweisen, dass man dann nicht versuchen sollte, mit so falschen Behauptungen ein Modell, das man vielleicht aus anderen Gründen nicht will, zu diskreditieren. – Das vielleicht einmal als eine grundsätzliche Anmerkung eines Außenstehenden.

Amt. Vorsitzender **Mark Weinmeister**: Der Präsident möchte gern als Abgeordneter tätig werden. Deswegen hat er mich gebeten, kurz die Sitzungsleitung zu übernehmen, was ich gern tue.

Abg. **Norbert Kartmann**: Zu dem Komplex des Abg. Kahl möchte ich etwas fragen. Herr Fried, ich frage deswegen, weil Sie immer auf die jetzige Höhe unserer Altersentschädigung hingewiesen haben. Sie legen auch Wert darauf, dass die absoluten Zahlen und nicht die prozentualen Zahlen genannt werden, weil wir dann nicht mehr vergleichbar und nicht mehr „stigmatisierbar“ sind. Insofern ist uns sehr klar, Herr Lampen, dass die Taktzahl der öffentlichen Meinung nicht wir als Abgeordnete vorgeben, sondern andere. Ich will nicht genau bezeichnen, wer, aber immer andere. Insofern kenne ich auch den Prozess der öffentlichen Debatte in NRW sehr gut. Sie wissen, dass diese Geschichte nicht eine politisch laufende war, sondern mit einer Bremsspur, und kurz vor einem Wahltag wurde schnell noch etwas gemacht, was hinterher ein bisschen korrigiert werden musste – das nur nebenbei. Also Sie haben die absoluten Zahlen.

Herr Fried, Sie haben vorhin darauf hingewiesen, dass Sie 1989 an der Veränderung der beiden Teile – Bruttobezüge und steuerfreie Pauschale – zugunsten der Bruttobe-

züge beteiligt waren, weshalb Sie damals zugestimmt haben, dass wir höhere Pensionen bekommen, die Sie heute monieren. Das ist damals beschlossen worden. Es war damals die Absicht, auf eine kleine Pauschale zu gehen, womit wir bundesweit einmalig waren; gelobt hat uns keiner dafür. Das heißt, die Halbwertszeit Ihrer Haltung zu den hohen Pensionen beträgt nach Adam Riese 18 Jahre.

Insofern frage ich jetzt: Sind Sie sicher, wenn eines Tages – ich kenne mittlerweile einige Zahlen aus NRW mit Kapitalstöcken von 580.000 € nach einem gewissen Zeitraum von 20, 30 Jahren, die sich aus diesem System der Privatversicherung ergeben – fünf Kolleginnen und Kollegen, die ich nicht mehr erleben werde, mit 10.000 € nach Hause gehen, dass die Debatte nicht andersherum läuft, bei dieser Halbwertszeit, die Sie hier selbst mit zu vertreten haben?

Herr **Ulrich Fried**: Herr Präsident, ich widerspreche Ihnen ungern. Aber da muss ich Ihnen einfach widersprechen, weil ich damals mit dabei war. Ich weiß, Herr Schleicher war auch dabei, Herr Starzacher auch, der öfter bei mir im Büro saß. Denn es ist eben nicht so, wie Sie es darstellen. Damals ist das Modell gewählt worden, man wollte sich mit dem Freiberufler vergleichbar machen. Daran hat man die Höhe der aktiven Bezüge bemessen. Es waren, wenn ich mich recht erinnere, 11.000 DM. Dann haben wir immer gesagt – das können Sie nachlesen, das kann ich belegen –, das ist in Ordnung so; er muss dann aber auch in seiner Versorgung wie ein Freiberufler behandelt werden. Der Freiberufler zahlt sie aus seinem zu versteuernden Einkommen. Das war im Abgeordnetengesetz in Hessen nicht der Fall, und das war ein stetiger Kritikpunkt. Den haben wir in all den Jahren, wo immer es die Gelegenheit gab, hervorgehoben. Das muss man einfach sehen. Ich habe eingangs gesagt, man muss zur Kenntnis nehmen, dass das nie unsere Zustimmung gefunden hat.

Herr **Georg Lampen**: Herr Präsident, darf ich noch einen Satz zu dieser im Extremfall hohen Altersversorgung bei dem Modell von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sagen?

(Abg. Reinhard Kahl: Es ist eine Reihe von Fällen! – Abg. Norbert Kartmann: Im Extremfall sind sie alle hoch!)

Erstens gehen diese Berechnungen von gesunden Überschussbeteiligungen aus. Ob die wirklich so kommen, muss man abwarten.

(Abg. Norbert Kartmann: Das ist gestern bestätigt worden!)

Zweitens. Es werden nicht alle Abgeordneten 20 Jahre oder länger im Parlament bleiben.

(Abg. Axel Wintermeyer: Was ist mit der Kappung?)

– Zur Kappung komme ich sofort.

Drittens. Das, was er später aus einem Versorgungswerk oder meinetwegen aus einer Versicherung bezahlt bekommt, sind keine Steuergelder. Das wird dabei vergessen. Deswegen regt es den Bürger auch nicht auf.

Was die Kappung angeht, müssen Sie gedanklich Folgendes sagen. Die Diätenkommission hat sich auch Gedanken gemacht: Wie sehen wir den Abgeordneten? – Da wurde eindeutig gesagt, wir wollen den Abgeordneten bestimmt nicht wie einen Beamten ansehen. Denn ein Beamter ist weisungsgebunden und abhängig. Das wollen Sie bestimmt nicht sein. Aber in Ihrer Altersversorgung vergleichen Sie sich immer mit den Beamten.

Wir sind dann zwangsläufig zu dem Ergebnis gekommen, wem das Bild noch am nächsten kommt, ist letztlich der Freiberufler. Für den Freiberufler ist die übliche Altersversorgung, dass er selbst einzahlt.

Dann haben wir gesagt: Wir bezahlen den Abgeordneten während seiner aktiven Zeit gut. Ich meine, 9.500 € für ein Landtagsmandat sind eine gute Entlohnung – das muss man nun wirklich sagen –, aber von den Bürgern in NRW akzeptiert. Diese 9.500 € sind sein Gehalt, damit kann er machen, was er will. Er kann auch statt 1.500 € 2.000 € einzahlen; das geht den Steuerzahler hinterher nichts mehr an. Dass er 1.500 € einzahlen muss – dem entspricht dieser Prozentsatz, jetzt ist es nach der Erhöhung ein bisschen mehr –, das liegt einfach daran, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen gesagt wurde – der allseits unumstrittene Verfassungsrechtler Prof. Stern war mit darin, der hat es gesagt –: Verfassungsrechtlich ist es geboten, dafür zu sorgen, dass ein Abgeordneter im Alter angemessen versorgt ist, damit er ein Leben führen kann, das dem Status und Bild eines Abgeordneten entspricht. Das heißt aber nicht, dass er staatliche Altersversorgung bekommen muss, sondern es muss nur durch den Gesetzgeber gewährleistet sein, dass er so viel einzahlt, dass er hinterher eine angemessene Altersversorgung hat. – Deswegen wurde im Gesetz festgelegt, er muss mindestens diese soundso viel Prozent, das entsprach den 1.500 €, einzahlen.

Das waren die Grundgedanken, die dahinterstecken. Deswegen wird sich auch später kein Bürger mehr aufregen, weil der Abgeordnete das, was er bekommt, von einer Versicherung und nicht vom Steuerzahler bekommt. Das verkennen Sie.

(Abg. Axel Wintermeyer: Der Steuerzahler hat es bezahlt!)

Zu der Kappungsgrenze. Herr Wintermeyer, wenn man von dem Grundgedanken ausgeht, wie es das NRW-Modell tut, dass der Abgeordnete einen Bezug von 9.500 € hat – daraus muss er seine mandatsbedingten Aufwendungen bezahlen, die kann er wiederum steuerlich geltend machen, und daraus muss er seine Altersversorgung bezahlen –, dann können Sie keine Kappungsgrenze machen. Denn er kann mit seinen Bezügen machen, was er will.

Abg. **Nicola Beer**: Ich hätte noch zwei Nachfragen an Herrn Lampen. Denn wenn man den Gedankengang weiterverfolgt, den der Kollege Kahl aufgemacht hat – gleiche Rentenzahlung für gleiche Zeit; da waren zehn Jahre Abgeordnetentätigkeit im Gespräch –, und davon ausgeht, dass nach dem modifizierten Gesetzentwurf von SPD und CDU nach zehn Jahren ein Versorgungsanspruch von 33 % der Grundentschädigung besteht, komme ich auf round about 2.200 €. Ist es denn dem Bürger vermittelbar, dass schon nach zehn Jahren eine derartige Versorgungshöhe erreicht wird, wenn man sieht, dass nach 45 Jahren Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung ein Eckrentner, selbst wenn er den Höchstbetrag einzahlt, nur auf eine Versorgung von 2.072 € kommt?

Herr **Georg Lampen**: Natürlich ist es dem Bürger nicht zu vermitteln, dass schon nach so kurzer Zeit eine solche Altersversorgung erreicht wird. Deswegen hat ja der Bund der Steuerzahler binnen kürzester Frist schon fast das Doppelte an Unterschriften für die Volksinitiative erreicht, wie er brauchte, nämlich innerhalb von sechs Wochen. Dann haben wir sie abgebrochen, weil das Gesetz durchgesetzt war; also brauchten wir keine Volksinitiative mehr. Das zeigt, dass es dem Bürger nicht zu vermitteln ist.

Jetzt muss ich aber auch die Frage stellen, wenn man sagt, nach zehn Jahren sollen alle den gleichen Anspruch haben: Warum nach zehn Jahren, warum nicht nach fünf Jahren, warum nicht drei Jahren? Sie benachteiligen diejenigen, die die ersten sechs oder später die ersten acht Jahre nicht erfüllen, auch. Die bekommen nämlich ihren billigen Rentenanspruch, wie eben von Herrn Recktenwald und Herrn Petersen deutlich gesagt wurde. Die speisen Sie damit ab. Wer zufällig das achte Jahr oder nach altem Recht das sechste Jahr geschafft hat, der bekommt diese üppige Rente, die wirklich keinem Bürger zu vermitteln ist. Aber eine hohe aktive Bezahlung ist dem Bürger wohl zu vermitteln.

Vielleicht ist für Sie als Abgeordnete noch Folgendes von Interesse. Direkt nachdem die Reform in Nordrhein-Westfalen beschlossen war, kam der vorgezogene Bundestagswahlkampf. Mich haben hinterher viele NRW-Abgeordnete angesprochen, die eigentlich diese Reform nicht wollten, die ein bisschen durch die Volksinitiative gezwungen waren, und haben mir gesagt: Eines muss ich Ihnen sagen, Herr Lampen. Im Wahlkampf war das mit der Reform eine hervorragende Sache. Immer wenn wir vor Ort im Wahlkreis auf unsere Luxuspensionen – damit war nicht das Modell von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeint, sondern das jetzige – und die hohen Aufwandspauschalen angesprochen wurden, haben wir gesagt: „Das ist vorbei, das ist vom Tisch, die kriegen wir nicht mehr, wir müssen selbst einzahlen“, und das Thema war fortan erledigt. – Die waren richtig froh darüber.

Herr **Stefan Recktenwald**: Gerade wegen des Hinweises auf die gesetzliche Rentenversicherung habe ich mich gefragt, ob eine Altersvorsorgeentschädigung von 18.000 € nicht auch ungefähr dreimal so hoch ist wie der höchstmögliche Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(Abg. Axel Wintermeyer: So ist es!)

Denn das ist auf der Finanzierungsseite dann wieder gleich. Ich kann auch nicht sagen, wie das eben angeklungen ist: Eigenvorsorge. Sorry, wenn ich Eigenvorsorge sage, dann gebe ich nicht eine Altersvorsorgeentschädigung, die zweckgebunden ist. Das ist nicht wirklich Eigenvorsorge.

Herr **Georg Lampen**: Gedanklich schon, weil die Diätenkommission gesagt hat: Wir wollen gute aktive Bezüge, das sind diese 9.500 €. – Jetzt bei der Umstellung hat natürlich jeder im Kopf: Aha, die haben diese 1.500 € zusätzlich aus Steuermitteln bekommen, damit sie in die Altersversorgung einzahlen können. – Richtig, jetzt während des Systemwechsels. Ich sage Ihnen, in fünf Jahren, spätestens in zehn Jahren, nach der übernächsten Wahl, in der übernächsten Wahlperiode, empfindet kein Mensch mehr diese 1.500 € als eine vom Steuerzahler finanzierte Altersversorgung, sondern in den Köpfen der Bürger ist dann nur: Unser Abgeordneter kostet uns 9.500 €, und daraus

muss er selbst seinen Betrag in die Altersversorgung einzahlen. – Es ist wirklich eine Frage des Systemwechsels auch im Kopf, und das wird es auch in den Köpfen der Steuerzahler und der Bürger sein, mit der Akzeptanz, dass Sie nicht mehr die leidigen Diskussionen über Diätenerhöhungen haben.

Abg. Nicola Beer: Während ich die ganze Zeit zugehört habe und teilweise die Gegenpositionen aufgefahren wurden, hat sich mir die Frage gestellt vor dem Hintergrund, dass unwidersprochen im Raum geblieben ist, dass das NRW-Modell in NRW zu Kürzungen im Rentenbezug bis zu 40 % geführt hat und dann hier behauptet wurde, es würde wesentlich teurer für den Steuerzahler: Warum hat es dann ausgerechnet der Steuerzahlerbund in NRW unterstützt? – Aber das hat Herr Lampen gerade eben beantwortet, indem er gesagt hat: Wir haben es genau deswegen unterstützt, weil wir sagen, eine hohe aktive Besoldung ist richtig, und anschließend braucht der Steuerzahler für die Renten überhaupt nichts mehr aufzuwenden.

Abg. Frank-Peter Kaufmann: Ich will noch kurz auf einige Punkte eingehen. Eben hat das Thema Transformationskosten eine große Rolle gespielt. In alle Richtungen gesagt: Transformationskosten kann man niemandem vorhalten. Das Kind aus dem Brunnen zu holen kostet nun einmal Aufwand. Wenn man es erst hat reinfallen lassen, dann ist es das Problem. Die Alternative ist nur, man lässt es drin. Von daher sind sicherlich Transformationskosten vorhanden.

Ich frage aber noch einmal insbesondere Herrn Lampen, weil Sie das in NRW unmittelbar mitbekommen haben: Wie würden Sie die einschätzen, auch im Vergleich dazu, dass auch die derzeitige Administration der Abgeordnetenversorgung die Kanzlei des Landtags Geld kostet? Dort sind auch Mitarbeiter beschäftigt, die das abwickeln, etc. Wie stellt sich das im Istfall NRW dar? Das kann man vielleicht in etwa vergleichen. Wir sind ungefähr ein Drittel kleiner als das Parlament in NRW; d. h. unsere Kosten dürften nicht höher gehen.

Das Zweite, was ich noch einmal ansprechen will, ist die berühmte Kappungsgrenze. Jetzt ist der Kollege Kahl leider draußen. Der Kollege Kahl hat nämlich Herrn Petersen vorgehalten, ohne Kappungsgrenze seien die Zahlen nicht verlässlich. Dem haben Sie widersprochen, um zu zeigen, was Sie verglichen haben. Ich sage umgekehrt: Ohne Kappungsgrenze, auf unsere Zahlen bezogen und in Richtung von Herrn Recktenwald, sind die Zahlen nicht verlässlich. Nur, bei uns stehen die Kappungssachen in der Übergangsregelung und sind deshalb nicht berücksichtigt. Der Kollege Al-Wazir hat es vorhin vorgetragen. Ich frage noch einmal in Richtung dessen, was jetzt in NRW geschehen ist: Gibt es da Kappungen irgendwelcher Art, oder gibt es die nicht? Ich habe das Problem: Für mich ist nicht die Frage, was sich jemand am Ende als Altersversorgung erworben hat. Er könnte noch im Lotto gewinnen und das in einer Lebensversicherung anlegen, dann hätte er noch viel mehr. Das Entscheidende ist doch aus meiner Sicht, was wir für die Leistung – entweder öffentlicher Dienst „jwd“ oder Abgeordneter – als angemessen betrachten, insgesamt zu bezahlen, woraus dann die Altersversorgung für diese Zeit bestimmt wird. Von daher ist eine Kappungsgrenze an anderen Stellen eher das geringere Problem, wenn man den Systemumstieg insgesamt vollzogen hat.

Noch einmal, die Kollegin Beer hat es schon angesprochen: Herr Lampen, vielleicht können Sie noch einmal das Thema Einsparung deutlich machen. Sie merken, hier

spielen Zahlen eine große Rolle. Wie ist es perspektivisch, kann man aus dem NRW-Beispiel, dem Sie nahestehen, sagen, das alte System, das mit unserem derzeitigen im Wesentlichen vergleichbar war, hat ungefähr diese Kosten, oder das neue hat in Perspektive folgende Kosten, sodass man in etwa quantifizieren kann, wenn es denn möglich ist, welches kostengünstiger ist, und in welcher Größenordnung? Dass es auf den Euro genau nicht geht, ist mir völlig klar.

Herr **Georg Lampen**: Um den Euro genau geht es schon aus dem Grund nicht, weil kein Mensch weiß, wie schnell bei Wahlen immer ein Wechsel ist, wie viele Parlamentarier nach altem Recht drinbleiben, wie viele nach neuem Recht usw. Der Ältestenrat ist in seinen Berechnungen zu dem Ergebnis gekommen, dass nach dieser Übergangszeit, in der es teurer wird – dazu sage ich gleich etwas –, ein mindestens zweistelliger Millionenbetrag gespart wird. Das heißt, dass das neue Modell dann, wenn es keine Alten mehr gibt, mindestens 10 Millionen, wahrscheinlich bis zu 15 Millionen € pro Jahr spart.

(Abg. Axel Wintermeyer: So viel wird doch gar nicht an Abgeordnete gezahlt!)

– Pro Legislaturperiode.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Also in fünf Jahren!)

Was die derzeitigen Mehrkosten angeht, sind sie ganz einfach folgendermaßen zu erklären; das muss man zusammenzählen. Die Mehrkosten belaufen sich in dieser Legislaturperiode auf die zusätzlichen 1.500 € für die Abgeordneten, die ihre Altersversorgung schon nach neuem System und nicht mehr nach dem alten haben. Ab der nächsten Legislaturperiode sind die Mehrkosten zunächst diese 1.500 € für alle Abgeordneten, weil dann alle Abgeordneten nach dem neuen System bezahlt werden. Aber dann wird der Empfängerkreis immer schneller abschmelzen. Da das Landesparlament in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit relativ alt war, wird dieses Abschmelzen zwangsläufig relativ schnell gehen. Spätestens dann, wenn der Letzte nach dem alten System weg ist – es wird vorher schon billiger –, haben wir die komplette Einsparung.

Was die Mitarbeiterkosten angeht, die sollen sich auf 60.000 € belaufen. Nur, das sind dieselben Mitarbeiter, die vorher auch für die Abwicklung der Versorgungsansprüche der Abgeordneten zuständig waren. Ich glaube nicht, dass da groß Personal eingebaut worden ist.

Noch ein Satz. Es wird oft gesagt, das Versorgungsmodell in Nordrhein-Westfalen funktioniert nicht. Es gibt eine schriftliche Stellungnahme des Landtagsdirektors von Nordrhein-Westfalen für eine Anhörung im Thüringer Landtag, wo er ausdrücklich bestätigt, dass das Modell funktioniert, auch das Versorgungswerk, und dass es sich auch rechnen wird. Man arbeitet mit dem Ärzteversorgungswerk zusammen.

Abg. **Sigrid Erfurth**: Eine Bemerkung vorweg. Die Gerechtigkeit hat eine große Rolle gespielt. Jetzt sind die Kollegen der SPD, denen das so wichtig war, mehrheitlich nicht mehr da, aber ich mache sie trotzdem.

Die Frage der Gerechtigkeit wurde immer unter dem Aspekt diskutiert: Was ist für den oder die Abgeordnete gerecht? Zehn Jahre hier sollen zehn Jahre Versorgung bringen.

Für den Steuerzahler am gerechtesten ist, wenn jeder Abgeordnete nach einer Legislaturperiode herausgeht. Der kostet den Steuerzahler nachher ganz minimal, nämlich nur die Abfindung für die gesetzliche Rentenversicherung. Das ist für den Steuerzahler das günstigste Modell.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Also Regierungswechsel!)

Wenn ich jetzt unter Gerechtigkeitsaspekten auf den Steuerzahler schaue, dann ist unser Modell das gerechteste. Denn der Steuerzahler weiß genau, jeder Abgeordnete kostet ihn gleich viel, nämlich diese 1.500 € im Monat, sprich: diese 18.000 € im Jahr. Also habe ich unter dem Aspekt der Gerechtigkeit aus Sicht des Steuerbürgers – der interessiert mich als Abgeordneter mehr als meine selbst empfundene Gerechtigkeit – das gerechtere Modell, wenn ich zum Systemwechsel komme. – So viel aus meinem Gerechtigkeitsempfinden.

Ich möchte noch einmal zu der anderen Kostendiskussion kommen. Die Frage richtet sich neben dem Bund der Steuerzahler auch an Herrn Recktenwald, ob man so rechnen kann, wie ich jetzt rechne. Der Bund der Steuerzahler hat in seiner Stellungnahme, auf Seite 54 in unserer Heftung, dankenswerterweise die Haushaltszahlen zusammengestellt, die die Versorgung und die Hinterbliebenenversorgung in den letzten drei Jahren gekostet haben. Wenn ich es richtig sehe, sind das 5,5 Millionen € pro Jahr, was die Abgeordnetenversorgung kostet. Das würde, wenn wir nichts ändern, wenn wir im bisherigen System bleiben, die nächsten Jahre in dem Rahmen so weiterlaufen. Wenn wir wechseln, haben wir auch schon gehört, was es dann kostet, nämlich etwas weniger als 2 Millionen € – unterstellt, wir haben keine Übergangskosten. Die blende ich für diesen Augenblick einmal aus, damit es klar wird. Kann ich so rechnen? Kann ich sagen, im Jahr X, wenn alle Abgeordneten nach dem alten System aus dem System ausgelaufen sind, habe ich „nur noch“ Kosten für Versorgung von knapp 2 Millionen €, während ich jetzt Kosten für Versorgung von rund 5,5 Millionen € habe? Hat die Kommission in NRW so gerechnet?

Herr **Stefan Recktenwald**: Ich hoffe, die haben nicht so gerechnet; das wäre grob falsch. Sie haben Folgendes gemacht. Sie haben die augenblicklichen Auszahlungen an Versorgungsempfänger zu den Versorgungsaufwendungen für Aktive addiert. Ob Sie diese Vorsorgeaufwendungen für Aktive über eine Auszahlungen auf einem kapitalgedeckten Weg oder über unsere versicherungstechnische Prämie machen – Sie haben die Auszahlungen an die jetzigen Versorgungsempfänger mit oder ohne Systemwechsel zu leisten. Insofern kürzt sich das für die Überlegungen letztlich heraus.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Aber es wird weniger!)

– Es wird natürlich irgendwann einmal weniger. Aber auch das ist unabhängig davon, welches Modell ich für die Aktiven wähle.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Es kommen keine Neuen dazu!)

– Es kommen auch Neue dazu. In Ihrem Modell kommen Neue dazu, weil Sie eine Besitzstands- und Übergangsregelung haben. Schauen wir uns die einmal genau an. Ich bin gar nicht gegen ein kapitalgedecktes, beitragsorientiertes Modell. Wenn man die Ziele dafür hat, dann ist es ein richtiges Modell. Trotzdem gibt es in dem Modell noch

ein paar Sachen, die systemintern nicht in Ordnung sind. Wir hatten über die Begrenzung von 1.500 € gesprochen, die in NRW nicht der Fall ist, wo man sich fragt: Was macht das Ding eigentlich an der Stelle? Wir haben schon den Effekt, den kann man haben wollen, dass man sagt, wir akzeptieren es vor dem Hintergrund des gewünschten Systemwechsels, dass eine aktuelle Steuerzahlergeneration stärker belastet wird. Das kann man akzeptieren.

Dann ist noch ein Punkt, der diese Übergangskosten erhöht, den ich aber nicht abschätzen kann. Sie haben hier eine Regelung drin, dass diese 1.500 € Altersvorsorgeentschädigung derjenige nicht bekommt, der jetzt schon den Höchstsatz erreicht hat. Aber jetzt nehmen Sie einmal jemanden, der erst ein Jahr später den Höchstsatz erreicht hätte. Er hätte im alten System gerade noch eine Jahrestanche an Zuwachs bekommen. Jetzt ist er 45 oder 50 Jahre alt. Er bekommt noch 15 oder 20 Jahre lang die 18.000 € im Jahr. Das heißt, für diese Fälle haben Sie keine vernünftige Überleitungsregelung gefunden. Das muss man ganz klar so sehen.

(Abg. Tarek Al-Wazir: Die sind fiktiv!)

– Welche?

(Abg. Tarek Al-Wazir: Wenn Sie sich seit 1946 anschauen, welcher Abgeordnete den Rekord hält, war keiner mit 40 Jahren dabei! – Gegenruf des Abg. Axel Wintermeyer: Vollversorgung kriegen Sie nach dem alten System nach 22 Jahren, das haben Sie mit 47 Jahren erreicht!)

Noch einmal zu den Berechnungen. So können Sie natürlich nicht rechnen. Sie können nicht die aktuell laufenden Renten nur in dem einen Modell in diese Betrachtung hineinnehmen, aber in dem anderen Modell nicht. Wenn Sie das machen wollen, müssen Sie eine Zahlungsbetrachtung anstellen. Das ist der Hintergrund, den Sie gerade nachfragen. Das heißt, Sie nehmen die Zahlungsbelastungen, dann haben Sie 5 Millionen €, plus die nächsten Rentenzugänge. Es gehen Ältere heraus, und kommen neue Rentenzugänge hinzu. Wie sich das entwickelt, kann ich nicht sagen.

Im Umstiegsmodell hätten Sie nach wie vor die 5 Millionen € plus die 2 Millionen €. Das heißt, Sie würden mit 7 Millionen € starten und würden sich irgendwann auf einen Wert einschwngen, der vielleicht 2 Millionen € ist. Aber wenn wir die Idee der Altersvorsorgeentschädigung haben, die irgendwie mit der Grundentschädigung mitwächst, dann wird das auch irgendwann einmal mehr. Dazu kommt ein Effekt, den Sie auch bedenken müssen. Es ist nicht egal, wann Sie eine gleich hohe Zahlung leisten. Ob Sie die für einen Anwärter oder für einen Rentner zahlen, das ist ein Unterschied, da liegt ein Zins dazwischen. Die Betrachtung können Sie so nicht machen.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Noch einmal zur Erklärung, weil da ein Missverständnis ist. Wenn Sie recht hätten, nach dem Motto „Übergangskosten“, dann würde sich jede Form einer Rücklage für aufgelaufene Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten verbieten.

(Herr Stefan Recktenwald: Das ist nicht richtig!)

Wir reden momentan in jedem Bundesland über die Frage, ob wir die immanente Verschuldung, nämlich eingegangene Pensionszusagen für die Beamtinnen und Beamten, durch in irgendeiner Form jetzt aufzubauende Rücklagen abfedern. Wenn wir das jetzt für die jetzt im Dienst befindlichen und zukünftigen Beamtinnen und Beamten machen, müssen wir trotzdem weiterhin die bezahlen, die schon jetzt in Pension sind. Denken Sie einmal logisch darüber nach.

Zweitens. Sie haben eines übersehen, Stichwort: wenn jemand ein Jahr vor dem 22. oder 24. Jahr ist. Wir haben in unserem Gesetzentwurf § 40 neu eingefügt, Stichwort „Übergangsregelung“, dort Abs. 3, letzte Seite des Gesetzentwurfs:

Treffen bei einem Mitglied des Landtags nach seinem Ausscheiden sowohl Versorgungsleistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz anzuwendenden Fassung zusammen mit Leistungen aufgrund der nach § 10 dieses Gesetzes gezahlten Altersvorsorgeentschädigung,

– also neues Modell, unser Modell –

so findet eine Vergleichsberechnung statt. Übersteigen die Leistungen insgesamt die maximale Altersentschädigung in Höhe von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung ... in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung, so ist die Altersentschädigung entsprechend zu kürzen.

Wir wissen, dass wir an das, was „privat“ bei Versicherungsunternehmen angelegt wird, nicht herankommen. Aber an das andere kommen wir noch heran. Insofern haben wir uns schon ein bisschen was dabei gedacht.

Herr Georg Lampen: Ich bin auch angesprochen worden. – Selbstverständlich kann man so rechnen, und so wurde auch gerechnet. Ab dem Zeitpunkt, wenn alle Altfälle erledigt sind, steht fest, dass man gedanklich 18.000 € für die Altersversorgung von 175 Abgeordneten zahlt. Wir haben 171 Abgeordnete plus ein paar Überhangmandate. Das gilt natürlich nicht während der Übergangszeit. Wenn jetzt gesagt wurde, es bleibt nicht bei den 18.000 €, weil eventuell die Bezüge erhöht werden – wir sprechen bewusst von Bezügen, nicht mehr von Diäten –, dann trifft das für das jetzige System noch viel stärker zu, weil, bezogen auf die Bezüge, der Prozentsatz der Altersversorgung, den man nach dem jetzigen System erwirtschaften kann, noch viel höher ist. Das heißt, eine Dynamisierung, die bei den Betrachtungen immer außen vor gelassen wurde, wirkt sich hier noch schlimmer aus als nach dem NRW-Modell.

Übrigens wurde eben gefragt, ob es bei uns noch irgendwelche Kappungsgrenzen gibt. Natürlich gelten für die Altfälle, die nach altem Recht versorgt werden, die Anrechnungsvorschriften aus anderen öffentlichen Bezügen genauso wie vorher auch – aber eben für die anderen nicht, weil sie diese 1.500 € aus eigenen Bezügen zahlen.

Abg. Frank-Peter Kaufmann: Ich wollte auf das eingehen, was Herr Lampen angesprochen hat, aber Ihnen, Herr Recktenwald, schon noch einmal vorhalten, weil die Aussage, wie es die Kollegin Erfurth dargestellt hat, sei falsch gerechnet, nicht zutrifft: Wenn wir einmal das Ende aller Tage für die Altfälle betrachten – es gäbe die neue Re-

gelung, wie die GRÜNEN sie vorschlagen, und alle Altbestände sind weg –, dann ist es richtig, dass unter Ceteris-paribus-Bedingungen, d. h. wir nehmen die Inflation, die Steigerungsrate weg, aus heutiger Sicht 1.980.000 € oder zwölf mal 110 mal 1.500 € die Gesamtsumme ist, die der Landtag für Versorgung noch aufwendet. Das sind knapp 2 Millionen €; die Inflationsrate drauf, dann sind es 2 Millionen plus was weiß ich.

Derzeit ist die Istauszahlung für Altersversorgung einschließlich Hinterbliebenen kassenmäßig 5,5 Millionen €. Auch die würde sich steigern, wie gerade gesagt wurde. Am Ende, unter so einer Blitzlichtbetrachtung, ist es doch völlig richtig, zu sagen, das neue Modell ist aus dieser heutigen Erkenntnis heraus nicht einmal halb so teuer. Wo ist der Fehler?

Herr **Stefan Recktenwald**: Sie wissen doch gar nicht, wie viel Sie hätten aufwenden müssen, wenn Sie schon periodengerecht finanziert hätten, für die jetzigen Rentner. Sie können doch nicht die augenblickliche Haushaltsbelastung heranziehen, das geht doch nicht. Wenn Sie es vergleichbar machen wollen, müssen Sie den Finanzierungsaufwand auf die Mandatszeit beziehen. Dann haben Sie Rücklagen dafür gebildet, und dafür haben Sie einen kalkulatorischen oder sogar einen tatsächlichen Zinsertrag erwirtschaftet. Der hat Ihnen einen Teil der Finanzierung abgenommen – gedanklich.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Das haben wir alles nicht, weil wir aus der Kameratechnik kommen!)

– Aber aus volkswirtschaftlicher Sicht oder aus Sicht des Steuerzahlers hat er das Geld noch länger in der Tasche gehabt. Das ist auch ein Vorteil.

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Im Einzelplan 01 des vergangenen Jahres stehen 5,5 Millionen € für Versorgung. Im Einzelplan 01 des Jahres 2020, wenn sich sonst nichts ändern würde, würden 2 Millionen € plus X für die Versorgung stehen. Das ist deutlich weniger. Das ist doch eine Ebene, die man vergleichen kann.

Herr **Stefan Recktenwald**: Ich habe eben gesagt, kalkulatorisch hätten Sie eine Soll-Rücklage.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Die haben wir aber nicht!)

– Jetzt reden wir über Kapitaldeckung oder Nicht-Kapitaldeckung. Wenn Sie auf die Rücklage von 74 Millionen € – ich habe eben nachgesehen – einen kalkulatorischen Zins von 4,5 % anwenden, der ist relativ moderat, dann kommt schon ein relativ hoher Ertrag aus dieser Rücklage – gedanklich. Was heißt es denn, wenn Sie jetzt sagen, Sie bilden keine Rücklage? Dann lassen Sie das Geld länger beim Steuerzahler, bei den Unternehmen und den privaten Haushalten, und dort macht das Geld Junge.

(Zuruf des Abg. Tarek Al-Wazir – Abg. Reinhard Kahl: Oder wir haben keine Schulden!)

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich glaube, unser Problem liegt darin, dass wir weniger kompliziert denken als Herr Recktenwald sicherlich vor seinem beruflichen Hintergrund. Wir als Abgeordnete oder speziell als Menschen, die im Haushaltsausschuss tätig sind, sehen natürlich das, was kassenwirksam ist und was aus dem Haushalt ausgezahlt wird. Ein Stück weit betrachten wir das auch so: das, was pro Jahr aus dem Haushalt herausgeht. Wenn ich Herrn Richter bitten würde, eine Zahlenreihe über die letzten zehn Jahre zu machen, wie viel an Versorgungsbezügen und Hinterbliebenenversorgung pro Jahr aus dem Haushalt herausgegangen ist, dann bekämen wir eine Reihe, aus der man eine gewisse Regelmäßigkeit ableiten könnte. Das wird sich, so würde ich über den Daumen vermuten, um die 5 Millionen € einpendeln; wahrscheinlich war es früher etwas weniger als jetzt.

Dann sage ich erst einmal mit dem Blick als Haushaltspolitikerin: Das wird wohl so bleiben, wenn wir nichts ändern. Das ist meine Ausgangsbasis. Da habe ich noch nichts auf- oder abgezinst, wie Sie es vor Ihrem beruflichen Hintergrund sicherlich machen. Die Rücklage, die Sie uns unterstellen, haben wir ja nicht. Das ist alles virtuelles Geld, mit dem wir umgehen. Die müssten wir auch erst einmal aufbauen. Also ist aus meiner – zugegeben – etwas schlichten haushaltspolitischen Sicht die Betrachtung: Wenn ich nichts ändere, muss ich jedes Jahr rund 5,5 Millionen € für die Versorgung der Abgeordneten im Haushalt bereitstellen. Wenn ich dann einen Paradigmenwechsel mache, wenn alle Altfälle herausgelaufen sind, hätte ich die Perspektive, dass es nur noch knapp 2 Millionen € sind. Da sage ich unter dem Strich erst einmal, es ist billiger. Das ist sozusagen meine ganz schlichte Ausführung ohne diesen ganzen finanzmathematischen Hintergrund, den Sie richtigerweise anlegen. Aber ich glaube auch, dass meine Betrachtung nicht so ganz falsch ist.

Herr **Stefan Recktenwald:** Entschuldigung, man muss es trotzdem machen. Sie betrachten das haushalterisch und haben jetzt diese 5 Millionen €. Dann sagen Sie: Irgendwann, wenn das ausgewachsen ist, bin ich gedanklich bei 2 Millionen €. – In der Zwischenzeit haben wir 30, 40 Jahre, wo auf die 5 Millionen € ungefähr 2 Millionen € draufkommen. Jetzt sage ich Ihnen: Der Barwert dieser zwischenzeitlichen 2 Millionen € ist so viel wie die ewige Rente, also der ewige Differenzbetrag zu dem anderen. Das müssen Sie mit berücksichtigen. Wir können machen, was wir wollen, Kapitaldeckung oder Umlage ist keine Frage der Kosten. Erst dann, wenn Sie sagen, ich habe unterschiedliche Zinssätze bei den verschiedenen Zinsträgern, kommen wir zu unterschiedlichen Kosten, aber sonst nicht.

Abg. **Nicola Beer:** Wenn Sie die Berechnung so aufmachen, hieße das aber, dass quasi die Zwischenfinanzierung der 2 Millionen € unter dem Strich genau dasselbe ergibt, dass keines der Systeme Kostenvorteile hat, sondern dass es lediglich um die Frage geht: Will man einen Systemwechsel der Transparenz und der periodengerechten Abgrenzung, oder will man ihn nicht?

(Herr Stefan Recktenwald: Ja!)

Denn vorher lief die Diskussion so, Herr Recktenwald, dass man Sie dahin gehend hätte verstehen müssen, dass es der intellektuellen Redlichkeit entbehrt, momentan über die Rücklagenbildung z. B. für Beamtenpensionen zu reden, über die wir uns wahnsinnig viele Gedanken machen, wo wir versuchen, irgendwo im Haushalt noch etwas he-

rauszuschneiden. Denn nach Ihrer Darstellung ist es eigentlich unsinnig, diese höheren Transformationskosten jetzt überhaupt zu finanzieren.

Herr **Stefan Recktenwald**: Das sind keine Transformationskosten. Das sind eigentlich die Kosten, die anfallen, weil ich eine Übergangsregelung habe. Aber wenn ich rein auf der Finanzierungsseite bin, stellt sich die Frage: Bilde ich dafür Vermögen, oder bilde ich dafür kein Vermögen? Das ist die Kernfrage. Mache ich Kapitaldeckung, oder mache ich keine Kapitaldeckung?

(Abg. Nicola Beer: Momentan stellt sich eher die Frage: Nehme ich mehr Schulden auf?)

Da bleibe ich dabei: Das ist keine Frage von billiger oder teurer, sondern eher eine Wertungsfrage. Ich habe einleitend gesagt, dass wir uns zu 90 % oder mehr mit kapitalgedeckten Systemen befassen. Nur, man muss auch wissen, wo man gerade ist.

Jetzt gehen wir Ihren Gedanken für die Bundesrepublik Deutschland durch. Wir könnten sagen, wir stellen die Rentenversicherung auf ein kapitalgedecktes System um. Auwei – alle zwei Jahre könnten wir die Schweiz damit aufkaufen, haushaltsmäßig gesehen. Das muss man einfach sehen. Das würden die Kapitalmärkte nie und nimmer hinkriegen, das würde nicht funktionieren. Es ist eine Wertungsfrage. Sie sind ein bisschen zwischen der Rentenversicherung und der Privatwirtschaft, und die Frage ist, was man eigentlich erreichen will. Wenn man Kapitaldeckung machen will – dafür gibt es gute Gründe –, dann kann man das machen. Man muss sich aber über die Wirkungen im Klaren sein, und die habe ich versucht deutlich zu machen.

Präsident **Norbert Kartmann**: Vielen Dank. – Damit ist diese Runde mit dem Steuerzahlerbund beendet.

Wir kommen zur letzten Runde. Herr Körzell, bitte.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Der erzählt uns, dass wir alle unrecht haben!)

Herr **Stefan Körzell**: Ich werde hier kein Schlusswort machen – Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe nur das Problem, dass ich zwischenzeitlich heftigste zeitliche Verdrückung habe. Dass es so lange dauert, hätte ich nicht gedacht.

Ich verweise im Großen und Ganzen auf die Stellungnahme, die wir als Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen abgegeben haben. Lassen Sie mich sagen, dass wir das, was mit dem Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt worden ist, die Einführung der ausschließlich kapitalgedeckten Versorgung, ablehnen. Aber wir sind auch der Meinung, übrigens nicht nur für das hessische Landesparlament, sondern auch für die anderen Landesparlamente, die heute schon eine große Rolle gespielt haben, und die Bundestagsabgeordneten – dazu gibt es eine aktuelle Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes –, dass alle Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen sind. Darüber kann man sich durchaus streiten. Darüber hinaus ist es jeder und jedem Abgeordneten freigestellt, was er und sie als Eigenvorsorge macht.

Das ist übrigens das alltägliche Leben, wie es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland auch erleben.

Ich möchte noch ganz kurz etwas zu der Debatte sagen, die heute Morgen geführt worden ist. Ich muss ehrlich sagen, ich konnte nicht ganz nachvollziehen, dass es mit der Höhe der Versorgung zu tun hat, ob man gute oder schlechte Abgeordnete bekommt. Ich glaube das nicht. Gerade der DGB plädiert dafür, dass das Haus einen Querschnitt der hessischen Bevölkerung repräsentiert. Ich glaube, das macht ein Landesparlament aus. Ein Querschnitt der Bevölkerung heißt für mich, von A wie Arzt oder Ärztin, der hier drin sitzt, bis Z wie ein Zimmermann, ein einfacher Handwerker, der eine hoch qualifizierte Ausbildung hat. Auch der muss in diesem Haus Platz haben.

Wie gesagt, wir plädieren für die Einbindung der Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung. Was darüber hinaus zusätzlich gemacht werden kann oder gemacht werden muss, so wie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, kann jeder und jede selbst gestalten. – Das kurz zusammengefasst die Stellungnahme des DGB.

Abg. Axel Wintermeyer: Herr Körzell, habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie den Gesetzentwurf der GRÜNEN ablehnen?

Herr Stefan Körzell: Ja.

(Abg. Nicola Beer: Er lehnt aber deinen auch ab!)

Präsident Norbert Kartmann: Das hat er aber verstanden.

Abg. Axel Wintermeyer: Frau Kollegin Beer, das geht aus der Stellungnahme von Herrn Körzell hervor. Des Lesens bin ich zweifelsfrei kundig.

(Abg. Nicola Beer: Ich wollte es nur zu Protokoll haben!)

– Dann will ich aber auch im Protokoll haben, vom Prinzip her gesehen, dass Herr Körzell zweifelsfrei nicht von der CDU-Fraktion benannt worden ist, sondern von der Fraktion, deren Vorschlag er auch ablehnt. Das ist sicherlich politisch noch interessanter.

Herr Körzell, zurück zur Sache. Natürlich muss es eine gute Mischung von Ärzten wie derzeit in der SPD-Fraktion bis hin zu Handwerkern wie in der CDU-Fraktion geben. Wir haben einen Schreinermeister, wir haben einen Metzgermeister. Trotzdem die Frage an Sie, auch wenn Sie den Vorschlag der GRÜNEN ablehnen: Halten Sie es für gerecht, dass ein Beamter, der seine Beamtenschaft nach von mir aus 20 Jahren unterbricht – vorhin wurde ein Beispiel gebracht – und dann 10 oder 15 Jahre im Hessischen Landtag sitzt, mit dem 1.500-€-Modell eine zusätzliche Altersversorgung anrechnungsfrei und kappungsgrenzenfrei erhält, oder halten Sie es für gerecht, dass dieser Beamte, wenn er nach dem bisherigen und auch dem modifizierten System im Hessischen Landtag ist, seine Beamtenpension auf seine Ansprüche, die er als Landtagsabgeordneter in diesen 10 oder 15 Jahren erwirtschaftet, anrechnen lassen muss?

Herr **Stefan Körzell**: Zunächst zu den Vorbemerkungen, die hier gemacht worden sind. Es ist richtig, dass wir den Vorschlag der GRÜNEN ablehnen. Es ist auch richtig, dass wir mit dem gemeinsamen Vorschlag von Union und SPD-Fraktion genauso unsere Probleme haben. Das habe ich hier zu Beginn deutlich gemacht. Ich sage es einmal so: Für das Gerechtigkeitsempfinden ist das, was BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen hat, mit Sicherheit schwieriger nachzuvollziehen als das, was in dem Vorschlag steckt, der von SPD und Union kommt.

Abg. **Axel Wintermeyer**: Herr Körzell, noch eine zweite Frage. Vorhin wurde von dem Sachverständigen Schleicher deutlich gemacht, dass man einen Abgeordneten nicht mit einem Arbeitnehmer vergleichen kann. Sehen Sie das auch so?

Herr **Stefan Körzell**: Nein, das sehe ich explizit nicht so. Wenn Herr Schleicher noch hier gewesen wäre, wäre ich darauf noch einmal eingegangen.

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Ich will, damit es im Protokoll klar steht, festhalten: Nach der Stellungnahme von Herrn Körzell sind beide Gesetzentwürfe nicht so zielführend, wie er sich das wünscht.

(Herr Stefan Körzell: Das habe ich auch so ausgeführt!)

Da Herr Wintermeyer gerade vorgehalten hat, es sei der von uns benannte Experte: Ich bin der Meinung, dass wir zu Gesetzesanhörungen grundsätzlich immer den Deutschen Gewerkschaftsbund bitten sollten, weil die Meinung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für alles, was der Gesetzgeber tut, immer eine Rolle spielen kann und muss.

(Zuruf des Abg. Axel Wintermeyer)

– Herr Wintermeyer, aus Ihrer Bemerkung entnehme ich ein interessantes Prinzip, nach dem Sie Ihre Experten benennen, nämlich nur danach, ob sie sich in Ihrem Sinne äußern. Das ist bei uns dezidiert nicht der Fall.

(Widerspruch des Abg. Axel Wintermeyer)

Das ist ein zentraler Punkt. – Die Frage an Herrn Körzell. Nachdem Sie schriftlich wie auch heute kurz mündlich dargestellt haben, dass die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung insgesamt ein hoher Wert sei, frage ich: Habe ich recht, wenn ich davon ausgehe, dass die Wahlfunktion innerhalb des DGB ebenso einbezogen ist, wie Sie uns das für die Abgeordneten empfehlen?

Herr **Stefan Körzell**: Herr Kaufmann, zunächst zu Ihrer ersten Äußerung. Die Idee aufzunehmen, dass der DGB und damit die organisierte Arbeitnehmerschaft bei Anhörungen mit einzubeziehen ist, begrüße ich ausdrücklich. Das freut mich sehr. Ich glaube auch, die, mit denen ich im Vorfeld gesprochen habe, konnten sich darauf einstellen, dass ich hier kritische Anmerkungen mache. Ich finde ausgesprochen gut, dass ich das hier auch so mache. Es wäre mir sehr schwer gefallen, hier Leuten nach dem Mund zu

reden. Alle, die mich kennen, wissen, dass ich – egal, mit wem ich es zu tun habe – das nicht kann.

Zu meiner persönlichen Altersversorgung, die Sie angesprochen haben. Ich zahle Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Ich habe einen Bruttoverdienst, der liegt etwas über der Beitragsbemessungsgrenze. Das heißt, ich bezahle bis zur Beitragsbemessungsgrenze entsprechend in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Darüber hinaus habe ich – ganz der Ehrlichkeit halber –, als ich mit 17 Jahren begonnen habe, Maschinenschlosser zu lernen, zur damaligen Zeit eine Lebensversicherung abgeschlossen. Ich habe dazu noch eine weitere private Altersvorsorge abgeschlossen. – So weit zu meiner Situation.

Meine Damen und Herren, das habe ich eben auch damit gemeint, dass das durchaus der Erfahrungsschatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist. Nur müssen wir – damit das hier auch gesagt ist – mittlerweile feststellen, dass es vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Moment nicht reicht, zur riestern.

Abg. Frank-Peter Kaufmann: Eine Nachfrage hätte ich noch. Herr Körzell, wir haben von dem neben Ihnen sitzenden Herrn Lampen gehört, dass in Nordrhein-Westfalen bei den Bürgerinnen und Bürgern – dabei sind logischerweise viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – die Regelung, die nicht so völlig anders als unser Gesetzesvorschlag ist, sehr positiv aufgenommen wird. Vor dem Hintergrund der Empirie aus NRW – wie vergleichen Sie diese mit Ihren Zieläußerungen?

Herr Stefan Körzell: Herr Kaufmann, das meine ich jetzt ganz ehrlich. Ich glaube, dass alle Abgeordneten – nicht nur die des Hessischen Landtags, sondern auch die der anderen Landtage und des Bundestages – entsprechend besoldet bzw. vergütet werden müssen. Dass das im Empfinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn Summen genannt werden, oftmals als Megaverdienst angesehen wird, kann ich persönlich nicht immer nachvollziehen. Das möchte ich ganz deutlich sagen. Ich finde, Menschen, die sich diesem Amt zuwenden und das für eine befristete Zeit machen, sollten auch entsprechend vergütet werden. Ich glaube, dies Verständnis wäre auch bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern da.

Wenn Sie vielleicht noch in diese Frage mit hineindenken, ob wir, wenn es eine neue Regelung in Hessen gibt, dagegen Kampagnen, oder was weiß ich, machen, dann haben Sie in der zurückliegenden Zeit der Debatte und dem heute infrage Stehenden festzustellen, dass sich der DGB in dieser Angelegenheit so nicht geäußert hat. Ich glaube, man kann sich inhaltlich über viele Sachen streiten; über dieses halte ich es das eine oder andere Mal für sehr problematisch.

Herr Georg Lampen: Ergänzend wurde bei uns die Frage der Einzahlung in die Rentenversicherung auch diskutiert. In der Kommission war der Vorsitzende des DGB Nordrhein-Westfalen. Unser Vorschlag war hinterher einstimmig. Natürlich hat er auch für die Rentenversicherung plädiert. Das Problem lag darin: Die Kommission hat sich hinterher mehrheitlich aus zwei oder drei Gründen dagegen entschieden.

Der eine Grund war, dass Nordrhein-Westfalen als Landesgesetzgeber nicht hätte entscheiden können: Die Abgeordneten zahlen in Zukunft in die Rentenversicherung. – Dann hätte der Bund das Gesetz verändern müssen, weil der Abgeordnete nicht den Status hat, dass er in die Rentenversicherung einzahlen könnte. Das war das eine.

Der andere Grund war – das sage ich ganz offen – die politische Durchsetzbarkeit, weil uns klar war, wenn wir den Abgeordneten in Nordrhein-Westfalen sagen: „Ihr sollt in die Rentenversicherung einzahlen“, dann wäre es politisch noch wesentlich schwerer durchsetzbar gewesen, als es so schon war.

(Herr Stefan Körzell: Aha!)

Ein bisschen haben wir an das praktische Ergebnis gedacht. Das war auch der Grund, weshalb der DGB-Vorsitzende von NRW gesagt hat: Mir ist als DGB-Vorsitzender der Systemwechsel so wichtig, dass ich auch das andere – nämlich Versicherungslösung oder Versorgungswerk – mittragen kann.

Ich weiß übrigens aus vielen Diskussionen mit Abgeordneten in den neuen Bundesländern, dass dort, was die politische Durchsetzbarkeit angeht, diese Vorbehalte seitens der Abgeordneten nicht so groß sind. Die haben eine ganz andere Biografie und hätten von daher nicht so das Problem, jetzt von ihrem Status nicht so sehr als Freiberufler – wie wir es gemacht haben –, sondern mehr arbeitnehmerähnlich angesiedelt zu werden.

Abg. **Tarek Al-Wazir:** In der Stellungnahme hat der Kollege Körzell gesagt, es sei ihm das eine etwas näher als das andere. Nun meine ich, mich an eine große Kampagne gegen die Rente mit 67 erinnern zu können. Jetzt einmal als Frage: In dem einen Gesetzentwurf ist eine neue Altersgrenze von 60 Jahren, in dem anderen von 65 Jahren. – Was ist der DGB-Position näher?

Präsident **Norbert Kartmann:** Die jetzige Regelung.

(Allgemeine Heiterkeit!)

Herr **Stefan Körzell:** Das war ausschließlich die Äußerung des Präsidenten. – Das habe ich in Gesprächen, die ich im Vorfeld geführt habe, auch deutlich gemacht. Ich glaube, das ist auch am einfachsten zu gestalten. Wenn die Hereinnahme in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt, dann trägt all das, was der Gesetzgeber als Rentenalter festgelegt hat. Und das wäre in diesem Fall das 67. Lebensjahr.

Ich kann sehr wohl die Debatten nachvollziehen, dass gesagt wird: Dann haben wir nur noch welche, die – ich sage es einmal – von der Schulbank in die Studienbank und von der Studienbank in die Abgeordnetenbank purzeln und dann irgendwann einmal mit 67 zu Hause bleiben. – Diese Entwicklung sehe ich durchaus nicht, das will ich ganz deutlich sagen. Aber wenn wir die Integration in die gesetzliche Rentenversicherung hätten, wäre ein Wechsel von einem Arbeitgeber in ein Abgeordnetenmandat und dann wieder zu einem anderen Arbeitgeber das, was am einfachsten zu handeln wäre. Das heißt, Sie würden sich auch an den Versicherungspflichtgrenzen bemessen, die momentan

bei 63.000 € pro Jahr liegen. Wie gesagt, darüber hinaus ist es Ihnen absolut freigestellt, was Sie machen, ob Sie selbst etwas machen und damit entscheiden, wie viel Geld Sie im Alter für sich persönlich zur Verfügung haben wollen.

Abg. Reinhard Kahl: Ich muss erst eine Vorbemerkung machen. Wir bekennen uns selbstverständlich dazu, dass wir auch der Auffassung sind, dass der DGB in dieser Anhörung als Sprecher der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten sein soll. Deswegen haben wir ihn auch vorgeschlagen. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass er hier eine eigenständige Position vortragen soll.

Herr Körzell, wir sind sachlich einer Meinung in der Frage, dass es das Richtige wäre, wenn Abgeordnete in die – das sage ich jetzt so klar – solidarische Rentenversicherung einzahlen. Ein Problem der Rentenversicherung ist, dass sich immer mehr Gruppen aus der Rentenversicherung entfernt und eigene Versorgungswerke aufgebaut haben. Das ist unter Demografieaspekten ein Problem für die Rentenversicherung insgesamt. Deswegen sind wir sehr klar für die Rentenversicherung und sagen an der Stelle: Die ganzen Versorgungswerke von Rechtsanwälten über Architekten bis ... sind eigentlich eine Herausnahme aus der solidarischen Umlageversicherung der Renten. Deswegen haben wir dazu immer einen kritischen Standpunkt.

Das ist unsere Ausgangsposition. Nur haben wir eine Diskussion über unser Abgeordnetengesetz, das – ich sage das nach wie vor – 1989 sehr in Ordnung und vernünftig gewesen ist, auch bezüglich der Altersvorsorge. Aber in der Zwischenzeit hat sich einiges geändert. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Das hat auch etwas damit zu tun, dass wir auf 71,75 % gegangen sind – vollkommen klar. Deswegen müssen wir da etwas tun.

Eigentlich besteht für uns eine entscheidende Frage, die ich jetzt an den DGB stelle. Wenn es bezüglich der Umstellung in die Rentenversicherung keine Mehrheit in diesem Hause gibt – das müssen wir sehen; obwohl es die GRÜNEN einmal beschlossen haben, sind sie nicht unbedingt dabei gewesen, d. h. es gibt dafür keine Mehrheit –, dann ist doch die Frage, was in dem Zusammenhang der bessere Weg ist: in dem jetzigen System zumindest die Hauptprobleme zu beseitigen oder für die Abgeordneten auch wieder so etwas zu machen, was eine Privatisierung von Altersvorsorge ist.

Wir haben uns entschieden, dass die Verbesserung im System eine adäquate Antwort darauf ist, wenn ich keine Mehrheit für die Rentenversicherung vorfinde. Eine Privatisierung – das sage ich zum Schluss – führt dazu, dass die Spreizung der Ergebnisse von Altersvorsorge in der Biografie von Abgeordneten riesig wird. Benachteiligt sind die Frauen, die eine lange Familienphase hatten und schlicht in die Rentenversicherung kaum etwas einbezahlt haben. Die sind diejenigen, die bei einer Systemumstellung die Gekniffenen sind.

Deswegen meine kurz zusammengefasste Frage, wenn der DGB vor dieser Entscheidung stehen würde und es keine Möglichkeit der Rentenversicherung gäbe: Was ist besser – im System etwas zu verändern oder zu sagen, wir haben auch hier eine Privatisierung der Altersvorsorge mit dem Ergebnis der sehr großen Spreizung dessen, was hinterher herauskommt?

Herr **Stefan Körzell**: Ich glaube, ich habe deutlich gemacht, dass der DGB kein Interesse daran hat, dass es zu einer Privatisierung der Altersversorgung kommt. Wir haben in Hessen zwei sehr bekannte Sündenfälle. Der eine ist unter anderem die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau gewesen, die in der Zeit, als es ihr nicht gut ging, das Personal in die gesetzliche Rentenversicherung eingebunden hat. Als die Beiträge bei der gesetzlichen Rentenversicherung gestiegen sind, ist bei der Kirche entgegengesetzt gehandelt worden. Man hat das Personal aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder herausgenommen. Wir haben aber auch Beispiele in Offenbach und anderen Städten gehabt, wo gesagt wurde: Dann werden die Leute, weil die Kasse knapp ist, eben mal zu Beamten erklärt.

Wir sind der Meinung, dieser Wechsel, wie er im Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschrieben ist, ist ein Wechsel, den wir als Gewerkschaften ablehnen, weil er der Marsch in die Privatisierung ist.

Abg. **Tarek Al-Wazir**: Es ist geradezu von Reinhard Kahl herausgefordert worden. Ich stelle fest, dass bei Änderungen im System weiterhin kein einziger der 110 Abgeordneten in irgendeiner Form in die DRV einzahlt

(Abg. Reinhard Kahl: Doch! Soll ich sie dir nennen?)

– vielleicht sozusagen „freiwillig“.

(Abg. Reinhard Kahl: Ja, weiterbezahlen!)

Unser Gesetzentwurf ist die einzige Möglichkeit – auch für Reinhard Kahl –, freiwillig komplett in die DRV einzuzahlen, weil wir das Wahlrecht drin haben.

(Abg. Reinhard Kahl: Ich denke, ich kriege nichts mehr? – Abg. Axel Wintermeyer: Noch einmal! Das habe ich ehrlich nicht verstanden!)

– Nicht für Reinhard Kahl, weil er 22 Jahre Abgeordneter ist. – Kann der DGB anerkennen, dass das wenigstens ein Schritt in diese Richtung ist?

Herr **Stefan Körzell**: Nein. Ich glaube, die Erfahrung zeigt, dass das Geld, wenn es wie in dem Gesetzesvorschlag vorgesehen ausgezahlt wird, in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Deutschen Rentenversicherung entweder im Regionalträger oder im Bund in Berlin, nicht landen wird. Man muss in dieser Debatte, die wir in der Republik schüren – darauf ist heute schon einige Male hingewiesen worden –, sehen, dass es bei dem Gerechtigkeitsempfindens der Bürgerinnen und Bürgern die entscheidende Frage ist: Sind die Abgeordneten, die für uns die Politik machen, da mit eingebunden, wo wir selbst eingebunden sind? – Wir haben immer wieder die Debatte, wo es um Gesundheitsreformen geht: Wo sind sie versichert? – Das ist auch eine Debatte, die immer wieder geführt wird.

Ich weiß, dass mein Kollege Walter Haas in Nordrhein-Westfalen – was hier dargestellt worden ist – dafür plädiert hat, dass dort die Aufnahme der Abgeordneten in die Deutsche Rentenversicherung in die entsprechenden Regionalträger bzw. damals noch bei

der BfA ermöglicht wird. Ich denke, daran muss entsprechend gearbeitet werden, damit das zukünftig geht.

Präsident **Norbert Kartmann**: Ich stelle fest, dass die Sachverständigen angehört wurden und befragt werden konnten. Die Anhörung ist damit abgeschlossen.

Ich will mich zum Schluss des heutigen Tages bei allen Sachverständigen, Anwesenden wie auch nicht mehr Anwesenden für die Bereitschaft, uns heute viereinhalb Stunden zur Verfügung zu stehen, herzlich bedanken.

(Allgemeiner Beifall)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eines anmerken. Das Thema ist eines, das einen Abgeordneten für sein Abgeordnetendasein vom Einstieg bis zum Ausstieg begleitet. Es ist im Hinblick auf die Wahrnehmung in der Bevölkerung hoch sensibel, aber auch nutzbar. Das erleben wir Abgeordnete, und andere machen es mit ihren Mitteilungen erlebbar. Das sind zwei Seiten derselben Medaille.

Ich habe erfreut festgestellt, dass sich heute so manche Kurzfassung von Pressemeldungen hier nicht wiedergefunden hat. Das, was man im Fußball Nickeligkeiten nennt, gehört auch zu einem solchen Spiel. Aber das Thema ist zu ernst. Das haben Sie alle erkannt, unabhängig davon, auf welcher Seite Sie stehen. Deswegen bedanke ich mich für das hohe Niveau dieser Anhörung noch einmal herzlich und wünsche einen guten Nachhauseweg.

Beschluss:

Der Ältestenrat hat die Anhörung durchgeführt.
